

Preussische Gesetzsammlung

1917.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen usw. vom 3. Januar bis 26. November 1917
nebst einigen Allerhöchsten Erlassen usw. aus dem Jahre 1916.

(Von Nr. 11550 bis Nr. 11617.)

Nr. 1 bis einschl. 30.

Berlin,
zu haben im Gesetzsammlungsamte.

Zeitliche Übersicht

der in der Preussischen Gesetzsammlung vom Jahre 1917
enthaltenen Gesetze, Verordnungen usw.

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben an Berlin	I n h a l t	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1916	1917				
9. Okt.	17. Jan.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Genehmigung eines Nachtrags zum Statut der Zentral-Landschaft für die Preussischen Staaten vom 21. Mai 1873.	3	—	11 Nr. 1
12. —	11. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Genehmigung des VIII. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen.	2	—	6 Nr. 1
19. —	11. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an das Provinzialkraftwerk Rastow, G. m. b. H. in Rastow im Kreise Rangsdorf, für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb der Kreise Ramin, Rangsdorf, Saathig und Dramburg sowie in Teilen der Kreise Pyritz, Regenwalde und Randow.	2	—	6 Nr. 2
23. —	11. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Ekersförde zum Bau einer Chaussee Ekersförde-Sehestedt.	2	—	7 Nr. 3
24. —	11. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Genehmigung einer Änderung des § 2 der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft.	2	—	7 4

Datum des Gesetzes u. sw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1916	1917				
2. Nov.	11. Jan.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Halle a. S. zur Anlage eines Handels- und Industriehafens mit dazugehörigem Industriegelände.	2	—	7 Nr. 5
3. —	11. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Nordhausen zur Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Nordhausen.	2	—	7 Nr. 6
4. —	11. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Genehmigung des VII. Nachtrags zum Statut der Bank der Ostpreussischen Landschaft vom 20. Mai 1869 in der Fassung des Generallandtagsbeschlusses vom 11. Februar 1904.	2	—	7 Nr. 7
13. —	11. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Genehmigung einer Änderung des Statuts der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreussischen Landschaft.	2	—	8 Nr. 8
	1. März		6	—	20 Nr. 1
14. —	11. Jan.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des den Brandenburgischen Kreis-Elektrizitätswerken, G. m. b. H. in Spandau, durch Allerh. Erlaß vom 20. Dezember 1913 für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb der Kreise Osthavelland, Westhavelland, Ruppiner, Ostprignitz und Rauch-Bezig verliehenen Enteignungsrechts.	2	—	8 Nr. 9
22. —	11. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Westfälischen Stahlwerke in Bochum zur Erweiterung und Änderung ihres Privatanschlußgleises an den Staatsbahnhof Bochum Süd.	2	—	8 Nr. 10
25. —	11. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma F. Schichau in Elbing zur Sicherung der Talsperrenanlage mit Kraftwerk bei Groß Tromp und Pettekau im Kreise Braunsberg.	2	—	8 Nr. 11

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1916	1917				1
3. Dez.	17. Jan.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Kreuznach für den Bau einer Straße von der Provinzialstraße Bingerbrück-Stromberg nach dem auf der Elisenhöhe bei Bingerbrück geplanten Bismarck-Nationaldenkmal.	3	—	12 ² Nr. 2
5. —	17. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Staatsbauverwaltung für die Anlage einer Fernleitung von Dörverden nach Sebaldsbrück.	3	—	12 Nr. 3
15. —	17. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Minden für die Anlage einer Kleinbahn vom Übergabebahnhofe der Mindener Kreishauptbahnen in Minden über Dankersen, Meisen, Nannen und Wülpe nach Kleinenbremen.	3	—	12 Nr. 4
23. —	1. März	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichsfiskus, vertreten durch den Reichskanzler (Reichschatzamt), für den Bau einer Wasserleitung von der polnischen Landesgrenze bis zum Reichsstickstoffwerke Chorzow in Oberschlesien.	6	—	20 Nr. 2
27. —	5. Jan.	Bekanntmachung über die Genehmigung der Notverordnung vom 4. November 1916, betr. Verschiebung der regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Gemeindevertretungen, durch die beiden Häuser des Landtags.	1	11551	4
29. —	5. —	Bekanntmachung, betr. die Genehmigung der Notverordnung vom 29. Juli 1916 über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder durch die beiden Häuser des Landtags.	1	11552	4
30. —	5. —	Gesetz, betr. die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes.	1	11550	1-3

Datum des Gesetzes u. s. w.	Ausgegeben zu Berlin	I n h a l t	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1916	1917				
30. Dez.	1. März	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Köln für den Umbau der Gleisanlagen der Privatanschlußbahn nach dem Schlacht- und Viehhof der Stadt Köln.	6	—	20 Nr. 3
31. —	11. Jan.	Bekanntmachung über die Genehmigung der zur Ausführung des Reichsgesetzes über einen Warenumschlagstempel vom 26. Juni 1916 erlassenen Notverordnung vom 9. Oktober 1916 durch die beiden Häuser des Landtags.	2	11553	5
1917					
3. Jan.	11. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer Wasserleitung von der polnischen Landesgrenze bis zum Reichsstickstoffwerke Chorzow in Oberschlesien.	2	11554	5-6
5. —	6. März	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichs-Marineverwaltung) für die Errichtung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Baden und Aßen im Kreise Achim.	7	—	22 Nr. 1
5. —	11. Juni	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Opalenikaer Kleinbahngesellschaft, G. m. b. H. in Opalenika, zum Umbau und zur Erweiterung des Bahnhofes Opalenika.	17	—	72 Nr. 1
8. —	22. Jan.	Gesetz, betr. den Vorsitz im katholischen Kirchenvorstand in Frankfurt a. M.	4	11558	13
8. —	17. —	Verordnung, betr. das Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. April 1913.	3	11555	9
8. —	17. —	Bekanntmachung, betr. die Genehmigung der Verordnung vom 18. September 1916 über die Beleihung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Fonds bei den Darlehnskassen des Reichs durch die beiden Häuser des Landtags.	3	11556	10

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	I n h a l t	Nr. des Stüdes	Nr. des Gesetzes	Seite
1917	1917				I
12. Jan.	17. Jan.	Bekanntmachung des Justizministers, betr. einen Bezirk, für den während des Kalenderjahrs 1916 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt.	3	11557	10-11 1
16. —	22. —	Bekanntmachung über die Genehmigung der Notverordnung vom 14. September 1916, betr. den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familiensidekommissen, Lehen und Stammgüter, durch die beiden Häuser des Landtags.	4	11559	14
16. —	6. März	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Flensburg für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb des Landkreises Flensburg.	7	—	22 Nr. 2
17. —	31. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichs-Marineverwaltung) für die Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Bleckede im Kreise Bleckede.	9	—	47 Nr. 1
20. —	22. Jan.	Bekanntmachung, betr. Genehmigung der Verordnung vom 1. September 1916 über eine Abänderung des Verzeichnisses der Wasserläufe erster Ordnung durch die beiden Häuser des Landtags.	4	11560	14
2. Febr.	26. Mai	Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg, betr. die Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Altonaer und der Hamburger Polizeibeamten.	16	11587	67-69
4. —	31. März	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Volkenhain zur Erweiterung des Kommunalfriedhofs.	9	—	47 Nr. 2

Datum des Gesetzes u. s. w.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Staatses	Nr. des Gesetzes	Seite
1917	1917				
6. Febr.	31. März	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Ver- leitung des Enteignungsrechts an die Grube Leopold bei Edderich Aktiengesellschaft zur Verlegung des östlich der Eisenbahnstrecke Bitterfeld-Gröitz gelegenen Anschlußbahn- hofs der Grube auf die westliche Seite der Strecke.	9	—	47 Nr. 3
8. —	19. Febr.	Erlaß des Ministers des Innern, betr. Abänder- ung des Tariffs für die Gebühren der Kreisärzte.	5	11501	15
9.	19. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsver- fahrens bei dem Bau von zwei Über- holungsgleisen beim Haltepunkt Schiffa an der Strecke Halle-Cassel.	5	11502	15-16
9. —	21. April	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Ge- nehmigung des Beschlusses der Generalver- sammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts vom 19. Dezember 1916 über Ermächtigungen des Engeren Ausschusses.	12	—	55 Nr. 1
10. —	19. Febr.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsver- fahrens bei dem Bau des zweiten Gleises der Staatsbahnstrecke von Dromsdorf nach Kommersdörfel.	5	11503	16
10. —	21. April	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Ver- leitung des Enteignungsrechts an die Niederrheinischen Licht- und Kraft- werke, Aktiengesellschaft in Rheindt, zur Her- stellung einer Starkstromleitung von der Schal- station des Elektrizitätswerkes in Rheindt nach dem städtischen Elektrizitätswerk in Ertles.	12	—	56 Nr. 2
14. —	1. März	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsver- fahrens bei der Verlegung des östlich der Eisen- bahnstrecke Bitterfeld-Gröitz gelegenen An- schlußbahnhofs der Grube Leopold bei Edderich Aktiengesellschaft auf die westliche Seite der Strecke.	6	11505	19

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben in Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1917 15. Febr.	1917 1. März	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der elektrischen Starkstromleitung von der Schaltstation des Elektrizitätswerkes in Rheydt, Regierungsbezirk Düsseldorf, nach dem städtischen Elektrizitätswerk Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, durch die Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Rheydt.	6	11566	¹ 19-20
17. —	1. —	Gesetz, betr. die Abänderung des Preussischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910, der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910 und des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1910.	6	11564	17-18.
26. —	6. —	Gesetz, betr. den Erwerb der Aktien der Bergwerks-Gesellschaft Sibernia zu Herne durch den Staat.	7	11567	21-22
2. März	16. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung einer eingleisigen Staatseisenbahn von Wornbitt nach Schlobitten sowie des zweiten Gleises auf mehreren Staatsbahnstrecken.	8	11569	24
4. —	16. —	Gesetz, betr. Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer vom 7. Juli 1915.	8	11568	23
10. —	11. Juni	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Genehmigung von Abänderungen der Landschaftsordnung der Pommerschen Landschaft auf Grund der Beschlüsse des Generallandtags vom 16. Januar 1917.	17	—	72 Nr. 2
15. —	3. Mai	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Ausführung von Kriegsbauten in der Artilleriewerkstatt und Geschützgießerei Spandau.	14	—	62 Nr. 1

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1917 16. März	1917 21. April	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. M., zur Erweiterung des in der Bürgermeisterei Hermülheim belegenen Elektrowerkes und zur Errichtung einer neuen Elektrodenfabrik.	12	—	56 Nr. 3
17. —	3. Mai	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Rheinische Metallwaren- und Maschinenfabrik in Düsseldorf-Derendorf zur Vergrößerung des in der Lüneburger Heide gelegenen Artillerie-Schießplatzes bei Unterlüß.	14	—	62 Nr. 2
18. —	21. April	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Frankfurt a. O. zur Errichtung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Tzschyschnow und Frankfurt.	12	—	56 Nr. 4
—	11. Mai	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichs-Marineverwaltung) zur Anlage einer öffentlichen Anstalt in den Gemarkungen Schönen und Garßen im Landkreise Celle.	15	—	65 Nr. 1
22. —	11. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Wolfener Farbenfabrik in Wolfen im Kreise Bitterfeld, zur Vergrößerung ihres Fabrikbetriebs.	15	—	65 Nr. 2
25. —	4. April	Gesetz, betr. Aufhebung des Disziplinarmittels der Arreststrafe.	10	11571	49
26. —	11. Mai	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Braunkohlen- und Brikettindustrie-Aktiengesellschaft in Berlin zur Aufschließung des nördlich der Straße Bockwin-Raundorf im Kreise Liebenwerda gelegenen Feldbestands ihrer Emanuelgrube.	15	—	65 Nr.
—	4. April	Verordnung über das Inkrafttreten des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916.	10	11572	50

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1917	1917				
27. März	11. Mai	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft, Abteilung Dortmund-Union in Dortmund, zur Erweiterung und Änderung der Privatananschlußbahn ihres Werkes an den Staatsbahnhof Dorstfeld.	15	—	66 Nr. 4
29. —	21. April	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des Elektrowerkes und Errichtung einer weiteren Elektrodenfabrik durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, A. G., in Essen (Ruhr).	12	11578	54
29. —	30. Juli	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer & Co. in Leverkusen zur Erweiterung bereits bestehender und zur Errichtung neuer Fabrikanlagen.	19	—	76 Nr. 1
30. —	31. März	Gesetz, betr. die Feststellung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1917.	9	11570	25-46
31. —	21. April	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gesellschaft für drahtlose Telegraphie m. b. H. in Berlin zur Erweiterung und dauernden Sicherstellung des Bestandes und Betriebs der Funken Großstation Rauen.	12	—	56 Nr. 5
3. April	16. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Vergrößerung des Fabrikbetriebs der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Wolfener Farbenfabrik in Wolfen, Kreis Bitterfeld.	11	11574	52
4. —	11. Mai	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Hannover zur Erweiterung des Maschparks.	15	—	66 Nr. 5
5. —	16. April	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung und Änderung der Privatananschlußbahn der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft, Abteilung Dortmund-Union in Dortmund, an den Staatsbahnhof Dorstfeld.	11	11575	52

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben in Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1917	1917				
5. April	21. April	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der von dem Deutschen Reiche (Reichs-Marineverwaltung) auszuführenden Anlegung einer öffentlichen Anstalt in den Gemarkungen Scheuen und Garßen.	12	11579	55
—	21. —	Gesetz über die Abkürzung des Vorbereitungsdienstes zum höheren Verwaltungsdienst für Kriegsteilnehmer.	12	11576	53
9. —	21. —	Gesetz über die Abkürzung des juristischen Vorbereitungsdienstes für Kriegsteilnehmer.	12	11577	54
11. —	28. —	Verordnung, betr. die Wiederherstellung abhanden gekommener Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Cassel.	13	11580	57
11. —	11. Mai	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Dortmund zur Einrichtung einer städtischen Milchwirtschaft in der Gemarkung der Stadtgemeinde Schwerte.	15	—	66 Nr. 6
14. —	28. April	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Aufschließung des nördlich der Straße Bodwig-Raundorf im Kreise Liebenwerda gelegenen Feldbestells der der Braunkohlen- und Brikettindustrie-Aktiengesellschaft in Berlin gehörigen Emanuelgrube.	13	11581	57-58
14. —	28. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung bereits bestehender und der Errichtung neuer Fabrikbetriebe der Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer & Co. in Leverkusen.	13	11582	58
15. —	16. —	Verordnung, betr. die Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterausschuß-Mitglieder.	11	11573	51
20. —	3. Mai	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Einrichtung einer städtischen Milchwirtschaft in der Gemarkung der Stadtgemeinde Schwerte durch die Stadtgemeinde Dortmund.	14	11584	62

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	I n h a l t	Nr. des Stüdes	Nr. des Gesetzes	Seite
1917	1917				
22. April	3. Mai	Eisenbahnanleihegesetz.	14	11583	59-61
22. —	11. —	Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betr. die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission, vom 24. Februar 1850.	15	11585	63
24. —	12. Juli	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Dortmund zur Anlage eines städtischen Sammelfriedhofs in der Gemarkung Brackel.	18	—	74 Nr. 1
30. —	11. Mai	Gesetz über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände.	15	11586	64-65
4. Mai	12. Juli	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Radiowerke G. m. b. H. in Rheinböllen (Rhld.) zur Erweiterung ihrer Fabrikanlagen.	18	—	74 Nr. 2
14. —	26. Mai	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Fabrikanlagen der Radiowerke G. m. b. H. in Rheinböllen.	16	11589	70
21. —	26. —	Bekanntmachung, betr. die Ratifikation des zwischen Preußen und Hamburg am 2. Februar 1917 vereinbarten Staatsvertrags wegen der Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Altonaer und der Hamburger Polizeibeamten.	16	11588	69
26. —	30. Juli	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-)Fiskus zur Ausführung von Kriegsbauten in der Munitionsfabrik Spandau.	19	—	76 Nr. 2
26. —	8. Aug.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Reichs-Marineverwaltung zur Errichtung öffentlicher Anlagen in Voßbrook, Gemeindebezirk Hostenau im Kreise Ebernförde.	20	—	78 Nr. 1
30. —	11. Juni	Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover.	17	11590	71
30. —	11. —	Gesetz, betr. Steuerfreiheit der Kriegsbeihilfen usw.	17	11591	72

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1917	1917				
1. Juni	12. Juli	Allerhöchster Erlaß, betr. an und Betrieb der in dem Gesetze vom 22. April 1917 vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw.	18	11592	
	8. Aug.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Ausdehnung des der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. unterm 28. Juli 1916 verliehenen Enteignungsrechts auf die Herstellung einer Anschlußbahn von der Grube Elise II bei Mückeln über Kößchen und die Fabriken (s. g. Leunawerke) nach dem Staatsbahnhofe Korbetha.	20	—	
	8.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Tilsit zum Ausbau des stadtseitigen Memelufers zu Hafenanlagen.	20	—	
	30. Juli	Gesetz, betr. Erledigung von Reichssteuersachen bei dem Oberverwaltungsgerichte.		11594	
2. Juli	12. —	Verfügung des Justizministers, betr. die anderweite Bestimmung des Sitzes eines Obergerichts im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M.	18	11593	
—	20. Aug.	Gesetz, betr. die Bereitstellung weiterer Staatsmittel für die durch Gesetz vom 1. April 1905 angeordneten Wasserstraßenbauten.		11598	79-80
	8. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Guben zur Erweiterung des städtischen Ostfriedhofs.	20	—	78 Nr. 4
	20. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Erweiterung öffentlicher Anlagen im Stadtbezirke Graubenz.		—	
	8. —	Verordnung, betr. die nächsten Wahlen zu den Ärztekammern, der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen und den Apothekerkammern.	20	11596	
	30. Juli	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in der Verwaltung des Reiches durch das Deutsche Reich (Reichs-Marineverwaltung).	19	11595	

Datum des Gesetzes nro.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1917 25. Juli	1917 8. Aug.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde des der Halleschen Pfännerchaft, Aktiengesellschaft in Halle a. S., gehörigen Braunkohlenbergwerkes Pfännerhall.	20	11597	77-78
25. —	6. Sept.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Hallesche Pfännerchaft, Aktiengesellschaft in Halle a. S., zur Erweiterung der Abraumhalde ihres Braunkohlenbergwerkes Pfännerhall bei Braunsdorf im Kreise Querfurt.	22	—	84 Nr. 1
25. —	27. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Stettin zur Erweiterung ihrer Hafenanlagen.	24	—	90 Nr. 1
27. —	27. —	Satzung für die Schwalm-Meliorationsgenossenschaft in Brüggen im Kreise Kempen (Rheinprovinz).	24	—	90 Nr. 2
30. —	6. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Elektrowerke-Aktiengesellschaft in Berlin zur Erweiterung der Anlagen des Großkraftwerkes Ischornewitz im Kreise Bitterfeld.	22	—	84 Nr. 2
30. —	27. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Düsseldorfer Eisen- und Drahtindustrie-Aktiengesellschaft in Düsseldorf zur Erweiterung ihrer Fabrikanlagen.	24	—	90 Nr. 3
2. Aug.	10. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zum Erwerbe der zu öffentlichen Anlagen erforderlichen Grundflächen der Gemarkung Obernaundorf im Kreise Torgau.	23	—	88 Nr. 1
5. —	20. Aug.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Anlagen des Großkraftwerkes Ischornewitz, Kreis Bitterfeld, durch die Elektrowerke-Aktiengesellschaft in Berlin.	21	11599	81

Datum: des Gesetzes u. s. w.	Ausgegeben in Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1917 5. Aug.	1917 20. Aug.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau eines Verbindungsgleises zwischen dem Bahnhof Lehrte und der Eisenbahnstrecke Lehrte-Braunschweig.	21	11600	81-82
8. —	10. Sept.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zum Erwerbe der zu öffentlichen Anlagen erforderlichen Grundflächen der Gemarkung Schöneweide im Kreise Teltow.	23	—	88 Nr. 2
10. —	27. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Erweiterung des der Rheinischen Metallwaren- und Maschinenfabrik in Düsseldorf-Derendorf am 17. März 1917 verliehenen Enteignungsrechts zur Vergrößerung des in der Lüneburger Heide gelegenen Artillerie-Schießplatzes bei Unterlüß.	24	—	90 Nr. 4
25. —	15. Okt.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Oberlandzentrale Stolp, Aktiengesellschaft in Stolp, für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des von dem Kraftwerke Glamborksee erzeugten elektrischen Stromes innerhalb des Kreises Rummelsburg und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1914 verliehenen Enteignungsrechts für die Kreise Schlawa und Lauenburg sowie den Landkreis Stolp.	26	—	91 Nr. 1
—	10. Sept.	Verordnung, betr. die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Dinslaken, Oberhausen und Duisburg-Ruhrort.	23	11602	85-86
—	10. —	Verordnung, betr. das Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Januar 1913.	23	11603	86
27. —	10. —	Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betr. das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen.	23	11604	87
27. —	27. —	Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern.	24	11605	89

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1917 30. Aug.	1917 6. Sept.	Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. September 1916, betr. den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, ständesherrliche Hausgüter, Familienfideikomisse, Lehen und Stammgüter.	22	11601	83-84
31. —	9. Nov.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Röchlingschen Eisen- und Stahlwerke, G. m. b. H. in Völklingen a. Saar, zur Schaffung eines Lagerplatzes für Erzeugnisse der Steinkohlenteerdestillation in dem Gemeindebezirke Völklingen.	28	—	98 Nr. 1
3. Sept.	15. Okt.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus für den Bau einer Privatanschlußbahn vom Bahnhofe Deutsch Eylau nach dem Proviantamte basellst.	26	—	94 Nr. 2
4. —	15. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gewerkschaft Christoph-Friedrich in Halle a. S. zur Erweiterung der Abraumhalde ihres Braunkohlenbergwerkes Cecilie bei Lützen-dorf im Kreise Querfurt.	26	—	94 Nr. 3
10. —	15. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Rechtes zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums an die Aktiengesellschaft Elektrische Straßenbahn Breslau in Breslau behufs Anbringung von Wandhaken an den Straßenvänden der Gebäude usw. zur Befestigung der Tragedrähte für die elektrische Oberleitung.	26	—	94 Nr. 4
11. —	25. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Anhaltischen Kohlenwerke in Halle a. S. zur Erweiterung der Abraumhalde ihres Braunkohlenbergwerkes Elisabeth bei Mücheln im Kreise Querfurt.	27	—	96 Nr. 1
12. —	25. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Elbing für den Ausbau des Elbingflusses.	27	—	96 Nr. 2

Datum des Gesetzes nhr.	Ausgegeben zu Berlin	I n h a l t	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1917 14. Sept.	1917 27. Sept.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde des der Gewerkschaft Christoph-Friedrich in Halle a. S. gehörigen Braunkohlenbergwerkes Cecilie bei Lügendorf im Kreise Querfurt.	21	11606	89-90
20. —	2. Okt.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Ausbau des Elbingflusses durch die Stadtgemeinde Elbing.	25	11608	92
20. —	9. Nov.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Ausführung von Kriegsbauten in der Munitionsfabrik Spandau.	28	—	98 Nr. 2
20. —	9. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Erweiterung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Graudenz.	28	—	98 Nr. 3
21. —	2. Okt.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde des den Anhaltischen Kohlenwerken in Halle a. S. gehörigen Braunkohlenbergwerkes Elisabeth bei Müchlin im Kreise Querfurt.	25	11609	92
26. —	9. Nov.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. zur Anlage eines Abraumplatzes für ihr Ammoniakwerk Leuna bei Merseburg.	28	—	98 Nr. 4
26. —	9. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Fahrzeugfabrik Eisenach in Eisenach zur Vergrößerung ihrer Fabrik in Großauheim im Kreise Hanau.	28	—	98 Nr. 5

Datum des Gesetzes usw.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1917	1917				
27. Sept.	2. Okt.	Verordnung, betr. die Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten zu Berlin und des Knappschaftsschiedsgerichts zu Breslau.	25	11607	91
3. Okt.	25. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Umbau des Bahnhofes Bitterfeld.	27	11611	95
3. —	9. Nov.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlage eines Abraumplatzes für das der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. gehörige Ammoniakwerk Beuna bei Merseburg.	28	11613	97
8. —	15. Okt.	Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder.	26	11610	93
10. —	28. Dez.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an das Märkische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, zum Bau einer elektrischen Fernleitung (40 000 Voltleitung) von Trattendorf im Kreise Spremberg nach Ziebingen im Kreise Weststernberg.	30	—	102 Nr. 1
18. —	25. Okt.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer elektrischen Fernleitung (40 000 Voltleitung) von Trattendorf im Kreise Spremberg nach Ziebingen im Kreise Weststernberg.	27	11612	95-96
31. —	28. Dez.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gewerkschaft Michel in Groß Kayna zur Erweiterung der Abraumhalde der von ihr betriebenen Braunkohlenbergwerke Michel und Vesta bei Groß Kayna im Kreise Weissenfels.	30	—	102 Nr. 2
7. Nov.	28. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gewerkschaft Leonhardt in Frankleben zur Erweiterung der Abraumhalde der ihr gehörigen Braunkohlengrube Leonhardt bei Neumark im Kreise Querfurt.	30	—	102 Nr. 3

Datum des Gesetzes u. v.	Ausgegeben zu Berlin	I n h a l t	Nr. des Stückes	Nr. des Gesetzes	Seite
1917 7. Nov.	1917 28. Dez.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Ver- leihung des Enteignungsrechts an die Manganeerzgesellschaft m. b. H. in Berlin zum Erwerbe von Grundstücken zur Steigerung der Förderung im Westfelde der Brauns- teinbergwerke Doktor Geier bei Walbalges- heim im Kreise Kreuznach.	30	—	102 Nr. 4
8.	30. Nov.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsver- fahrens bei der Erweiterung der Abraum- halde der von der Gewerkschaft Michel in Groß Kayna betriebenen Braunkohlenberg- werke Michel und Besta bei Groß Kayna.	29	11614	99
11.	28. Dez.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. die Ver- leihung des Enteignungsrechts an die Kursächsische Braunkohlen-, Gas- und Kraft-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zur Vergrößerung ihrer Fabrik in Rüpfendorf bei Merseburg.	30	—	102 Nr. 5
20. —	30. Nov.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsver- fahrens bei der Erweiterung der Abraum- halde der der Gewerkschaft Leonhardt in Frankleben gehörigen Braunkohlengrube Leonhardt bei Neumark im Kreise Querfurt.	29	11615	100
20.	30. —	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsver- fahrens bei dem Erwerbe von Grundstücken zur Steigerung der Förderung im Westfelde der Brauns- teinbergwerke Doktor Geier bei Walbalgesheim im Kreise Kreuznach durch die Manganeerzgesellschaft m. b. H. in Berlin.	29	11616	100
26.	28. Dez.	Erlaß des Staatsministeriums, betr. Anwendung des vereinfachten Enteignungsver- fahrens bei der Vergrößerung der der Kur- sächsischen Braunkohlen-, Gas- und Kraft-Gesellschaft m. b. H. in Berlin ge- hörigen Fabrik in Rüpfendorf bei Merseburg.	30	11617	101

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Gesetzregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 M. und 1884 bis 1913 zu 4,00 M.) sind an die Postanstalten zu richten.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 1.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes, §. 1. — Bekanntmachung über die Genehmigung der Notverordnung vom 4. November 1916, betreffend Verschiebung der regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Gemeindevertretungen, durch die beiden Häuser des Landtags, §. 4. — Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 29. Juli 1916 über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder durch die beiden Häuser des Landtags, §. 4.

(Nr. 11550.) Gesetz, betreffend die Ergänzung des Einkommensteuergesetzes. Vom 30. Dezember 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, für
den Umfang derselben, mit Ausschluß der Insel Helgoland, was folgt:

§ 1.

Abweichend von den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes erfolgt die Veranlagung des gesamten Einkommens einer physischen Person nach dem Ergebnisse des dem Steuerjahre vorangegangenen Kalender- oder Geschäftsjahrs, wenn ihr in diesem Jahre während des gegenwärtigen Krieges aus gewerblicher Tätigkeit oder aus gewinnbringender Beschäftigung oder als stillem Gesellschafter oder als Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung Beträge zugeflossen sind, die bei der Veranlagung nicht zur Anrechnung gelangen, weil die Einkommensquelle vor Beginn des Steuerjahrs weggefallen ist oder sich wesentlich geändert hat. Auch Einkünfte aus einer einmaligen Tätigkeit sind hierbei in Anrechnung zu bringen.

Bei dieser Berechnung (Abs. 1) ist bei Quellen, deren Ergebnis nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes auf Grund einer Durchschnittsberechnung zum Ansage gelangt, nicht das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs, sondern die Durchschnittsberechnung maßgebend.

Rührt das Einkommen ganz oder teilweise aus der Beteiligung an einer während des Krieges aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung her, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf den Anteil an den während des Krieges aufgesammelten Rückstellungen der Gesellschaft. Soweit die aus der aufgelösten

Gesellschaft dem Gesellschafter zugeflossenen Beträge bei der Gesellschaft nicht zur Besteuerung gelangt sind, findet eine Außerhebenngsetzung der Steuer nach § 71 des Einkommensteuergesetzes nicht statt.

§ 2.

Hat sich während des Krieges eine nach § 1 Nr. 4 bis 6 des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtige Gesellschaft in eine andere steuerpflichtige Gesellschaft umgewandelt oder haben sich mehrere steuerpflichtige Gesellschaften zu einer neuen Gesellschaft vereinigt, so ist die neu entstehende Gesellschaft von dem Zeitpunkt ihres Entstehens ab steuerpflichtig. Die Veranlagung erfolgt nach dem durchschnittlichen Ergebnisse der drei der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre, wenn die übernehmende und die übernommene Gesellschaft zusammen mindestens drei Jahre bestanden haben, andernfalls nach der Dauer der kürzeren Zeit des Bestehens. Soweit in die Durchschnittsberechnung das Ergebnis von Geschäftsjahren einzustellen ist, während deren die übernehmende Gesellschaft noch nicht bestanden hat, gelten die bilanzmäßigen Ergebnisse der übernommenen Gesellschaft als Einkommen der übernehmenden Gesellschaft.

Hat während des Krieges eine schon bestehende steuerpflichtige Gesellschaft eine andere Gesellschaft oder deren Vermögen übernommen, so werden die bilanzmäßigen Ergebnisse, die die übernommene Gesellschaft in den für die Durchschnittsberechnung in Betracht kommenden Jahren erzielt hat, dem Einkommen der übernehmenden Gesellschaft hinzugerechnet.

§ 3.

Die vorstehenden Vorschriften (§§ 1 und 2) kommen nur zur Anwendung, wenn das danach berechnete Einkommen das nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu veranlagende Einkommen übersteigt.

Die Steuerpflichtigen haben die zu der Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen und auf Erfordern nachzuweisen.

§ 1 findet keine Anwendung auf die Dienstbezüge einer der im § 14 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Personen bei deren Ausscheiden aus dem Dienste.

§ 4.

Unter Zugrundelegung der Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 hat auch die Berichtigung schon stattgefundenen Veranlagungen zu erfolgen. Sie hat für diejenigen Steuerjahre zu unterbleiben, für welche die zu erhebende Nachsteuer den Betrag von 100 Mark nicht erreicht.

§ 85 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes finden auf die Berichtigungen Anwendung.

§ 5.

Die nach § 63 des Einkommensteuergesetzes wegen Wegfalls einer Einkommensquelle zu gewährende Steuerermäßigung ist zu versagen, insoweit durch

die Ermäßigung Beträge der im § 1 genannten Art der Besteuerung entgehen würden. Bereits bewilligte Ermäßigungen sind zurückzunehmen.

§ 6.

Dem § 62 des Einkommensteuergesetzes tritt als Abs. 2 hinzu: In gleicher Weise ist eine neue Veranlagung vorzunehmen, wenn die Vermehrung des Einkommens dadurch eintritt, daß nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst oder nach der Wiederaufhebung der Kriegsformation

1. Steuerpflichtige aus neu aufgenommener gewerblicher Tätigkeit oder gewinnbringender Beschäftigung Einkommen beziehen oder
2. Offiziere oder Beamte in den Genuß der Friedensbezüge treten.

§ 7.

Im § 70 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes werden die Worte »mit einem Einkommen von nicht mehr als 3 000 Mark« durch die Worte »mit einem dem Einkommen von nicht mehr als 3 000 Mark entsprechenden Steuersatz« ersetzt.

§ 8.

Der Finanzminister kann Ausnahmen bewilligen, wenn durch Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes eine unbillige Härte oder eine mehrfache Heranziehung desselben Einkommens zur Einkommensteuer herbeigeführt wird.

§ 9.

Die Gemeinden sind befugt, auch abweichend von den §§ 84 und 85 des Kommunalabgabengesetzes von den gemäß den §§ 4 bis 6 berichtigten Steuersätzen Zuschläge zu erheben oder im Falle des § 36 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes in entsprechender Anwendung der §§ 4 bis 6 Nachveranlagungen vorzunehmen.

Ermäßigungen, die auf Grund des § 8 gewährt werden, sind auch für die kommunale Besteuerung maßgebend; im Falle des § 36 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes haben die Gemeindevorstände die entsprechenden Ermäßigungen vorzunehmen.

§ 10.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 30. Dezember 1916.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg.

v. Breitenbach.

Beseler.

Sybow.

v. Trott zu Solz.

Fhr. v. Schorlemer.

Lenze.

v. Voebell.

Helfferich.

v. Stein.

(Nr. 11551.) Bekanntmachung über die Genehmigung der Notverordnung vom 4. November 1916, betreffend Verschiebung der regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Gemeindevertretungen, durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 27. Dezember 1916.

Der auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 erlassenen Verordnung, betreffend Verschiebung der regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Gemeindevertretungen, vom 4. November 1916 (Gesetzsamml. S. 141) haben die beiden Häuser des Landtags die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Berlin, den 27. Dezember 1916.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach.	Beseler.	Sydow.	v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer.		Venze.	v. Voebell.
Helfferich.		Graf v. Roeder.	

(Nr. 11552.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Notverordnung vom 29. Juli 1916 über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 29. Dezember 1916.

Der auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 erlassenen Verordnung vom 29. Juli 1916 über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder haben die beiden Häuser des Landtags die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Berlin, den 29. Dezember 1916.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach.	Beseler.	Sydow.	v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer.	Venze.	v. Voebell.	Helfferich.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 2.

Inhalt: Bekanntmachung über die Genehmigung der zur Ausführung des Reichsgesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 erlassenen Notverordnung vom 9. Oktober 1916 durch die beiden Häuser des Landtags, S. 5. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer Wasserleitung von der polnischen Landesgrenze bis zum Reichsstickstoffwerk Chorzow in Oberschlesien, S. 6. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 6.

(Nr. 11553.) Bekanntmachung über die Genehmigung der zur Ausführung des Reichsgesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 erlassenen Notverordnung vom 9. Oktober 1916 durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 31. Dezember 1916.

Der auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 zur Ausführung des Reichsgesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 639) erlassenen Verordnung vom 9. Oktober 1916 (Gesetzsamml. S. 133) haben die beiden Häuser des Landtags die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Berlin, den 31. Dezember 1916.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Führ. v. Schorlemer. Penze. v. Voebell. Helfferich.

(Nr. 11554.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer Wasserleitung von der polnischen Landesgrenze bis zum Reichsstickstoffwerk Chorzow in Oberschlesien. Vom 3. Januar 1917.

Nachdem dem Reichsfiskus, vertreten durch den Reichskanzler (Reichsschatzamt), zum Bau einer Wasserleitung von der polnischen Landesgrenze bis zum Reichs-

Stickstoffwerk Chorzow in Oberschlesien das Enteignungsrecht durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 23. Dezember 1916 verliehen worden ist, wird nunmehr auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausführung der vorbezeichneten Wasserleitung Anwendung findet.

Berlin, den 3. Januar 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Fhr. v. Schorlemer. Lenz. v. Voebell. Helfferich. v. Stein.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 12. Oktober 1916, betreffend die Genehmigung des VIII. Nachtrags zu den Neuen Satzungen der Landschaft der Provinz Sachsen, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung in Magdeburg Nr. 46 S. 419, ausgegeben am 11. November 1916 (Berichtigung in Nr. 49 S. 447, ausgegeben am 2. Dezember 1916),
der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 46 S. 322, ausgegeben am 11. November 1916, und
der Königl. Regierung in Erfurt Nr. 47 S. 426, ausgegeben am 18. November 1916;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 19. Oktober 1916, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Provinzialkraftwerk Maffow, G. m. b. H. in Maffow im Kreise Naugard, für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb der Kreise Kammin, Naugard, Saacke und Dramburg sowie in Teilen der Kreise Pyritz, Regenwalde und Randow, durch die Amtsblätter

- der Königl. Regierung in Stettin Nr. 46 S. 332, ausgegeben am 11. November 1916, und
der Königl. Regierung in Rößlin Nr. 45 S. 259, ausgegeben am 11. November 1916;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 23. Oktober 1916, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Eckernförde zum Bau einer Chaussee Eckernförde-Sehestedt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Schleswig Nr. 83 S. 634, ausgegeben am 11. November 1916;
 4. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 24. Oktober 1916, betreffend die Genehmigung einer Änderung des § 2 der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Schleswig Nr. 86 S. 659, ausgegeben am 21. November 1916;
 5. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 2. November 1916, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Halle a. S. zur Anlage eines Handels- und Industriehafens mit dazugehörigem Industriegelände, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 47 S. 327, ausgegeben am 18. November 1916;
 6. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 3. November 1916, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Nordhausen zur Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Nordhausen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Erfurt Nr. 48 S. 432, ausgegeben am 25. November 1916;
 7. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 4. November 1916, betreffend die Genehmigung des VII. Nachtrags zum Statut der Bank der Ostpreussischen Landschaft vom 20. Mai 1869 in der Fassung des Generallandtagsbeschlusses vom 11. Februar 1904, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung in Königsberg Nr. 49 S. 744, ausgegeben am 2. Dezember 1916,
der Königl. Regierung in Gumbinnen Nr. 49 S. 544, ausgegeben am 2. Dezember 1916,
der Königl. Regierung in Allenstein Nr. 49 S. 395, ausgegeben am 2. Dezember 1916, und
der Königl. Regierung in Marienwerder Nr. 48 S. 589, ausgegeben am 2. Dezember 1916;

8. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 13. November 1916, betreffend die Genehmigung einer Änderung des Statuts der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreussischen Landschaft, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung in Königsberg Nr. 49 S. 744, ausgegeben am 2. Dezember 1916,
der Königl. Regierung in Gumbinnen Nr. 49 S. 544, ausgegeben am 2. Dezember 1916,
der Königl. Regierung in Allenstein Nr. 49 S. 396, ausgegeben am 2. Dezember 1916, und
der Königl. Regierung in Marienwerder Nr. 48 S. 589, ausgegeben am 2. Dezember 1916;
9. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 14. November 1916, betreffend die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des den Brandenburgischen Kreis-Elektrizitätswerken, G. m. b. H. in Spandau, durch Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1913 für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb der Kreise Osthavelland, Westhavelland, Ruppiner, Ostprignitz und Zauch-Belzig verliehenen Enteignungsrechts, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 48 S. 589, ausgegeben am 2. Dezember 1916;
10. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 22. November 1916, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Westfälischen Stahlwerke in Bochum zur Erweiterung und Änderung ihres Privatananschlußgleises an den Staatsbahnhof Bochum Süd, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Arnberg Nr. 51 S. 425, ausgegeben am 16. Dezember 1916;
11. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 25. November 1916, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma F. Schichau in Elbing zur Sicherung der Talsperrenanlage mit Kraftwerk bei Groß Tromp und Pettelkau im Kreise Braunsberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Königsberg Nr. 51 S. 772, ausgegeben am 16. Dezember 1916.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 3.

Inhalt: Berechnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. April 1913, §. 2. — Bekanntmachung, betreffend die Erreichung der Verordnung vom 18. September 1916 über die Regelung landwirtschaftlicher (militärischbedingter) Ansprüche bei den Dorfschaften des Reichs durch die Bildung der Dorfschaften, §. 10. — Bekanntmachung des Justizministers, betreffend einen Bericht, der den Verlauf des Jahres 1916 der Verwaltung des Reichsgerichts enthält, sowie die Verträge, die während des Jahres 1916 in Ausführung der von der Verwaltung angeordnet aufzunehmenden Maßnahmen als angelegt gilt, §. 10. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungsräte der Provinzen zu erlassenden Verordnungen, §. 10.

(Nr. 11555.) Berechnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. April 1913, vom 8. Januar 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 30. April 1913, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Gronau in Westfalen, (Gesetzsamml. S. 221), was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 30. April 1913, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Gronau in Westfalen, (Gesetzsamml. S. 221) tritt am 1. Februar 1917 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Inseel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 8. Januar 1917.

(Siegel)

Wilhelm.

v. Breitenbach. Vefeler. Sydow. v. Trutt zu Solz.

Jhr. v. Schorlemer. Penke. v. Poebell.

Selfferrich. Graf v. Roedern.

(Nr. 11556.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung der Verordnung vom 18. September 1916 über die Beleihung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Fonds bei den Darlehnskassen des Reichs durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 8. Januar 1917.

Der auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 erlassenen Verordnung vom 18. September 1916 über die Beleihung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Fonds bei den Darlehnskassen des Reichs (Gesetzsamml. S. 125) haben die beiden Häuser des Landtags die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Berlin, den 8. Januar 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Fhr. v. Schorlemer. Penke. v. Poebell.
Helfferich. Graf v. Roederen.

(Nr. 11557.) Bekanntmachung des Justizministers, betreffend einen Bezirk, für den während des Kalenderjahrs 1916 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt. Vom 12. Januar 1917.

Gemäß Artikel 36 Abs. 1 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetzsamml. S. 519) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß während des Kalenderjahrs 1916 auf Grund des Artikel 14 der Verordnung die Anlegung des Grundbuchs für den aus der Anlage ersichtlichen Bezirk durch das dabei angegebene Amtsblatt bekannt gemacht worden ist.

Zugleich wird gemäß Artikel 36 Abs. 2 der Verordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in den Grundbuchbezirken, für die nach der Bekanntmachung des Justizministers vom 18. Januar 1915 (Gesetzsamml. S. 3) die Anlegung des Grundbuchs während des Kalenderjahrs 1914 erfolgt ist, das Grundbuch nach Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt, selbst wenn sie ein Blatt noch nicht erhalten haben.

Berlin, den 12. Januar 1917.

Der Justizminister.

Beseler.

Anlage.

Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M.

Landgerichtsbezirk Limburg a. Lahn.

In dem Amtsgerichtsbezirke Dillenburg

der Gemeindebezirk Haigerseelbach,

Nr. 10 des Amtsblatts der Regierung zu Wiesbaden, ausgegeben
am 4. März 1916.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 9. Oktober 1916, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zum Statut der Zentral-Landschaft für die Preussischen Staaten vom 21. Mai 1873, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung in Danzig Nr. 43 S. 370, ausgegeben am 28. Oktober 1916,
der Königl. Regierung in Marienwerder Nr. 42 S. 517, ausgegeben am 21. Oktober 1916,
der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 43 S. 536, ausgegeben am 28. Oktober 1916,
der Königl. Regierung in Frankfurt Nr. 43 S. 454, ausgegeben am 28. Oktober 1916,
der Königl. Regierung in Stettin Nr. 43 S. 310, ausgegeben am 21. Oktober 1916,
der Königl. Regierung in Köslin Nr. 42 S. 226, ausgegeben am 21. Oktober 1916,
der Königl. Regierung in Stralsund Nr. 43 S. 264, ausgegeben am 21. Oktober 1916,
der Königl. Regierung in Bromberg Nr. 43 S. 446, ausgegeben am 21. Oktober 1916,
der Königl. Regierung in Posen Nr. 44 S. 387, ausgegeben am 28. Oktober 1916,

der Königl. Regierung in Magdeburg Nr. 44 S. 386, ausgegeben am 28. Oktober 1916,
der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 43 S. 294, ausgegeben am 21. Oktober 1916,
der Königl. Regierung in Erfurt Nr. 44 S. 394, ausgegeben am 28. Oktober 1916, und
der Königl. Regierung in Schleswig Nr. 80 S. 606, ausgegeben am 28. Oktober 1916;

2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetz-samml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 3. Dezember 1916, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Kreuznach für den Bau einer Straße von der Provinzialstraße Bingerbrück—Stromberg nach dem auf der Elisenhöhe bei Bingerbrück geplanten Bismarck-Nationaldenkmal, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Coblenz Nr. 1 S. 2, ausgegeben am 6. Januar 1917;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetz-samml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 5. Dezember 1916, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Staatsbauverwaltung für die Anlage einer Fernleitung von Dörverden nach Sebaldebrück, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Stade Nr. 52 S. 374, ausgegeben am 23. Dezember 1916;
4. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetz-samml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 15. Dezember 1916, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Minden für die Anlage einer Kleinbahn vom Übergabebahnhofe der Mindener Kreisbahnen in Minden über Dankersen, Meißen, Nannen und Bülpfe nach Kleinenbremen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Minden Nr. 53 S. 413, ausgegeben am 30. Dezember 1916.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 4.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Vorsitz im katholischen Kirchenvorstand in Frankfurt a. M., §. 12. — Bekanntmachung über die Genehmigung der Revisionsrechnung vom 14. September 1916, betreffend den Erwerb von Reichsfiskusanteile für Stiftungen, Anstaltsvermögen, Familienbesitzungen, Lehen und Stammgüter, durch die beiden Häuser des Landtags, §. 14. — Bekanntmachung, betreffend Genehmigung der Vorrechnung vom 1. September 1916 über eine Abänderung des Verzeichnisses der Wasserläufe seiner Dehnung durch die beiden Häuser des Landtags, §. 14.

(Nr. 11558.) Gesetz, betreffend den Vorsitz im katholischen Kirchenvorstand in Frankfurt a. M. Vom 8. Januar 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen x.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Der Artikel I des Gesetzes, betreffend den Vorsitz im Kirchenvorstande der katholischen Kirchengemeinden im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts, vom 31. März 1893 (Gesetzsamml. S. 68) erhält hinter den Worten „Im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts“ den Zusatz „und in dem ganzen Gebiete der Stadt Frankfurt a. M.“

Der Abs. 2 des § 3 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Gesamtenverbänden in der katholischen Kirche, vom 29. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 179) wird aufgehoben.

§ 2.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Königlichem Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 8. Januar 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg.

v. Breitenbach.

Feseler.

Sybow.

v. Trott zu Solz.

Jrhr. v. Schorlemer.

Penke.

v. Voebell.

Helfferrich.

v. Stein.

(Nr. 11559.) Bekanntmachung über die Genehmigung der Notverordnung vom 14. September 1916, betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideikomisse, Lehen und Stammgüter, durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 16. Januar 1917.

Der auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 erlassenen Verordnung, betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideikomisse, Lehen und Stammgüter, vom 14. September 1916 (Gesetzsamml. S. 121) haben die beiden Häuser des Landtags die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Berlin, den 16. Januar 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Fhr. v. Schorlemer. Penke. v. Voebell. Helfferich. Graf v. Roedern.

(Nr. 11560.) Bekanntmachung, betreffend Genehmigung der Verordnung vom 1. September 1916 über eine Abänderung des Verzeichnisses der Wasserläufe erster Ordnung (Anlage zum Wassergesetz vom 7. April 1913 — Gesetzsamml. S. 53 —) durch die beiden Häuser des Landtags. Vom 20. Januar 1917.

Zu der auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 erlassenen Verordnung vom 1. September 1916 (Gesetzsamml. S. 129), betreffend Abänderung des Verzeichnisses der Wasserläufe erster Ordnung (Anlage zum Wassergesetz vom 7. April 1913 — Gesetzsamml. S. 53 —), haben die beiden Häuser des Landtags die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Berlin, den 20. Januar 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Fhr. v. Schorlemer. Penke. v. Voebell. Helfferich. Graf v. Roedern.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 5.

Inhalt: Erlaß des Ministers des Innern, betreffend Abänderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte, S. 15. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau von zwei Überholungsgleisen beim Haltepunkte Hefsta an der Strecke Halle-Cassel, S. 15. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau des zweiten Gleises der Staatsbahnstrecke von Pronsfeld nach Pommersweide, S. 16.

(Nr. 11561.) Erlaß des Ministers des Innern, betreffend Abänderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte. Vom 8. Februar 1917.

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, vom 14. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 625) wird der Tarif für die Gebühren der Kreisärzte (Anlage I d. Ges.) wie folgt abgeändert:

Die Ziffer B 15 des Tarifs enthält den Zusatz:

desgleichen nicht für ein schriftliches Gutachten über den Gesundheitszustand von Kriegserwitwen, die auf Grund des Gesetzes über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsverzierung (Kapitalabfindungsgesetz) vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 680) eine Kapitalabfindung beantragen.

Berlin, den 8. Februar 1917.

Der Minister des Innern.
v. Voebell.

(Nr. 11562.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau von zwei Überholungsgleisen beim Haltepunkte Hefsta an der Strecke Halle-Cassel. Vom 9. Februar 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte

Gesetzsammlung 1917. (Nr. 11561—11563).

5

Ausgegeben zu Berlin den 19. Februar 1917.

Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei dem Bau von zwei Überholungsgleisen beim Haltepunkte Helfta an der Strecke Halle-Cassel, zu deren Ausführung das Recht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Januar 1863 (Gesetzsamml. S. 118/119) verliehen worden ist, Anwendung findet.

Berlin, den 9. Februar 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Bessler. Sydow. v. Trott zu Solz.
 Hrhr. v. Schorlemer. Penke. v. Voebell. Helfferich. Graf v. Roederen.

(Nr. 11563.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau des zweiten Gleises der Staatsbahnstrecke von Prossfeld nach Commerßweiler. Vom 10. Februar 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 23. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung auf den Bau des zweiten Gleises der Staatsbahnstrecke von Prossfeld nach Commerßweiler, zu deren Ausführung das Recht zur Entziehung und dauernden Beschränkung des Grundeigentums durch den Allerhöchsten Erlaß vom 31. Mai 1882 (Gesetzsamml. S. 398) verliehen worden ist, Anwendung findet.

Berlin, den 10. Februar 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Bessler. Sydow. v. Trott zu Solz.
 Hrhr. v. Schorlemer. Penke. v. Voebell. Helfferich.
 v. Stein. Graf v. Roederen.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 6.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung des Preussischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910, der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910 und des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1910, S. 17. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Verlegung des östlich der Eisenbahnstrecke Bitterfeld-Weipzig gelegenen Anschlußbahnhofes der Grube Leopold bei Edderitz Aktiengesellschaft auf die westliche Seite der Strecke, S. 19. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der elektrischen Starkstromleitung von der Schaltstation des Elektrizitätswerks in Rheindt, Regierungsbezirk Düsseldorf, nach dem städtischen Elektrizitätswerk Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, durch die Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Rheindt, S. 19. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 20

(Nr. 11564.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Preussischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 184), der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 233) und des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1910 (Gesetzsamml. S. 261). Vom 17. Februar 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Artikel I.

Das Preussische Gerichtskostengesetz vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 184) wird dahin geändert:

1. Im § 112 werden im Abs. 1 Nr. 2 hinter den Worten „zu entrichtenden Fernsprechgebühren“ die Worte „einschließlich der mit diesen Gebühren auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 577) zu erhebenden Reichsabgabe“ eingestellt.
2. Im § 114 wird im Abs. 1 der Satz 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:
Der einzelne Pauschsatz beträgt 15 vom Hundert der zum Ansage gelangenden Gebühr, jedoch mindestens 80 Pfennig und höchstens 30 Mark.

Artikel II.

Die Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910 (Gesetzsamml. S. 233) wird dahin geändert:

1. Im § 19 erhält der Abs. 3 folgenden Schlußsatz:

Den Postgebühren steht die mit diesen Gebühren auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577) zu erhebende Reichsabgabe gleich.

2. Im § 20 wird im Abs. 1 der Satz 2 durch folgende Vorschrift ersetzt:
Der einzelne Pauschsatz beträgt 15 vom Hundert der zum Aufsatze gelangenden Gebühr, jedoch mindestens 80 Pfennig und höchstens 30 Mark.

Artikel III.

Das Gesetz, enthaltend die landesgeschlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1910 (Gesetzsamml. S. 261) wird dahin geändert:

1. Im Artikel 15 werden im Abs. 1 hinter dem Worte „Sendungen“ die Worte „und der mit den Postgebühren auf Grund des Gesetzes vom 21. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 577) zu erhebenden Reichsabgabe“ eingestellt.

2. Im Abs. 2 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

Der einzelne Pauschsatz beträgt 30 vom Hundert der zum Aufsatze gelangenden Gebühr; in den Fällen der Artikel 4 bis 7 beträgt er mindestens 3 Mark und höchstens 45 Mark, im übrigen mindestens 1 Mark 50 Pfennig und höchstens 30 Mark.

3. Im Abs. 3 werden die Worte „3 Mark“ durch die Worte „4 Mark 50 Pfennig“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „75“ ersetzt.

Artikel IV.

Die Vorschriften des Artikel I finden Anwendung auf alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten. Die Vorschriften der Artikel II und III finden Anwendung auf alle zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht beendigten Geschäfte. Sind in einer Rechtsangelegenheit, für welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Gebühren noch nicht fällig sind, bare Auslagen, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zu erheben sind, von den Beteiligten erfordert worden, so werden die erforderten Beträge auf den Pauschsatz angerechnet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 17. Februar 1917.

(Siegel)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Beseler. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Penke. v. Voebell.
Helfferich. v. Stein. Graf v. Roeder.

(Nr. 11565.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Verlegung des östlich der Eisenbahnstrecke Bitterfeld-Leipzig gelegenen Anschlußbahnhofes der Grube Leopold bei Edderitz Aktiengesellschaft auf die westliche Seite der Strecke. Vom 14. Februar 1917.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des der Grube Leopold bei Edderitz Aktiengesellschaft zum Zwecke der Verlegung des östlich der Eisenbahnstrecke Bitterfeld-Leipzig gelegenen Anschlußbahnhofes der Grube auf die westliche Seite der Strecke durch Erlaß des Staatsministeriums vom 6. Februar 1917 verliehenen Enteignungsrechts Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 14. Februar 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Penke. v. Loebell.
Helfferich. Graf v. Roederen.

(Nr. 11566.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der elektrischen Starkstromleitung von der Schaltstation des Elektrizitätswerks in Rheydt, Regierungsbezirk Düsseldorf, nach dem städtischen Elektrizitätswerk Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen, durch die Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Rheydt. Vom 15. Februar 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung auf den Bau der elektrischen Starkstromleitung von der Schaltstation des Elektrizitätswerks in Rheydt, Regierungsbezirk Düsseldorf, nach dem städtischen Elektrizitätswerk Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen,

zu deren Ausführung den Niederrheinischen Licht- und Kraftwerken, Aktiengesellschaft in Rheidt, das Enteignungsrecht durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 10. Februar 1917 verliehen worden ist, Anwendung findet.

Berlin, den 15. Februar 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Vefeler. Eybow. v. Trott zu Solz.
Jehz. v. Schorlemmer. Penke. v. Voebell.
Seltferich. Graf v. Roedern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 13. November 1916, betreffend die Genehmigung einer Änderung des Statuts der Lebensversicherungsanstalt der Ostpreussischen Landtschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Gumbinnen Nr. 6 S. 62, ausgegeben am 10. Februar 1917, (vgl. die Bekanntmachung S. 8 Nr. 8);
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 23. Dezember 1916, betreffend die Verleiung des Enteignungsrechts an den Reichsstaatsbank, vertreten durch den Reichsstaatsbankamant, für den Bau einer Wasserleitung von der polnischen Landesgrenze bis zum Reichsstaatsbankwerk Ehorzow in Oberschlesien, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Oppeln Nr. 2 S. 16, ausgegeben am 13. Januar 1917;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 30. Dezember 1916, betreffend die Verleiung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cöln für den Umbau der Gleisanlagen der Privatanschlußbahn nach dem Schlacht- und Viehhof der Stadt Cöln, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Cöln Nr. 3 S. 14, ausgegeben am 20. Januar 1917.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 7.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Erwerb der Aktien der Bergwerksgesellschaft Hibernia zu Herne durch den Staat, S. 21. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 22.

(Nr. 11567.) Gesetz, betreffend den Erwerb der Aktien der Bergwerksgesellschaft Hibernia zu Herne durch den Staat. Vom 26. Februar 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, Stammaktien der Bergwerksgesellschaft Hibernia zu Herne im Nennbetrage von insgesamt 32 446 600 Mark und die Vorzugsaktien dieser Gesellschaft im Nennbetrage von 10 000 000 Mark zu erwerben und zur Bezahlung des Kaufpreises preussische viereinhalbzinsige, am 31. Dezember 1934 rückzahlbare Schatzanweisungen bis zum Nennbetrage von 98 188 600 Mark mit Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1917 ab zu verwenden.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die nach § 1 erforderlichen Schatzanweisungen auszugeben und die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Staatsschuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

(2) Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor dem Fälligkeits-terminen zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

(3) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen die Schatzanweisungen des § 1, ferner zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die zur Einlösung der Schatzanweisungen des § 1 dienenden Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

(4) Die Dividende aus den Stammaktien, soweit sie nicht zur Verzinsung der Schatzanweisungen und Schuldverschreibungen sowie deren geschlicher ($\frac{3}{4}$ vom Hundert)

Lizung erforderlich ist, ist zur verstärkten Lizung der Szagauweisungen und Schuldverschreibungen zu verwenden.

(a) Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Lizung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preussischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes, betreffend die Lizung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 135) zur Anwendung.

§ 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden, unbeschadet der Vorschrift des § 2, der Finanzminister und der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 26. Februar 1917.

(Insignel.)

Wilhelm.

v. Berthmann Hollweg. v. Breitenbach. Vesseler. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Penze. v. Porbell.
Helfferrich. v. Stein. Graf v. Redern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 5. Januar 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichs-Marineverwaltung) für die Errichtung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Baden und Aken im Kreise Achim, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Stade Nr. 2 S. 7, ausgegeben am 13. Januar 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 16. Januar 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Alenburg für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb des Landkreises Alenburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Schleswig Nr. 7 S. 37, ausgegeben am 31. Januar 1917.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 8.

Inhalt: Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer vom 7. Juli 1915, S. 22. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anweisung des vereinfachten Einbürgerungsverfahrens bei der Befreiung einer eingetragenen Staatsangehörigen von Verurteilung nach Schüssen sowie des zweiten Grades auf mehreren Staatsbehörden, S. 24.

(Nr. 11568.) Gesetz, betreffend Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer vom 7. Juli 1915 (Gesetzsamml. S. 111). Vom 4. März 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Geltungsdauer der Verordnung, betreffend Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer, vom 7. Juli 1915 (Gesetzsamml. S. 111) wird auf das Jahr 1917 erstreckt.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignadigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insegeel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 4. März 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Bessler. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Penke. v. Roebell.
Selfferrich. v. Stein. Graf v. Roederer.

(Nr. 11569.) Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung einer eingleisigen Staatsbahn von Wornbitt nach Schlobitten sowie des zweiten Gleises auf mehreren Staatsbahnstrecken. Vom 2. März 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Herstellung einer eingleisigen Staatsbahn von Wornbitt nach Schlobitten sowie des zweiten Gleises auf folgenden Staatsbahnstrecken Anwendung findet:

von Rastenburg über Angerburg nach Goldap und weiter über Buttkuhnen-Blindgallen nach Szittfehusen;
von Partenstein nach Korscheu einschließlich einer unmittelbaren Gleisverbindung von Korscheu an die Bahn Partenstein-Heilsberg;
von Pögegen nach Langszargen und
von Gzerst über Schmentau nach Riesenburg.

Zur Ausführung der vorbezeichneten Staatsbahnstrecken ist das Recht zur Entziehung und dauernden Beschneidung des Grundeigentums verliehen worden:

für die Eisenbahnlinie Wornbitt-Schlobitten durch Allerhöchsten Erlass vom 14. Juli 1914 (Gesetzamml. S. 151);
für die Eisenbahnlinie Rastenburg-Angerburg durch Allerhöchsten Erlass vom 23. Mai 1898 (Gesetzamml. S. 99);
für die Eisenbahnlinie Angerburg-Goldap durch Allerhöchsten Erlass vom 17. April 1895 (Gesetzamml. S. 151);
für die Eisenbahnlinie Goldap-Buttkuhnen-Blindgallen durch Allerhöchsten Erlass vom 30. Juli 1912 (Gesetzamml. S. 204);
für die Eisenbahnlinie Blindgallen-Szittfehusen durch Allerhöchsten Erlass vom 5. Juli 1913 (Gesetzamml. S. 363);
für die Eisenbahnlinie Partenstein-Korscheu durch Allerhöchste Konzessions- und Beschützungsurkunde für die Ostpreussische Südbahn-Gesellschaft vom 2. November 1863 (Gesetzamml. S. 717);
für die Eisenbahnlinie Pögegen-Langszargen durch Allerhöchsten Erlass vom 6. Juni 1900 (Gesetzamml. S. 151);
für die Eisenbahnlinie Gzerst-Schmentau-Riesenburg durch Allerhöchsten Erlass vom 8. Juli 1916 (Gesetzamml. S. 113).

Berlin, den 2. März 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach.	Beseler.	Shdow.	v. Trotz zu Solz.
Jhr. v. Schorlemer.	Penze.	v. Roebell.	
Heißerich.	Gras v. Roeborn.		

Abgelegt im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Übersichten (Preis-Lomung) und auf die *Sammlung* (Preis-Lomung) 1896 bis 1903 zu 6,25 M. und 1894 bis 1913 zu 4,00 M.) sind an die Verlagsanstalt zu richten.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 9.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1917, S. 25. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 47.

(Nr. 11570.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1917. Vom 30. März 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Staatshaushaltsplan für das
Rechnungsjahr 1917 wird

in Einnahme

auf 5 160 765 721 Mark,

nämlich

auf 5 154 149 721 Mark an ordentlichen und

auf 6 616 000 Mark an außerordentlichen Einnahmen, und

in Ausgabe

auf 5 160 765 721 Mark,

nämlich

auf 4 955 731 239 Mark an dauernden und

auf 205 034 482 Mark an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben
festgesetzt.

§ 2.

Der diesem Gesetz als weitere Anlage beigefügte Haushalt der Verwaltungs-
einnahmen und -ausgaben der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse für das
Rechnungsjahr 1917 wird

in Einnahme -

auf 12 300 Mark und

in Ausgabe

auf 1 196 069 Mark

festgestellt.

§ 3.

Im Rechnungsjahr 1917 können zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Generalstaatskasse nach Anordnung des Finanzministers bis auf Höhe von 5000 000 000 Mark Schabanweisungen oder Wechsel, die vor dem 1. Januar 1919 verfallen müssen, wiederholt ausgegeben werden. Auf die Schabanweisungen und Wechsel finden die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 und des § 6 des Gesetzes vom 28. September 1866 (Gesetzsamml. S. 607) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Wechsel mittels Unterschrift zweier Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgestellt werden.

Schabanweisungen, etwa zugehörige Zinsscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Ausland zahlbar gestellt werden. Die Festsetzung des Wertverhältnisses und der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland bleibt dem Finanzminister überlassen.

Schabanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schabanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuld-papiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schabanweisungen oder Wechsel aufhört.

§ 4.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 30. März 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Beseler. Sydow.
v. Trott zu Solz. Hrhr. v. Schorlemer. Penke. Helfferich.
v. Stein. Graf v. Roederen.

Staatshaushaltsplan

für das Rechnungsjahr

1917.

Kapitel	Titel	Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1917 <i>M</i>
Ordentliche Einnahmen.			
A. Einzelne Einnahme zweige.			
I. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.			
1	1—9	Domänen	31 323 450
2	1—7	Forsten	154 811 000
Summe Kapitel 1 und 2			186 134 450
Davon geht ab:			
die dem Kronfideikommissfonds durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente von 2 500 000 Taler, einschließlich 548 240 Taler Gold			
			7 719 296
Bleiben			178 415 154
3	—	Frei.	
Summe I			178 415 154
II. Finanzministerium.			
4	1—8	Direkte Steuern	486 072 200
5	1—25	Zölle und indirekte Steuern	103 604 000
6	1—7	Lotterie	196 487 500
7	1—2	Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank) ..	4 470 900
Münzverwaltung.			
8	1—2	Münze in Berlin	756 900
8a	1	Probieranstalt in Frankfurt a. M.	11 600
Summe Kapitel 8 und 8a			768 500
Summe II			791 403 100

Kapitel	Titel	Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1917 M
		III. Ministerium für Handel und Gewerbe. Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.	
9	1—11	Staatswerke	409 881 710
9a	—	Rückzahlungen und Zinsen auf Baudarlehen usw. .	111 410
9b	1—2	Gemeinschaftswerke	11 932 300
9c	1—8	Verwaltungsbehörden, Bergakademie und Geologische Landesanstalt	558 000
		Summe III	422 483 420
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.	
10	1—6	Vom Staate verwaltete Eisenbahnen	2 892 535 000
11/18	—	Frei.	
19	—	Privateisenbahnen, bei denen der Staat beteiligt ist,	90 000
20	1—2	Sonstige Einnahmen	2 800 000
		Summe IV	2 895 425 000
		Dazu: „ III	422 483 420
		„ II	791 403 100
		„ I	178 415 154
		Summe A. Einzelne Einnahmezweige	4 287 726 674
		B. Dotationen und allgemeine Finanz- verwaltung.	
		I. Dotationen.	
		Öffentliche Schulb.	
22	1—3	Eigene Einnahmen der Staatsschuldenverwaltung ..	962 385
22a	1—2	Anteil der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung an der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden	15 525 051
22b	1—3	Anteil der Eisenbahnverwaltung an der Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden	432 435 652
		Summe Kapitel 22 bis 22b	448 923 088

Capitel	Titel	Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1917 „
		Übertrag	448 923 088
23 a	1	Herrenhaus	1 400
23 b	1	Haus der Abgeordneten	34 800
		Summe I	448 959 288
24	1—14	II. Allgemeine Finanzverwaltung	194 979 174
		Summe B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	643 938 462
		C. Staatsverwaltungseinnahmen.	
		I. Staatsministerium.	
25 a	1	Staatsministerium	1 050
25 b	1—2	Staatsarchive	4 610
25 c	1—2	Generalordenskommission	18 200
25 d	1—2	Geheimes Zivilkabinett	10 660
25 e	1	Oberrechnungskammer	19 453
25 f	1	Landeswasseramt	500
25 g	1—2	Gesetzsammlungsamt in Berlin	175 510
25 h	1—3	Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger . .	944 200
25 i	—	Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen (Die Einnahmen fließen dem Kreditfonds zu — vgl. § 8 des Gesetzes vom 26. April 1886 — Gesefsamml. S. 131 —, Art. I Nr. 3 des Gesetzes vom 20. April 1898 — Gesefsamml. S. 63 — und Art. I Nr. 5 des Gesetzes vom 20. März 1908 — Gesefsamml. S. 29 —.)	—
		Summe I	1 174 183
26	1—2	II. Ministerium der auswärtigen An- gelegenheiten	13 650
27	1—14	III. Finanzministerium	6 111 466
		zu übertragen	7 299 299

Kapitel	Titel	Einnahme	Betrag für das Rechnungsjahr 1917 M
		Übertrag	7 299 299
		IV. Ministerium der öffentlichen Ar- beiten.	
28	1—11	Bauverwaltung	26 511 000
		V. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
29	1—7	Handels- und Gewerbeverwaltung	9 089 219
30	1—7	VI. Justizministerium	99 395 000
31	1—10	VII. Ministerium des Innern	55 723 517
		VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
32	1—8	Landwirtschaftliche Verwaltung	11 106 967
33	1—11	Gestütverwaltung	5 496 216
		Summe VIII	16 603 183
34	1—9	IX. Ministerium der geistlichen und Unter- richts-Angelegenheiten	7 861 867
35	1	X. Kriegsministerium	1 500
		Summe C. Staatsverwaltungseinnahmen .	222 484 585
		Dazu: „ B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	643 938 462
		„ A. Einzelne Einnahmebranche	4 287 726 674
		Summe der ordentlichen Einnahmen	5 154 149 721
		Außerordentliche Einnahmen.	
1	10—11	Domänen	3 000 000
2	8	Forsten	2 000 000
9d	1—2	Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung	6 000
21	1—5	Eisenbahnverwaltung	1 610 000
34	10	Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegen- heiten	—
		Summe der außerordentlichen Einnahmen	6 616 000

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1917 M
Dauernde Ausgaben.			
A. Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmebranche.			
I. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.			
1	1—24	Domänen	10 360 650
		Forsten.	
2	1—31	Verwaltung und Betrieb	57 385 000
3	1—7	Forstwissenschaftliche und Lehrzwecke	397 000
4	1—7	Allgemeine Ausgaben	7 207 000
Summe Kapitel 2 bis 4			64 989 000
5	—	Frei.	
Summe I			75 349 650
II. Finanzministerium.			
6	1—27	Direkte Steuern	28 531 400
7	1—18	Zölle und indirekte Steuern	65 890 660
8/10	—	Frei.	
zu übertragen			94 422 060

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1917 M
		Übertrag	94 422 060
11	1—9	Lotterie	183 823 842
12	—	Königliche Seehandlung (Preussische Staatsbank). Die Verwaltungskosten im Betrage von 1 618 715 Mark werden aus den Erträgnissen der Seehandlung bestritten.	
		Münzverwaltung.	
13	1—9	Münze in Berlin	520 460
13a	1—5	Probieranstalt in Frankfurt a. M.	10 700
		Summe Kapitel 13 und 13a	531 160
		Summe II	278 777 062
 III. Ministerium für Handel und Gewerbe.			
Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.			
Betriebskosten.			
14	1—25	Staatswerke	352 460 560
15	1—2	Zinsen und Tilgungsbeträge	15 525 051
16/17	—	Frei.	
18	1—2	Gemeinschaftswerke	9 805 400
		zu übertragen	377 791 011

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1917 M
		Übertrag	377 791 011
		Verwaltungskosten.	
19	1—9	Ministerialabteilung für das Bergwesen	356 690
20	1—12	Oberbergämter	3 936 870
21	1—9	Bergakademie in Clausthal	218 540
21a	1—9	Geologische Landesanstalt in Berlin	1 224 880
22	1—7	Sonstige Verwaltungsausgaben	186 000
		Summe III	383 713 991
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
		Verwaltung der Eisenbahnangelegenheiten.	
23	1—12	Vom Staate verwaltete Eisenbahnen	2 014 609 000
24	—	Anteil Hessens an den Ergebnissen der gemeinschaftlichen Verwaltung des preussischen und hessischen Eisenbahnbesitzes	18 643 000
25	—	Überschuß Badens von den auf badischem Gebiete gelegenen Strecken der Main-Neckar-Eisenbahn	673 000
26/30	—	Frei.	
31	1—2	Wartegelder und Unterstützungen	45 000
32	1—21	Ministerialabteilungen für das Eisenbahnwesen	3 022 000
33	1—3	Zinsen und Tilgungsbeträge	432 435 652
33a	1—2	Ausgleichsfonds	1 207 348
		Summe IV	2 470 635 000
		Dazu: „ III	383 713 991
		„ II	278 777 062
		„ I	75 349 650
		Summe A. Betriebs- ufw. Kosten	3 208 475 703

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1917 M
B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung.			
I. Dotationen.			
34	—	Zuschuß zur Rente des Kronfideikommissfonds	10 000 000
Öffentliche Schuld.			
35	1—4	Verzinsung	502 839 175
36	1—6	Tilgung	64 384 181
37	—	Zur weiteren Tilgung von Staatsschulden oder zur Verrechnung auf bewilligte Anleihen gemäß den Gesetzen vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155)	—
37 a	1—5	Tilgung des Kaufpreises der Hibernia-Aktien und des Kalisalzberg- werkes Hercynia, Tilgung der Anleihen zur Erweiterung der An- lagen der Staatsbergverwaltung sowie Verstärkung der gesetzlichen Schuldentilgung durch ersparte Zinsen und durch die Rück- zahlungen auf Zwischenkredite	7 206 289
38	1—2	Renten	2 929 500
39	1—8	Verwaltungskosten	2 157 815
Summe Kapitel 35 bis 39			579 516 960
Beide Häuser des Landtags.			
40	1—9	Herrenhaus	318 215
41	1—14	Haus der Abgeordneten	2 193 765
Summe Kapitel 40 und 41			2 511 980
Summe I			592 028 940
II. Allgemeine Finanzverwaltung.			
42	1—2	Beiträge zu den Ausgaben des Reichs	154 010 813
43	1—17	Jahrgelder, Renten, Abfindungen, Zuschüsse usw.	108 290 394
Summe II			262 301 207
Dazu: „ I			592 028 940
Summe B. Dotationen usw. . . .			854 330 147

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1917 M
C. Staatsverwaltungsausgaben.			
I. Staatsministerium.			
44	1—15	Staatsministerium	371 830
45	1—11	Staatsarchive	665 000
46	1—8	Generalordenskommission	595 370
47	1—9	Geheimes Zivilkabinett	210 300
48	1—13	Oberrechnungskammer	1 389 054
49	1—11	Landeswasseramt	123 510
50	—	Disziplinarhof	15 450
51	1—3	Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte	8 400
52	1—3	Gesetzsammlungsamt in Berlin	151 600
53	1—10	Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger	784 081
54	—	Für Zwecke der Landesvermessung	800 000
54 a	—	Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen	—
(Die Verwaltungsausgaben im Betrage von 2 656 614 Mark sind aus dem Kreditfonds zu bestreiten — vgl. die Gesetze vom 26. April 1886 — Gesetzsaml. S. 131 —, 20. April 1898 — Gesetzsaml. S. 63 —, 1. Juli 1902 — Gesetzsaml. S. 234 —, 20. März 1908 — Gesetzsaml. S. 29 — und 28. Mai 1913 — Gesetzsaml. S. 269 —.)			
Summe I			5 114 595
II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.			
55	1—3	Ministerium	121 500
56	1—8	Gesandtschaften	480 900
Summe II			602 400
III. Finanzministerium.			
57	1—13	Ministerium	1 745 280
57 a	1—2	Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte	18 600
zu übertragen			1 763 880

Rechn.	Titel	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1917
		Übertrag . . .	1 763 880
58	1—17	Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Regierungen, einschließ- lich der Ministerial-, Militär- und Baukommission in Berlin, sowie Bezirksausschüsse	28 539 845
59	1—9	Rentenbanken	508 530
60	1—10	Witwen- und Waisenverpflegungsanstalten	2 882 838
61	1—5	Verwaltung des Tiergartens in Berlin	330 065
62	1—10	Wartegelder, Ruhegehälter und Unterstützungen usw.	62 670 797
63	1—5	Allgemeine Fonds	12 326 159
		Summe III . . .	109 022 114
		IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten.	
64	1—16	Ministerium	1 872 170
65	1—22	Bauverwaltung	40 714 118
66	1—9	Bermischte Ausgaben	1 220 200
66a	1—12	Ruhrschiffahrt- und Ruhrhäfenverwaltung	5 020 000
		Summe IV . . .	48 826 488
		V. Ministerium für Handel und Gewerbe.	
67	1—15	Ministerium	907 460
68	1—18	Handels- und Gewerbeverwaltung	8 043 530
69	1—18	Gewerbliches Unterrichtswesen, wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke	14 838 104
69a	1—5	Porzellanmanufaktur	1 674 100
69b	1—6	Landesgewerbeamt	128 760
70	1—5	Bermischte Ausgaben	121 700
		Summe V . . .	25 713 654
		VI. Justizministerium.	
71	1—12	Ministerium	1 140 500
72	1—8	Justizprüfungscommission	168 720
73	1—20	Oberlandesgerichte	9 500 150
		zu übertragen . . .	10 809 370

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1917 M
		Übertrag	10 809 370
74	1—26	Landgerichte und Amtsgerichte	135 234 678
75	1—12	Besondere Gefängnisse	10 484 422
76	1—6	Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder, Wartegelder usw. . . .	23 814 000
77	—	Bare Auslagen in Zivil- und Strafsachen	12 000 000
78	—	Beförderungskosten	227 000
79	1—2	Porto und ähnliche Vergütungen	15 284 560
80	1—13	Sonstige Ausgaben	4 543 970
81	—	Unterhaltung der Justizgebäude, mit Ausschluß der größeren Neubauten und Hauptausbesserungen,	2 250 000
82	—	Ausgaben an die Justizoffizianten-Witwenkasse	40 000
		Summe VI	214 688 000
VII. Ministerium des Innern.			
83	1—12a	Ministerium	1 256 010
84	1—12	Statistisches Landesamt	698 190
85	1—7	Oberverwaltungsgericht	1 448 200
86	1—2	Versicherungsrevisoren	30 500
87	1—2	Standesämter	301 440
88	—	Verwaltung der Regierungsamtsblätter und der damit verbundenen öffentlichen Anzeiger	327 186
89	1—3	Staatliche Nahrungsmittel-Untersuchungsanstalt für die im Landespolizeibezirke Berlin bestehenden Königlichen Polizeiverwaltungen . .	69 860
90	1—12	Landrätliche Behörden und Ämter	13 963 409
91	1—15	Polizeiverwaltung in Berlin und Umgebung, Charlottenburg, Berlin-Vichtenberg und Stralau, Neukölln und Berlin-Schöneberg und Wilmerisdorf	30 695 369
92	1—13	Polizeiverwaltung in den Provinzen	26 022 506
92a	1—5	Zucht- und Abrichteanstalt für Polizeihunde bei Grünheide	17 298
93	1—4	Polizei-Distriktskommissare in der Provinz Posen	1 309 880
94	1—11	Landgendarmarie	18 417 736
95	1—8	Allgemeine Ausgaben für die Polizei	15 053 244
		zu übertragen	109 610 828

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1917 M
		Übertrag	109 610 828
96	1—16	Strafanstaltsverwaltung	15 577 118
97	1—9	Wohltätigkeitsmittel	26 177 873
97a	1—30	Medizinalwesen	5 168 836
98	1—6	Allgemeine Ausgaben für die Verwaltung des Innern	342 146
		Summe VII	156 876 801
 VIII. Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Landwirtschaftliche Verwaltung, einschließlich der Zentralverwaltung des Ministeriums.			
99	1—11a	Ministerium	1 991 850
100	1—8	Oberlandesfulturgericht	169 670
101	1—16	Generalkommissionen	13 358 145
101a	1—3	Bauftchnische Revisoren	32 700
102	1—16	Landwirtschaftliche Lehranstalten und sonstige wissenschaftliche und Lehrzwecke	5 060 403
103	1—17b	Tierärztliche Hochschulen und Veterinärwesen	6 443 075
104	1—4	Förderung der Viehzucht	8 815 000
105	1—8	Förderung der Fischerei	589 687
106	1—12	Landesmeliorationen, Moor-, Deich-, Ufer- und Dünenwesen	4 175 474
107	1—7	Allgemeine Ausgaben	1 805 069
		Summe Kapitel 99 bis 107	42 441 073
108	1—34	Gestütverwaltung	11 656 305
		Summe VIII	54 097 378

Capitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1917
		IX. Ministerium der geistlichen und Unterrichts- Angelegenheiten.	
109	1—15	Ministerium	1 589 810
110	1—11	Kultus und Unterricht gemeinsam	5 487 648
111	1—8	Evangelischer Oberkirchenrat	260 970
112	1—8	Evangelische Konsistorien	1 890 641
113	1—11	Evangelische Geistliche und Kirchen	23 384 973
114	—	Frei.	
115	1—16	Bistümer und die dazu gehörenden Anstalten	2 019 722
116	1—3	Katholische Geistliche und Kirchen	7 428 800
116a	—	Alt-katholische Geistliche und Kirchen	48 000
117	1—7	Provinzialschulkollegien	1 600 412
118	1—4	Prüfungsausschüsse	446 804
119	1—16	Universitäten und Charitékrankenhaus Berlin	18 712 453
120	1—22	Höhere Lehranstalten	23 324 463
121	1—49	Elementarunterrichtswesen	176 184 939
122	1—44	Kunst und Wissenschaft	8 651 348
123	1—19	Technisches Unterrichtswesen	6 512 610
124	—	Frei.	
125	—	Frei.	
126	1—4	Sonstige allgemeine Mittel	260 818
		Summe IX	277 804 411

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1917 M.
127	1—9	X. Kriegsministerium.	
		Für die Verwaltung des Zeughauses in Berlin	179 548
		Summe X für sich.	
		Dazu: Summe IX. Ministerium der geistlichen usw. Angelegenheiten	277 804 411
		„ VIII. Ministerium für Landwirtschaft usw.	54 097 378
		„ VII. Ministerium des Innern	156 876 801
		„ VI. Justizministerium	214 688 000
		„ V. Ministerium für Handel und Gewerbe	25 713 654
		„ IV. Ministerium der öffentlichen Arbeiten	48 826 488
		„ III. Finanzministerium	109 022 114
		„ II. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	602 400
		„ I. Staatsministerium	5 114 595
		Summe C. Staatsverwaltungsausgaben	892 925 389
		Dazu: „ B. Dotationen und allgemeine Finanzverwaltung	854 330 147
		„ A. Betriebs- usw. Kosten	3 208 475 703
Summe der dauernden Ausgaben		4 955 731 239	

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1917 M
Einmalige und außerordentliche Ausgaben.			
1	—	Domänenverwaltung	4 190 500
2	—	Forstverwaltung	2 930 000
3	—	Verwaltung der direkten Steuern	400 000
4	—	Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern	274 725
5/7	—	Frei.	
8	—	Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung	16 428 000
9	—	Eisenbahnverwaltung	150 900 000
Summe Kapitel 1 bis 9			175 123 225 Mark
10/13	—	Frei.	
14	—	Frei.	
15	—	Staatsarchive	200 000
16/23	—	Frei.	
24	—	Finanzministerium	5 555 482
25	—	Bauverwaltung, einschließlich der Hauptverwaltung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten,	10 351 500
26	—	Handels- und Gewerbeverwaltung, einschließlich der Hauptverwaltung des Ministeriums für Handel und Gewerbe,	—
27	—	Justizministerium	2 245 200
28	—	Ministerium des Innern	686 200
29	—	Landwirtschaftliche Verwaltung, einschließlich der Hauptverwaltung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, ..	5 639 740
30	—	Gestütverwaltung	524 260
31	—	Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten	4 708 875
32	—	Frei.	
Summe Kapitel 14 bis 32			29 911 257 Mark
Summe der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben			205 034 482

Abschluss.

Es betragen:

1. die ordentlichen Einnahmen	5 154 149 721 Mark,	
2. die außerordentlichen Einnahmen	6 616 000 „	5 160 765 721 Mark,
3. die dauernden Ausgaben..	4 955 731 239 Mark,	
4. die einmaligen und außerordentlichen Ausgaben....	205 034 482 „	<u>5 160 765 721 Mark.</u>

Großes Hauptquartier, den 30. März 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Beseler. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Penke. Helfferich.
v. Stein. Graf v. Roederen.

Haushalt der Verwaltungseinnahmen und -ausgaben der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse für das Rechnungsjahr 1917.

Titel	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1917
	Einnahme.	
1	Verschiedene Einnahmen	12 300
	Summe der Einnahme für sich. (Die Einnahmen im Betrage von 12 300 Mark werden den Erträgen der Anstalt zugeführt.)	
	Ausgabe.	
	Befolgungen.	
1	1 Präsident mit (14 000 bis 17 000 Mark) 17 000 Mark; 1 Direktionsmitglied als Vertreter des Präsidenten mit (7 000 bis 11 500 Mark) 11 500 Mark; 4 Direktionsmitglieder, davon 1 Stelle künftig wegfallend, mit (7 000 bis 10 000 Mark) 33 000 Mark; 4 ständige Hilfsarbeiter des Direktoriums mit (5 400 bis 7 200 Mark) 24 000 Mark.....	85 500
	(Der Präsident hat freie Dienstwohnung.) zu übertragen	85 500

Titel	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1917 .
	Übertrag	85 500
2	3 Abteilungsvorsteher und 1 Vorsteher des Revisionsbureaus mit (4 800 bis 6 600 Mark) 24 600 Mark; 3 erste Kassierer und 1 Assistent des genossenschaftstechnischen Bankinspektors mit (4 200 bis 6 600 Mark) 20 400 Mark; 4 ständige Hilfsarbeiter mit besonderer Vorbildung mit (3 000 bis 6 600 Mark) 12 000 Mark; 27 Sekretäre, Kassierer und Buchhalter als Bureauvorsteher und in sonstigen Aufsichtsstellungen mit (3 000 bis 6 600 Mark) 112 800 Mark; 11 Sekretäre und 76 Buchhalter und Sekretäre mit technischer Vorbildung mit (2 100 bis 4 500 Mark) 262 400 Mark; 6 Kassenassistenten mit (1 800 bis 3 300 Mark) 18 800 Mark (Die Kassenassistentenstellen sind beim Freiwerden in Zählerstellen mit 1 650 bis 2 700 Mark umzuwandeln.)	451 000
3	3 Zähler mit (1 650 bis 2 700 Mark) 6 100 Mark; 16 Kassenboten mit (1 400 bis 2 000 Mark) 27 220 Mark (1 Unterbeamter hat Dienstwohnung.) Summe Titel 1 bis 3	33 320
		569 820
4	Wohnungsgeldzuschüsse Summe Titel 4 für sich.	147 340
	Andere persönliche Ausgaben:	
5	Nichtruhegehaltssfähige Stellenzulage für den Präsidenten 2 000 Mark, Vergütung von Hilfsarbeitern, einschließlich 1 800 Mark für 2 Mitglieder des Statistischen Landesamts für die Wahrnehmung der mit der Leitung der statistischen Abteilung verbundenen Geschäfte,	97 400
	zu übertragen	97 400
	zu übertragen	717 160

Titel	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1917 M
	Überträge	717 160
		97 400
6*)	Außerordentliche Vergütungen und Unterstützungen für höhere, mittlere und untere Beamte	26 890
7	Gesetzliche Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder	19 385
7a*)	Unterstützungen für ausgeschiedene Beamte und für Witwen und Waisen von Beamten und einmalige Unterstützungen für Personen, welche, ohne die Eigenschaft von Beamten zu haben, bei der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse beschäftigt werden oder beschäftigt gewesen sind, sowie für Hinterbliebene solcher Personen	6 500
	*) Zu Titel 6 und 7a. Die am Jahreschlusse verbleibenden Bestände können zur Verwendung in die folgenden Jahre übertragen werden.	
	Summe Titel 5 bis 7a	150 175
	Sächliche Ausgaben.	
8	Geschäftsbedürfnisse	299 084
9	Unterhaltung des Dienstgebäudes	9 500
10	Reisekosten, einschließlich der Kosten für die Ausschüsse- sitzungen (6 000 Mark),	20 000
11	Gesetzliche Kosten der Unfallversicherung und der Unfall- fürsorge	150
	Summe Titel 8 bis 11	328 734
	Summe der Ausgabe	1 196 069
	(Die Verwaltungskosten im Betrage von 1 196 069 Mark werden aus den Erträgen der Anstalt bestritten.)	

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 17. Januar 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichs-Marineverwaltung) für die Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Bleckede im Kreise Bleckede, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Lüneburg Nr. 4 S. 22, ausgegeben am 27. Januar 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 4. Februar 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Vollenhain zur Erweiterung des Kommunalfriedhofs, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Piegeln Nr. 7 S. 66, ausgegeben am 17. Februar 1917;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 6. Februar 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Grube Leopold bei Edderitz Aktiengesellschaft zur Verlegung des östlich der Eisenbahnstrecke Bitterfeld—Leipzig gelegenen Anschlußbahnhofes der Grube auf die westliche Seite der Strecke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 8 S. 46, ausgegeben am 24. Februar 1917.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 10.

Inhalt: Gesetz, betreffend Aufhebung des Disziplinarmittels der Arreststrafe, S. 49. — Verordnung über das Inkrafttreten des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916, S. 50.

(Nr. 11571.) Gesetz, betreffend Aufhebung des Disziplinarmittels der Arreststrafe. Vom 25. März 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche die Verhängung der Arreststrafe als
zulässiges Disziplinarmittel gegen untere Beamte der Staats- und der Gemeinde-
behörden innerhalb der Monarchie vorsehen, werden aufgehoben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 25. März 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Beseler. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Penke. v. Loebell.
Helfferich. v. Stein. Graf v. Roeder.

(Nr. 11572.) Verordnung über das Inkrafttreten des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916.
Vom 27. März 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.,
verordnen auf Grund des § 135 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Gesetz-
samml. S. 55), was folgt:

Das Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 tritt am 15. April 1917 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 27. März 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Beseler. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lenz. v. Voebell.
Helfferich. v. Stein. Graf v. Roeder.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 11.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterausschuß-Mitglieder, S. 51. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Vergrößerung des Fabrikbetriebs der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Wolfener Farbensabrik in Wolsen, Kreis Bitterfeld, S. 52. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung und Änderung der Privatananschlußbahn der Deutsch-Lugemburgischen Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft, Abteilung Dortmunder Union in Dortmund, an den Staatsbahnhof Dorstfeld, S. 52.

(Nr. 11573.) Verordnung, betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterausschuß-Mitglieder. Vom 15. April 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Der Minister für Handel und Gewerbe wird ermächtigt, die Amtsdauer der auf Grund der §§ 80 f ff. des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 28. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 677) gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterausschuß-Mitglieder, deren Wahlperiode während des Krieges abläuft, soweit Neuwahlen nicht bereits stattgefunden haben, bis zum 31. März 1918 zu verlängern.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 15. April

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Helfferich. Graf v. Roeder.

(Nr. 11574.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Vergrößerung des Fabrikbetriebs der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Wolfener Farbensabrik in Wolfen, Kreis Bitterfeld. Vom 3. April 1917.

Nachdem der Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Wolfener Farbensabrik in Wolfen, Kreis Bitterfeld, zur Vergrößerung ihres für Heereslieferungen tätigen Fabrikbetriebs zur Herstellung von Salpeter und Salpetersäure das Enteignungsrecht durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 22. März 1917 verliehen worden ist, wird nunmehr auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159), 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57), 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung zur Vergrößerung des Fabrikbetriebs Anwendung findet.

Berlin, den 3. April 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Lenke. Helfferich. Graf v. Roederen.

(Nr. 11575.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung und Änderung der Privatanschlußbahn der Deutsch-Eugenburgischen Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft, Abteilung Dortmunder Union in Dortmund, an den Staatsbahnhof Dorstfeld. Vom 5. April 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei dem Bau der unterm 6. März 1917 kleinschienenmäßig genehmigten Erweiterung und Änderung der Privatanschlußbahn der Deutsch-Eugenburgischen Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft, Abteilung Dortmunder Union in Dortmund, an den Staatsbahnhof Dorstfeld, zu deren Ausführung der genannten Firma das Recht zur Entziehung und dauernden Beschränkung des Grundeigentums durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 27. März 1917 verliehen worden ist, Anwendung findet.

Berlin, den 5. April 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Lenke. Helfferich. Graf v. Roederen.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 12.

Inhalt: Gesetz über die Abkürzung des Vorbereitungsdienstes zum höheren Verwaltungsdienst für Kriegsteilnehmer, S. 53. — Gesetz über die Abkürzung des juristischen Vorbereitungsdienstes für Kriegsteilnehmer, S. 54. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Entseignungsverfahrens bei der Erweiterung des Elekrowerkes und Errichtung einer weiteren Elektrodensfabrik durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, A. G., in Essen (Ruhr), S. 54. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Entseignungsverfahrens bei der von dem Deutschen Reiche (Reichs-Marineverwaltung) auszuführenden Anlage einer öffentlichen Anstalt in den Gemarkungen Scheuen und Garßen, S. 55. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 55.

(Nr. 11576.) Gesetz über die Abkürzung des Vorbereitungsdienstes zum höheren Verwaltungsdienst für Kriegsteilnehmer. Vom 7. April 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Der Minister des Innern und der Finanzminister werden ermächtigt, die Vorbereitungszeit für den höheren Verwaltungsdienst (Gesetz vom 10. August 1906, Gesetzsamml. S. 378) zugunsten der Teilnehmer am jetzigen Kriege um die Zeit des Kriegsdienstes, jedoch höchstens um ein Jahr, abzukürzen.

§ 2.

Die näheren Vorschriften über die Dauer der Beschäftigung der Kriegsteilnehmer als Referendare bei den Gerichtsbehörden und über ihre weitere Beschäftigung im Vorbereitungsdienste bei den Verwaltungsbehörden werden von den bezeichneten Ministern erlassen.

§ 3.

Was als Kriegsdienst anzusehen ist, bestimmt sich nach den Vorschriften über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 7. April 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Beseler. Sydow.

v. Trott zu Solz.

Frhr. v. Schorlemer.

Gleich für den Minister des Innern:

Venke.

Helferich. Graf v. Roeder.

(Nr. 11577.) Gesetz über die Abkürzung des juristischen Vorbereitungsdienstes für Kriegsteilnehmer. Vom 9. April 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Der Justizminister wird ermächtigt, den Vorbereitungsdienst der Gerichtsreferendare für Teilnehmer am jetzigen Kriege um die Zeit des Kriegsdienstes, jedoch höchstens um ein Jahr, abzukürzen.

Was als Kriegsdienst anzusehen ist, bestimmt sich nach den Vorschriften über die Anrechnung des Kriegsdienstes auf das Dienstalter der Staatsbeamten. Soweit danach Entscheidung von dem Verwaltungschef oder unter seiner Beteiligung zu treffen ist, entscheidet der Justizminister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 9. April 1917.

(Siegel.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Helfferich. v. Stein. Graf v. Roederen.

(Nr. 11578.) Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung des Elektrowerkes und Errichtung einer weiteren Elektrodenfabrik durch das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, A. G., in Essen (Ruhr). Vom 29. März 1917.

Nachdem dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk, A. G., in Essen (Ruhr) zur Vergrößerung seines für Heereslieferungen tätigen Elektrowerkes und zur Errichtung einer weiteren Elektrodenfabrik das Enteignungsrecht durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlass des Staatsministeriums vom 16. März 1917 verliehen worden ist, wird nunmehr auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung zur Vergrößerung des Elektrowerkes und zur Errichtung einer weiteren Elektrodenfabrik Anwendung findet.

Berlin, den 29. März 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Führ. v. Schorlemer. Penke. Helfferich. Graf v. Roederen.

(Nr. 11579.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der von dem Deutschen Reiche (Reichs-Marineverwaltung) auszuführenden Anlegung einer öffentlichen Anstalt in den Gemarkungen Scheuen und Garßen. Vom 5. April 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das in der Verordnung vorgesehene vereinfachte Verfahren bei der Ausübung der dem Deutschen Reiche (Reichs-Marineverwaltung) zur Anlegung einer öffentlichen Anstalt in den Gemarkungen Scheuen und Garßen durch Staatsministerialbeschluß vom 22. März 1917 verliehenen Enteignungsbefugnis stattfindet.

Berlin, den 5. April 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach.	Beseler.	Sydow.	v. Trott zu Solz.
Lenke.	Helfferich.	Graf v. Roeder.	

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 9. Februar 1917, betreffend die Genehmigung des Beschlusses der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts vom 19. Dezember 1916 über Ermächtigungen des Engeren Ausschusses, durch die Amtsblätter
der Königlichen Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 8 S. 102, ausgegeben am 24. Februar 1917,
der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 9 S. 111, ausgegeben am 3. März 1917,
der Königl. Regierung in Marienwerder Nr. 9 S. 109, ausgegeben am 3. März 1917,
der Königl. Regierung in Stettin Nr. 8 S. 44, ausgegeben am 24. Februar 1917,
der Königl. Regierung in Köslin Nr. 9 S. 40, ausgegeben am 3. März 1917,

- der Königl. Regierung in Vicgniz Nr. 8 S. 75, ausgegeben am 23. Februar 1917, und
der Königl. Regierung in Magdeburg Nr. 8 S. 62, ausgegeben am 24. Februar 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 10. Februar 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Rheindt, zur Herstellung einer Starkstromleitung von der Schaltstation des Elektrizitätswerkes in Rheindt nach dem städtischen Elektrizitätswerk in Erkelenz, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 8 S. 79, ausgegeben am 24. Februar 1917, und
der Königl. Regierung in Aachen Nr. 13 S. 128, ausgegeben am 31. März 1917;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 16. März 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. R., zur Erweiterung des in der Bürgermeisterei Hermülheim belegenen Elektrowerkes und zur Errichtung einer neuen Elektrodenfabrik, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Köln Nr. 14 S. 106, ausgegeben am 7. April 1917;
4. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 18. März 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Frankfurt a. O. zur Errichtung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Tzscheßschnow und Frankfurt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 14 S. 179, ausgegeben am 7. April 1917;
5. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 31. März 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gesellschaft für drahtlose Telegraphie m. b. H. in Berlin zur Erweiterung und dauernden Sicherstellung des Bestandes und Betriebes der Funkengroßstation Nauen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 15 S. 218, ausgegeben am 14. April 1917.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 13.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Wiederherstellung abhanden gekommener Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Cassel, S. 57. — Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Aufschließung des nördlich der Straße Bodwig-Naudorf im Kreise Vödemwerda gelegenen Feldbestands der der Braunkohlen- und Braunkohlenindustrie-Aktiengesellschaft in Berlin gehörigen Emanuelgrube, S. 57. — Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung bereits bestehender und der Errichtung neuer Fabrikbetriebe der Juteaufbereitungs-normale Fritzberg & Co. in Oerchen, S. 58.

(Nr. 11580.) Verordnung, betreffend die Wiederherstellung abhanden gekommener Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Cassel. Vom 11. April 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen gemäß § 92 der Grundbuchordnung (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 754),
was folgt:

Die bei dem Amtsgericht in Cassel abhanden gekommenen Grundbuchblätter Nr. 127, 128, 131, 135, 143 und 148 des Grundbuchs von Hoof Band 5 sind nach Maßgabe des Inhalts der diese Grundstücke betreffenden Grundakten sowie der bei diesen gehaltenen Tabellen wiederherzustellen.

Die Wiederherstellung erfolgt kosten- und stempelfrei.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 11. April 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.
Kaiser.

(Nr. 11581.) Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Aufschließung des nördlich der Straße Bodwig-Naudorf im Kreise Vödemwerda gelegenen Feldbestands der der Braunkohlen- und Braunkohlenindustrie-Aktiengesellschaft in Berlin gehörigen Emanuelgrube. Vom 14. April 1917.

Auf Grund des § 1 der Königlich-Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159)

Gesetzsammlung 1917. (Nr. 11580—11582.)

15

Ausgegeben zu Berlin den 28. April 1917.

in der Fassung der Nachträge vom 27. März und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, das der Braunkohlen- und Brikettindustrie-Aktiengesellschaft in Berlin, Mohrenstraße 10, zum Zwecke der Aufschließung des nördlich der Straße Bockwitz-Raundorf im Kreise Liebenwerda gelegenen Feldesteils der der Aktiengesellschaft gehörigen Emanuelgrube für die Gewinnung von Braunkohlen durch Erlaß des Staatsministeriums vom 26. März 1917 verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 14. April 1917.

Das Staatsministerium.

Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz. Helfferich. Graf v. Roederen.

(Nr. 11582.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung bereits bestehender und der Errichtung neuer Fabrikbetriebe der Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer & Co. in Leverkusen. Vom 14. April 1917.

Nachdem den Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer & Co. in Leverkusen, Regierungsbezirk Düsseldorf, zur Erweiterung bereits bestehender und zur Errichtung neuer Fabrikbetriebe das Recht zur Enteignung von Grundeigentum durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 29. März 1917 verliehen worden ist, wird nunmehr auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) bestimmt, daß bei der vorbezeichneten Enteignung von Grundeigentum das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung Anwendung findet.

Berlin, den 14. April 1917.

Das Staatsministerium.

Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz. Helfferich. Graf v. Roederen.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 14.

Inhalt: Eisenbahnanleihegesetz, S. 59. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Einrichtung einer städtischen Milchwirtschaft in der Gemarkung der Stadtgemeinde Schwerte durch die Stadtgemeinde Dortmund, S. 62. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten laudesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 62.

(Nr. 11583.) Eisenbahnanleihegesetz. Vom 22. April 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Erweiterung, Vervollständigung und besseren Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes sowie zur Beteiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen die folgenden Beträge zu verwenden:

I. zur Herstellung einer Haupteisenbahn von Verden nach Rotenburg

i. Hannover, weitere Kosten, und zwar:

a) zum Bau	14 460 000 Mark,
b) zur Beschaffung von Fahrzeugen infolge des Baues dieser Eisenbahn	816 000 „

zusammen 15 276 000 Mark;

II. zur Herstellung des dritten und vierten Gleises auf den Strecken:

1. Münster i. Westf.—Blod Hörne (Osnabrück) weitere Kosten ...	10 505 000 Mark,
2. Hohenbubberg—Duisburg-Hoch- feld Süd, Grunderwerb	3 000 000 „

zusammen 13 505 000 Mark;

III. zu nachstehenden Bauausführungen:

1. Herstellung einer Güterver- bindungsbahn zwischen Scheune und dem Rangierbahnhofe Stettin, weitere Kosten	19 700 000 Mark,
---	------------------

Seite 19 700 000 Mark 28 781 000 Mark

	Übertrag	19 700 000 Mark	28 781 000 Mark
2.	Herstellung einer Güterum- gehungsbahn von Stolberg Hbf. über Kornelimünster und Alstenet nach Herbesthal, Grunderwerb	1 000 000	„
3.	zur Deckung der Mehrkosten für bereits genehmigte Bau- ausführungen, und zwar:		
	a) der Eisenbahn von Arys nach Lyck	88 000	„
	b) der Eisenbahn von Mans- feld nach Wippra	510 000	„
	c) des zweiten Gleises auf der Strecke Bochum Nord- Präsident und des zweiten und dritten Gleises auf der Strecke Präsident-Kiemle	1 650 000	„
	d) der Verbindungsbahn bei Halle a. S.	27 000	„
		zusammen	22 975 000 Mark;
IV.	zur Beschaffung von Fahrzeugen für die be- stehenden Staatsbahnen	258 900 000	Mark;
V.	zur weiteren Förderung des Baues von Kleinbahnen	2 000 000	„ ;
		insgesamt	312 656 000 Mark.

(2) Über die Verwendung des Fonds zu V wird dem Landtag alljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

§ 2.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Mittel für die im § 1 vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen usw. im Betrage von 312 656 000 Mark Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schulverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufzeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufzeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsatz, zu welchen Bedingungen der Räumigung oder mit welcher Umlaufzeit sowie zu welchen Kursen die Schulverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preussischer Staatsanleihen, (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 135) anzuwenden.

§ 3.

Die Bestimmungen im § 2 über die Ausgabe von Wechseln gelten auch für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligten Anleihen.

§ 4.

(1) Jede Verfügung der Staatsregierung über die im § 1 unter I bis III bezeichneten Eisenbahnen und Eisenbahnteile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags.

(2) Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandteile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen und Eisenbahnteile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als sie nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahnen entbehrlich sind.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Begeden Großes Hauptquartier, den 22. April 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Weseler. Sydow.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Penke. v. Voebell.
Helfferich. v. Stein. Graf v. Nordern.

(Nr. 11584.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Einrichtung einer städtischen Milchwirtschaft in der Gemarkung der Stadtgemeinde Schwerte durch die Stadtgemeinde Dortmund. Vom 20. April 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das in der Verordnung vorgesehene vereinfachte Verfahren bei der Ausübung der der Stadtgemeinde Dortmund zur Errichtung einer städtischen Milchwirtschaft in der Stadtgemeinde Schwerte durch Staatsministerialbeschluß vom 11. April d. Js. verliehenen Enteignungsbefugnis stattfindet.

Berlin, den 20. April 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
 Hrbr. v. Schorlemer. v. Voebell. Helfferich. v. Stein. Graf v. Roederen.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 15. März 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Ausführung von Kriegsbauten in der Artilleriewerkstatt und Geschützgießerei Spandau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 16 S. 234, ausgegeben am 21. April 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 17. März 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Rheinische Metallwaren- und Maschinenfabrik in Düsseldorf-Derendorf zur Vergrößerung des in der Lüneburger Heide gelegenen Artillerie-Schießplatzes bei Unterlüß, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Lüneburg Nr. 16 S. 104, ausgegeben am 21. April 1917.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 15.

Inhalt: Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschuldenkommission, vom 24. Februar 1850, S. 55. — Gesetz über mittlere Schulen zu Kreis- und Provinzialstädten der Provinzen und Generalgouvernements, S. 56. — Bekanntmachung des nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungsräte vorgelegten landesherrlichen Erlasse, Urkunden etc., S. 56.

(Nr. 11585.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission, vom 24. Februar 1850 (Gesetzsamml. S. 57). Vom 22. April 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Einziger Paragraph.

Der § 10 Satz 2 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission, vom 24. Februar 1850 erhält folgende Fassung:

Sie besteht aus fünf Abgeordneten der Ersten und fünf Abgeordneten der Zweiten Kammer und dem Präsidenten der Oberrechnungskammer.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigebedrucktem königlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 22. April 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Bessler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frenke. Helfferich. v. Stein. Graf v. Roeder.

(Nr. 11586.) Gesetz über weitere Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 30. April 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Der Staatsregierung wird ein weiterer Betrag bis zu 200 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, um Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erleichterung ihrer Ausgaben für Kriegswohlfahrtszwecke Beihilfen zu gewähren.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Bereitstellung der nach § 1 erforderlichen Summe Staatsschuldverschreibungen auszugeben. An Stelle der Staatsschuldverschreibungen können vorübergehend Schakanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schakanweisungen anzugeben.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schakanweisungen durch Ausgabe von neuen Schakanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schakanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schakanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schakanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers 14 Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten.

Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schakanweisungen aufhört. Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schakanweisungen und die Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Im übrigen kommen wegen der Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Konsolidation preussischer Staatsanleihen, vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister des Innern und dem Finanzminister ob.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 30. April 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Beseler. Sybow.
v. Trott zu Solz. Hr. v. Schorlemer. Penke. v. Voebell.
Helfferich. v. Stein. Graf v. Roedern.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 22. März 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichs-Marineverwaltung) zur Anlegung einer öffentlichen Anstalt in den Gemarkungen Echenen und Garßen im Landkreise Gelle, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Lüneburg Nr. 16 S. 103, ausgegeben am 21. April 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 22. März 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Wolfener Farbenfabrik in Wolfen im Kreise Bitterfeld, zur Vergrößerung ihres Fabrikbetriebs, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 15 S. 94, ausgegeben am 14. April 1917;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 26. März 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Braunkohlen- und Brikettindustrie-Aktiengesellschaft in Berlin zur Aufschließung des nördlich der Straße Boctwiz-Raundorf im Kreise Lieben-

werda gelegenen Feldesteils ihrer Emanuelgrube, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 16 S. 103, ausgegeben am 21. April 1917;

4. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 27. März 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Deutsch-Lugemburgische Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft, Abteilung Dortmunder Union in Dortmund, zur Erweiterung und Änderung der Privatananschlußbahn ihres Werkes an den Staatsbahnhof Dorstfeld, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Arnberg Nr. 15 S. 103, ausgegeben am 14. April 1917;
5. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 4. April 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Hannover zur Erweiterung des Maschparkes, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Hannover Nr. 17 S. 104, ausgegeben am 28. April 1917;
6. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 11. April 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Dortmund zur Einrichtung einer städtischen Milchwirtschaft in der Gemarkung der Stadtgemeinde Schwerte, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Arnberg Nr. 16 S. 107, ausgegeben am 21. April 1917.



Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 16.

Inhalt: Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg, betreffend die Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Altonaer und der Hamburger Polizeibeamten, S. 67. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Hamburg am 2. Februar 1917 vereinbarten Staatsvertrags wegen der Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Altonaer und der Hamburger Polizeibeamten, S. 69. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Fabrikanlagen der Rabiowerke G. m. b. H. in Rheinböllen, S. 70.

(Nr. 11587.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg, betreffend die Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Altonaer und der Hamburger Polizeibeamten.
Vom 2. Februar 1917.

Nachdem es sich als wünschenswert erwiesen hat, die örtliche Zuständigkeit der Altonaer Polizeibeamten auf das Stadtgebiet Hamburg und der Hamburger Polizeibeamten auf den Stadtkreis Altona auszu dehnen, haben die zur Vereinbarung entsprechender Bestimmungen bestellten Kommissare, nämlich

für Preußen:

Seine Excellenz Herr Dr. Johannes Kriege, Kaiserlicher Wirklicher Geheimer Rat, Direktor im Auswärtigen Amte,

für Hamburg:

Herr Dr. Karl Siebeking, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Hansestädte am Königlich Preussischen Hofe,

nachstehenden Vertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Die Altonaer Polizeibeamten sollen im Stadtgebiete Hamburg und die Hamburger Polizeibeamten sollen im Stadtkreis Altona in Fällen, wo im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung, zum Schutze von Personen oder Eigentum oder zur Verhinderung gemeinschädlicher Handlungen oder im Interesse der Rechtspflege zur Verfolgung strafbarer Handlungen ein polizeiliches Einschreiten notwendig wird, die gleichen Befugnisse haben wie die Polizeibeamten des Teiles, in dessen Gebiete die Amtshandlung vorzunehmen ist.

Artikel 2.

Auf Grund des Artikel 1 sollen die Polizeibeamten beider Teile nur einschreiten, wenn Gefahr im Verzuge und kein Polizeibeamter des anderen Teiles anwesend ist.

Der einschreitende Beamte muß überdies zu der Amtshandlung entweder durch eigene Beobachtung bei Ausübung des Dienstes oder durch die glaubhafte Anzeige einer dritten Person oder durch den Auftrag eines Vorgesetzten veranlaßt sein.

Das Einschreiten ist auch ohne einen solchen Anlaß zulässig, wenn es sich lediglich als Fortsetzung einer in dem eigenen Gebiete des Polizeibeamten begonnenen, unter den Artikel 1 fallenden Amtshandlung darstellt.

Artikel 3.

Soweit die Altonaer Polizeibeamten Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Altona sind, werden sie auch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Hamburg, und soweit die Hamburger Polizeibeamten Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Hamburg sind, werden sie auch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Altona.

Artikel 4.

Wegen dienstlicher Verfehlungen bei der Vornahme von Amtshandlungen auf fremdem Gebiete gemäß Artikel 1 unterstehen die beiderseitigen Polizeibeamten nur den Disziplinarbestimmungen des eigenen Staates.

Artikel 5.

Wird ein Polizeibeamter auf dem fremden Staatsgebiet im Dienste beschädigt, so liegen die Unfallfürsorge sowie die Verpflichtung zur Zahlung des Ruhegehalts demjenigen Staate ob, dem der Beamte angehört.

Artikel 6.

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Der Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Der Vertrag kann von beiden Teilen jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden.

Zu Urkund dessen haben die Kommissare diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift.

So geschehen zu Berlin, den 2. Februar 1917.

(Siegel.) Kriege.

(Siegel.) Sieveking.

(Nr. 11588.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Hamburg am 2. Februar 1917 vereinbarten Staatsvertrags wegen der Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Altonaer und der Hamburger Polizeibeamten.
Bom 21. Mai 1917.

Der vorstehend abgedruckte, am 2. Februar 1917 zwischen Preußen und Hamburg vereinbarte Staatsvertrag, betreffend die Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Altonaer und der Hamburger Polizeibeamten, ist ratifiziert worden; der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 26. April 1917 in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 21. Mai 1917.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung
Zimmermann.

(Nr. 11589.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Fabrikanlagen der Radiowerke G. m. b. H. in Rheinböllen. Vom 14. Mai 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Verfahren bei der Ausübung des Enteignungsrechts Anwendung zu finden hat, das den Radiowerken G. m. b. H. in Rheinböllen (Rhld.) zum Zwecke der Erweiterung ihrer Fabrikanlagen durch Erlaß des Staatsministeriums vom 4. Mai 1917 verliehen worden ist.

Berlin, den 14. Mai 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Fehr. v. Schorlemer. Penke. v. Voebell.
Helfferich. Graf v. Roedern.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 17.

Inhalt: Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover, S. 71. — Gesetz, betreffend Gewerkschaft der Bergbauarbeiter, S. 72. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungspräsidenten veröffentlichten landbesitzlichen Erlasse, Urkunden u. s. w., S. 73.

(Nr. 11590.) Gesetz über die Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover. Vom 30. Mai 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, was folgt:

§ 1.

Ist einem Kalibergwerke die Gewerkschaftsfähigkeit verliehen, so kommen auf die Rechtsverhältnisse der Mitbeteiligten an dem Bergwerke die Bestimmungen im vierten Titel des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) mit Ausnahme der §§ 97, 98 und 134 zur Anwendung.

§ 2.

Über die Verleihung der Gewerkschaftsfähigkeit entscheidet auf Antrag der durch die Höhe der Beteiligung bestimmten Mehrheit der Mitbeteiligten das Oberbergamt. Sie ist zu verleihen, wenn für das Kalibergwerk eine Beteiligungsziffer auf Grund des Reichsgesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 775) festgesetzt ist. Sie kann verlihen werden, wenn der Betrieb des Kalibergwerks in der Form der Gewerkschaft der Lage der Umstände entspricht.

§ 3.

Ist ein gewerkschaftsfähiges Kalibergwerk dauernd eingestürzt, so wird ihm vom Oberbergamte die Gewerkschaftsfähigkeit entzogen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Untuntlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem
Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 30. Mai 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Bessler. Eydom.

v. Trott zu Solz. Hrhr. v. Schorlemer. Lenke. v. Porbell.

Helfferich. v. Stein. Graf v. Roeder.

Gesetzsammlung 1917. (Nr. 11590—11591.)

Ausgegeben zu Berlin den 11. Juni 1917.

(Nr. 11591.) Gesetz, betreffend Steuerfreiheit der Kriegsheilfiken usw. Vom 30. Mai 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Einziger Paragraph.

Die aus Anlaß der Kriegsteuerung bewilligten Beihilfen und Zulagen der unmittelbaren und mittelbaren Beamten, Lehrer, Angestellten und Arbeiter des Reichs, des Staates und der Kommunalverbände sowie der Geistlichen, Lehrer, Beamten, Angestellten und Arbeiter der Kirchenverbände, Kirchengemeinden und anderer Religionsgemeinschaften und Religionsgemeinden sind frei von Staats- und Gemeindesteuer.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 30. Mai 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Bessler. Eydm.
v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Penke. v. Voebell.
Selfferich. v. Stein. Graf v. Roederu.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 5. Januar 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Opalenitzer Kleinbahngesellschaft, S. m. b. H. in Opalenitz, zum Umbau und zur Erweiterung des Bahnhofs Opalenitz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Posen Nr. 3 S. 17, ausgegeben am 20. Januar 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 10. März 1917, betreffend die Genehmigung von Abänderungen der Landschaftsordnung der Pommerschen Landschaft auf Grund der Beschlüsse des Generallandtags vom 16. Januar 1917, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung in Stettin Nr. 19 S. 128, ausgegeben am 12. Mai 1917,
der Königl. Regierung in Köslin Nr. 17 S. 94, ausgegeben am 28. April 1917, und
der Königl. Regierung in Stralsund Nr. 17 S. 90, ausgegeben am 28. April 1917.

Abgedruckt im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Verfaltungen auf diesen Zettel des Preussischen Gesetzblattes nach auf die Haupt-Gedruckblätter (1808 bis 1883 je 6, 21 u. 22 und 1884 bis 1913 je 4, 22 u. 23) hat an die Verwaltungen zu richten.



Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 18.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 22. April 1917 vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw., S. 73. — Verfügung des Justizministers, betreffend die anderweite Bestimmung des Sitzes eines Ortsgerichts im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M., S. 74. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 74.

(Nr. 11592.) Allerhöchster Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 22. April 1917 (Gesetzsamml. S. 59) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien usw.
Vom 1. Juni 1917.

Auf Ihren Bericht vom 29. Mai d. Js. bestimme Ich zur Ausführung des Eisenbahnanleihegesetzes vom 22. April d. Js., daß die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebs der im § 1 Nr. III 2 des Gesetzes aufgeführten Güterumgehungsbahn von Stolberg Hbf. über Kornelimünster und Astenet nach Herbesthal der Eisenbahndirektion in Köln übertragen wird.

Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung des Grundeigentums, das zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen für diese Umgehungsbahn und weiterhin für die im § 1 Nr. II 2 des Gesetzes vorgesehene Bauausführung Anwendung finden soll, und zwar bei letzterer insoweit, als das Enteignungsrecht nicht schon nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder früherem landesherrlichen Erlasse Platz greift.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Großes Hauptquartier, den 1. Juni 1917.

Wilhelm.
v. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(Nr. 11593.) Verfügung des Justizministers, betreffend die außerweite Bestimmung des Sitzes eines Ortsgerichts im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M. Vom 2. Juli 1917.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Ortsgerichte in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt a. M. und Cassel vom 20. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 640) bestimmt der Justizminister was folgt:

§ 1.

Der Sitz des für die Gemeinden Rothenroth und Nauroth bestehenden Ortsgerichts (Anlage A zur Verordnung vom 20. Dezember 1899 Nr. 88; § 2 der Verfügung des Justizministers vom 20. August 1901, Gesetzsamml. S. 160) wird von Rothenroth nach Nauroth verlegt.

§ 2.

Diese Verfügung tritt mit dem 1. August 1917 in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1917.

Der Justizminister.

In Vertretung

Mügel.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 24. April 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Dortmund zur Anlage eines städtischen Sammelfriedhofs in der Gemarkung Brackel, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Arnberg Nr. 20 S. 143, ausgegeben am 19. Mai 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 4. Mai 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Radiowerke G. m. b. H. in Rheinböllen (Rhld.) zur Erweiterung ihrer Fabrikanlagen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Coblenz Nr. 21 S. 100, ausgegeben am 19. Mai 1917.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 19.

Inhalt: Gesetz, betreffend Erledigung von Reichssteuersachen bei dem Oberverwaltungsgerichte, S. 75. —
Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei
der Ausführung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Bledede durch das Deutsche Reich, S. 76. —
Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter
veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 76.

(Nr. 11594.) Gesetz, betreffend Erledigung von Reichssteuersachen bei dem Oberverwaltungs-
gerichte. Vom 27. Juni 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

Einziger Paragraph.

Senate des Oberverwaltungsgerichts, die zur Entscheidung über Rechtsmittel
in Angelegenheiten der durch Behörden der Verwaltung der direkten Steuern ver-
anlagten Reichssteuern berufen sind, gelten insoweit als Steuerenzyme im Sinne
des Gesetzes vom 26. März 1893 zur Abänderung der §§ 26 bis 30 des Gesetzes,
betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitver-
fahren, vom 3. Juli 1875/2. August 1880 (Gesetzsamml. 1893 S. 60).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 27. Juni 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Beseler. Sydow.
v. Trott zu Solz. Lenke. v. Voebell. Helfferich. ~~von~~ ~~Stöck~~
Graf v. Roedern.

(Nr. 11595.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Ausführung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Bleckede durch das Deutsche Reich (Reichs-Marineverwaltung). Vom 20. Juli 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß dieses Verfahren bei dem von dem Deutschen Reich (Reichs-Marineverwaltung) auszuführenden, durch Erlaß des Staatsministeriums vom 17. Januar d. J. mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen zur Ausführung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Bleckede stattfindet.

Berlin, den 20. Juli 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
Frhr. v. Schorlemer. Penke. v. Voebell.
Helfferich. Graf v. Roederen.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 29. März 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Farbenfabriken vormals Friedrich Bayer & Co. in Leverkusen zur Erweiterung bereits bestehender und zur Errichtung neuer Fabrikanlagen, durch die Amtsblätter
der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 22 S. 253, ausgegeben am 2. Juni 1917, und
der Königl. Regierung in Köln Nr. 16 S. 125, ausgegeben am 21. April 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 26. Mai 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Ausführung von Kriegsbauten in der Munitionsfabrik Spandau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 23 S. 311, ausgegeben am 9. Juni 1917.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M. und 1884 bis 1913 zu 4,50 M.) sind an die Postanstalten zu richten.



Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 20.

Inhalt: Verordnung, betreffend die nächsten Wahlen zu den Ärztekammern, der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen und den Apothekerkammern, S. 77. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalbe des der Halle'schen Pfännerchaft, Aktiengesellschaft in Halle a. S., gehörigen Braunkohlenbergwerkes Pfännerhall, S. 77. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 78.

(Nr. 11596.) Verordnung, betreffend die nächsten Wahlen zu den Ärztekammern, der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen und den Apothekerkammern. Vom 19. Juli 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die bis zum 31. Dezember 1917 laufende Amtsdauer der Ärztekammern, der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen und der Apothekerkammern wird bis zum 31. Dezember 1918 verlängert. Die Neuwahlen zu diesen Kammern haben danach erst im November 1918 stattzufinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 19. Juli 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.

Krhr. v. Schorlemmer. Lenge. v. Voebell. Helfferich.

Graf v. Roeder.

(Nr. 11597.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalbe des der Halle'schen Pfännerchaft, Aktiengesellschaft in Halle a. S., gehörigen Braunkohlenbergwerkes Pfännerhall. Vom 25. Juli 1917.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der

Gesetzsammlung 1917. (Nr. 11596—11597).

22

Ausgegeben zu Berlin den 8. August 1917.

Fassung der Nachträge vom 27. März und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, daß der Halleischen Pfännerschaft, Aktiengesellschaft in Halle a. S., zum Zwecke der Erweiterung der Abraumhalde ihres Braunkohlenbergwerkes Pfännerhau bei Braunsdorf im Kreise Querfurt durch Erlaß des Staatsministeriums vom 25. Juli 1917 verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 25. Juli 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. v. Trott zu Solz.
 Penke. Helfferich. Graf v. Roederen.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 26. Mai 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Reichs-Marineverwaltung zur Errichtung öffentlicher Anlagen in Böhbrook, Gemeindebezirk Holtkenau im Kreise Ebersförde, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Schleswig Nr. 53 S. 399, ausgegeben am 7. Juli 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 17. Juni 1917, betreffend die Ausdehnung des der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. unterm 28. Juli 1916 verliehenen Enteignungsrechts auf die Herstellung einer Anschlußbahn von der Grube Elise II bei Mädeln über Röhschen und die Ziebreien (s. g. Pannawerke) nach dem Staatsbahnhofe Corbetta, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 27 S. 163, ausgegeben am 7. Juli 1917;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 23. Juni 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Tüft zum Ausbau des stadtseitigen Anmeldefußes zu Hofenanlagen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Gumbinnen Nr. 28 S. 364, ausgegeben am 14. Juli 1917;
4. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 14. Juli 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Guben zur Erweiterung des städtischen Offriedhofs, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 29 S. 354, ausgegeben am 21. Juli 1917.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 21.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Staatsmittel für die durch Gesetz vom 1. April 1905 angeordneten Wasserstraßenbauten, S. 79. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Anlagen des Großkraftwerkes Tschornewitz, Kreis Bitterfeld, durch die Elektrowerke-Altienengesellschaft in Berlin, S. 81. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau eines Verbindungsgleises zwischen dem Bahnhof Lehrte und der Eisenbahnstrecke Lehrte-Braunschweig, S. 81. — Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 82.

(Nr. 11598.) Gesetz, betreffend die Bereitstellung weiterer Staatsmittel für die durch Gesetz vom 1. April 1905 angeordneten Wasserstraßenbauten. Vom 11. Juli 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie,
was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird unter Abänderung des § 1 des Gesetzes, betreffend die Bereitstellung weiterer Staatsmittel für die durch Gesetz vom 1. April 1905 angeordneten Wasserstraßenbauten, vom 8. Mai 1916 (Gesetzsamml. S. 99) ermächtigt, für Herstellung eines Schiffahrtskanals vom Rhein zur Weser und Nebenanlagen ausschließlich Kanalisierung der Lippe von Wesel bis Datteln und von Hamm bis Pippstadt statt 239 590 000 Mark die Summe von 252 790 000 Mark, also 13 200 000 — Dreizehn Millionen zweihunderttausend — Mark mehr zu verwenden. Dieser Betrag dient zur Herstellung einer zweiten Mündung des Rhein-Herne-Kanals in den Rhein.

§ 2.

Mit der Ausführung der im § 1 bezeichneten Kanalmündung ist nur dann vorzugehen, wenn die Beteiligten einen einmaligen Beitrag von vierhundertfünfzigtausend (450 000) Mark zu den Baukosten in rechtsverbindlicher Weise übernommen haben.

§ 3.

§ 1 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Schleppmonopol auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Lippe-Kanal, vom 30. April 1913 (Gesetzsamml. S. 217) findet auf den Verkehr zwischen dem Rhein und Mülheim a. d. Ruhr allgemein Anwendung.

§ 4.

(1) Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der im § 1 erwähnten Mehraufwendungen, abzüglich des gemäß § 2 zu leistenden Beitrags in Höhe von 450 000 Mark, Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

(2) An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen oder Wechsel ausgegeben werden. In den Schatzanweisungen ist der Fälligkeitstermin anzugeben. Die Wechsel werden von der Hauptverwaltung der Staatsschulden mittels Unterschrift zweier Mitglieder ausgestellt.

(3) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen, etwa zugehörige Zinscheine und Wechsel können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Auslande zahlbar gestellt werden.

(4) Schatzanweisungen und Wechsel können wiederholt ausgegeben werden.

(5) Die Mittel zur Einlösung von Schatzanweisungen und Wechseln können durch Ausgabe von Schatzanweisungen und Wechseln oder von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage beschafft werden.

(6) Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel, die zur Einlösung fällig werdender Schatzanweisungen oder Wechsel bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor der Fälligkeit zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung oder Umlaufszeit der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung oder Umlaufszeit der einzulösenden Schatzanweisungen oder Wechsel aufhört.

(7) Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zins- oder Diskontsaße, zu welchen Bedingungen der Kündigung oder mit welcher Umlaufszeit sowie zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechsel ausgegeben werden sollen, bestimmt der Finanzminister. Ebenso bleibt ihm im Falle des Abs. 3 die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland überlassen.

(8) Im übrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897 (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 155) zur Anwendung.

§ 5.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 11. Juli 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Breitenbach. Sydow.
v. Trott zu Solz. Jhr. v. Schorlemer. Penke. v. Voebell.
Helfferich. v. Stein. Graf von Roeder.

(Nr. 11599.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Anlagen des Großkraftwerkes Zschornewitz, Kreis Bitterfeld, durch die Elektrowerke-Aktiengesellschaft in Berlin. Vom 5. August 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei der Erweiterung der Anlagen des Großkraftwerkes Zschornewitz, Kreis Bitterfeld, zu deren Ausführung der Elektrowerke-Aktiengesellschaft in Berlin das Enteignungsrecht durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 30. Juli 1917 verliehen worden ist, Anwendung findet.

Berlin, den 5. August 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. Helfferich.
Graf v. Roeder.

(Nr. 11600.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau eines Verbindungsgleises zwischen dem Bahnhof Lehrte und der Eisenbahnstrecke Lehrte-Braunschweig. Vom 5. August 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung auf den Bau eines Verbindungsgleises zwischen dem Bahnhof Lehrte und der Eisenbahnstrecke Lehrte-Braunschweig Anwendung findet. Zur Ausführung der Eisenbahnstrecke Braunschweig-Lehrte-Hannover, die durch das Verbindungsgleis ergänzt werden soll, ist das Recht zur Entziehung und dauernden Beschränkung des Grundeigentums bereits von dem früheren Königlich Hannoverschen Ministerium

des Innern am 11. April 1842 und 22. August 1842 (Gesetzsamml. für das Königreich Hannover S. 51 und 193) verliehen worden.

Berlin, den 5. August 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Beseler. Sydow. Penke. Helfferich.
Graf v. Roederen.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) ist bekannt gemacht:

der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 14. Juli 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Erweiterung öffentlicher Anlagen im Stadtbezirke Graudenz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Marienwerder Nr. 30 S. 403, ausgegeben am 28. Juli 1917.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 22.

Inhalt: Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. September 1916, betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideikomnisse, Lehen und Stammgüter, S. 83. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 84.

(Nr. 11601.) Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 14. September 1916, betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideikomnisse, Lehen und Stammgüter, (Gesetzsamml. S. 121). Vom 30. August 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel 1.

Die Verordnung vom 14. September 1916, betreffend den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideikomnisse, Lehen und Stammgüter, (Gesetzsamml. S. 121) wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

§ 2 a.

Der Inhaber eines der im § 1 genannten Vermögen kann Aufwendungen, die er aus seinem Allod oder den Einkünften des Vermögens infolge des Erwerbes der Kriegsanleihe mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemacht hat, aus dem Stamme des Vermögens erstattet verlangen. Die Aufsichtsbehörde kann ihn ermächtigen, zum Zwecke der Befriedigung einer solchen Verwendungsforderung oder einer anderen infolge des Anleibeerwerbes entstandenen Verbindlichkeit über die Anleihestücke und sonstigen zu dem Vermögen gehörenden Kapitalien (§ 1) zu verfügen.

§ 2 b.

Erweiterungen der im § 1 genannten Vermögen, die infolge des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Erwerbes von Kriegsanleihe stattfinden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Genehmigung. Die Erweiterung durch Anschaffung von

Kriegsanleihe unterliegt dem Landesstempel (Tarifstelle 24 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 — Gesefssamml. S. 535 —) nicht. Die Stempelpflicht tritt jedoch ein, wenn an Stelle der Kriegsanleihe andere Vermögenswerte als Reichsanleihen oder preußische Staatsanleihen erworben werden.

Artikel 2.

Die §§ 2a und 2b gelten auch für den Erwerb von Kriegsanleihe, der vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemacht ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 30. August 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

Michaelis. Helfferich. Spahn. Drews. Schmidt.
v. Eisenhart-Rothe. Hergt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesefssamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesefssamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 25. Juli 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Hallesche Pfänner-schaft, Aktiengesellschaft in Halle a. S., zur Erweiterung der Abraumhalde ihres Braunkohlenbergwerkes Pfännerhall bei Braunsdorf im Kreise Querfurt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 32 S. 196, ausgegeben am 11. August 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesefssamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 30. Juli 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Elektrowerke-Aktiengesellschaft in Berlin zur Erweiterung der Anlagen des Großkraftwerkes Zschornewitz im Kreise Bitterfeld, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 32 S. 196, ausgegeben am 11. August 1917.



Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 23.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Dinslaken, Oberhausen und Duisburg-Ruhrort, S. 85. — Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Januar 1913, S. 88. — Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, S. 87. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 88.

(Nr. 11602) Verordnung, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Dinslaken, Oberhausen und Duisburg-Ruhrort. Vom 27. August 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamm. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Derjenige Teil der Gemeinde Hiesfeld im Kreise Dinslaken, der mit Genehmigung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1917 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf S. 283) mit der Stadt Sterkrade vereinigt ist, wird unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Oberhausen dem Amtsgericht in Dinslaken zugelegt.

§ 2.

Derjenige Teil der Gemeinde Holten im Kreise Dinslaken, der mit Genehmigung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1917 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf S. 283) mit der Stadt Sterkrade vereinigt ist, wird unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Oberhausen dem Amtsgericht in Duisburg-Ruhrort zugelegt.

§ 3.

Der zu der Stadt Sterkrade gehörende Gebietsstreifen, der mit Genehmigung des Staatsministeriums vom 25. Mai 1917 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf S. 283) mit der Stadt Hamborn vereinigt ist, wird unter Abtrennung von dem Amtsgericht in Duisburg-Ruhrort dem Amtsgericht in Oberhausen zugelegt.

§ 4.

Durch Königliche Verordnung kann

- a) das im § 1 dem Amtsgericht in Dinslaken und das im § 2 dem Amtsgericht in Duisburg-Ruhrort zugelegte Gebiet wieder dem Amtsgericht in Oberhausen,
 - b) das im § 3 dem Amtsgericht in Oberhausen zugelegte Gebiet wieder dem Amtsgericht in Duisburg-Ruhrort
- ganz oder teilweise zugelegt werden.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 27. August 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

Michaelis.	Sadow.	Helfferich.	Spahn.	Drews.
Schmidt.	v. Eisehart-Rothe.	Hergt.		

(Nr. 11603.) Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Januar 1913.
Vom 27. August 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 9. Januar 1913, betreffend die
Änderung der Amtsgerichtsbezirke Beckum und Delde, (Gesetzsamml. S. 10),
was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 9. Januar 1913, betreffend die Änderung der Amtsgerichts-
bezirke Beckum und Delde, (Gesetzsamml. S. 10) tritt am 16. September 1917
in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 27. August 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

Michaelis.	Sadow.	Helfferich.	Spahn.	Drews.
Schmidt.	v. Eisehart-Rothe.	Hergt.		

(Nr. 11604.) Verordnung wegen Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, (Gesetzsamml. S. 545). Vom 27. August 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen gemäß § 5 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung, was folgt:

Artikel 1.

Im § 46 der Verordnung vom 15. November 1899, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, (Gesetzsamml. S. 545) wird zwischen Abs. 5 und 6 der folgende neue Absatz eingefügt:

Das Ruhegeld der im Privatdienst angestellten Personen ist der Pfändung nur insoweit unterworfen, als der Gesamtbetrag die Summe von zweitausend Mark für das Jahr übersteigt. Diese Vorschrift findet auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände miteingeschlossen) keine Anwendung, sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind. Gesetzliche Vorschriften, die über die Pfändung von Ruhegeld der bezeichneten Art abweichende Bestimmungen treffen, bleiben unberührt.

Artikel 2.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen haben die beteiligten Minister gemeinschaftlich zu erlassen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie tritt gleichzeitig mit der Verordnung des Bundesrats über die Pfändung des Ruhegeldes der im Privatdienst angestellten Personen vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 254) außer Kraft.

Ist ein Anspruch der im Artikel 1 bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gepfändet, so verliert die Pfändung hinsichtlich später fällig werdender Bezüge ihre Wirksamkeit, soweit sie bei Anwendung des Artikel 1 unwirksam sein würde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 27. August 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

Michaelis. Helfferich. Spahn. Drews. Schmidt.
v. Eisenhart-Rothe. Hergt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 2. August 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zum Erwerbe der zu öffentlichen Anlagen erforderlichen Grundflächen der Gemarkung Obernaundorf im Kreise Torgau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 32 S. 196, ausgegeben am 11. August 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 8. August 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zum Erwerbe der zu öffentlichen Anlagen erforderlichen Grundflächen der Gemarkung Schöneeweide im Kreise Teltow, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 34 S. 463, ausgegeben am 25. August 1917.



Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 24.

Inhalt: Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern, S. 89. — Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde des der Gewerkschaft Christoph-Friedrich in Halle a. S. gehörigen Braunkohlenbergwerkes Cecilie bei Lützenhagen im Kreise Querfurt, S. 89. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 90.

(Nr. 11605.) Verordnung über die Wahlen zu den Tierärztekammern. Vom 27. August 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen auf Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Die Amtsbauer der Tierärztekammern, deren Wahlzeit nach der Verordnung vom 5. Oktober 1916 (Gesetzsamml. S. 137) mit Ende des Jahres 1917 abläuft, wird bis Ende des Jahres 1918 verlängert. Die Neuwahlen zu den Tierärztekammern haben demnach erst im November 1918 stattzufinden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 27. August 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

Michaelis. v. Breitenbach. Helfferich. Spahn. Drews.
Schmidt. v. Eisehart-Rothe. Hergt.

(Nr. 11606.) Erlass des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde des der Gewerkschaft Christoph-Friedrich in Halle a. S. gehörigen Braunkohlenbergwerkes Cecilie bei Lützenhagen im Kreise Querfurt. Vom 14. September 1917.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Nachträge vom 27. März und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den
Gesetzsammlung 1917. (Nr. 11605—11606).

Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, das der Gewerkschaft Christoph-Friedrich in Halle a. S. zum Zwecke der Erweiterung der Abraumhalde ihres Braunkohlenbergwerkes Cecilie bei Büglendorf im Kreise Quersfurt durch Erlaß des Staatsministeriums vom 4. September 1917 verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 14. September 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Sydow. Helfferich. Graf v. Roeder. v. Waldow. Spahn. Drews. Schmidt. Hergt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 25. Juli 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Stettin zur Erweiterung ihrer Hafenanlagen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Stettin Nr. 33 S. 224, ausgegeben am 18. August 1917;
2. die auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 27. Juli 1917 vom Staatsministerium vollzogene Satzung für die Schwalin-Meliorationsgenossenschaft in Brüggen im Kreise Kempen (Rheinprovinz) durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 34 S. 365, ausgegeben am 25. August 1917;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 30. Juli 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Düsseldorfer Eisen- und Drahtindustrie-Aktiengesellschaft in Düsseldorf zur Erweiterung ihrer Fabrikanlagen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Düsseldorf Nr. 36 S. 379, ausgegeben am 8. September 1917;
4. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 10. August 1917, betreffend die Erweiterung des der Rheinischen Metallwaren- und Maschinenfabrik in Düsseldorf-Derendorf am 17. März 1917 verliehenen Enteignungsrechts zur Vergrößerung des in der Lüneburger Heide gelegenen Artillerie-Schießplatzes bei Unterlüß, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Lüneburg Nr. 36 S. 214, ausgegeben am 8. September 1917.

Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 25.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten zu Berlin und des Knappschafts-Schiedsgerichts zu Breslau, S. 91. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Ausbau des Elbingflusses durch die Stadtgemeinde Elbing, S. 92. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde des den Anhaltischen Kohlenwerken in Halle a. S. gehörigen Braunkohlenbergwerkes Elisabeth bei Mücheln im Kreise Querfurt, S. 93.

(Nr. 11607.) Verordnung, betreffend die Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten zu Berlin und des Knappschafts-Schiedsgerichts zu Breslau. Vom 27. September 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Die Amtsdauer der gegenwärtig im Amte befindlichen Beisitzer des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten zu Berlin und des Knappschafts-Schiedsgerichts zu Breslau wird bis zum Schlusse des Kalenderjahrs verlängert, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 27. September 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

Michaelis.
v. Stein.

v. Breitenbach.
Graf v. Roeder.
Dreß. Schmidt.

Sadow.
v. Waldow.
Hergt.

Helfferich.
Spahn.

(Nr. 11608.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Ausbau des Elbingflusses durch die Stadtgemeinde Elbing. Vom 20. September 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung bei dem von der Stadtgemeinde Elbing durchzuführenden, durch Erlaß des Staatsministeriums vom 12. September d. Js. mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Grunderwerb für den Ausbau des Elbingflusses stattfindet.

Berlin, den 20. September 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach.	Sydow.	Helfferich.	Graf v. Roeder.
v. Waldow.	Spahn.	Drews.	
Schmidt.	v. Eisenhart-Rothe.	Hergt.	

(Nr. 11609.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde des den Anhaltischen Kohlenwerken in Halle a. S. gehörigen Braunkohlenbergwerkes Elisabeth bei Mückeln im Kreise Querfurt. Vom 21. September 1917.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Nachträge vom 27. März und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, das den Anhaltischen Kohlenwerken in Halle a. S. zum Zwecke der Erweiterung der Abraumhalde ihres Braunkohlenbergwerkes Elisabeth bei Mückeln im Kreise Querfurt durch Erlaß des Staatsministeriums vom 11. September 1917 verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 21. September 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach.	Sydow.	Helfferich.	Graf v. Roeder.
v. Waldow.	Spahn.	Drews.	
Schmidt.	v. Eisenhart-Rothe.	Hergt.	



Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 26.

Inhalt: Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder, S. 93. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 14. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 94.

(Nr. 11610.) Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder. Vom 8. Oktober 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u.,
verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preussischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Die Handelskammern können durch Beschluß bestimmen, daß auf die im § 16 des Gesetzes über die Handelskammern vom ^{24. Februar 1870}_{19. August 1897} (Gesetzsamml. S. ¹³⁴₃₄₃) festgesetzte Amtsdauer ihrer Mitglieder das Kalenderjahr 1917 nicht anzurechnen ist.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 8. Oktober 1917.

(Siegel.)

Wilhelm.

v. Breitenbach. Sydow. Helfferich. v. Stein. Graf v. Roedern.
v. Baldow. Spahn. Drews. Schmidt. v. Eichenhart-Rothe. Hergt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 25. August 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Oberlandzentrale Stolz, Aktiengesellschaft in Stolz, für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des von dem Kraftwerke Olamboksee erzeugten elektrischen Stromes innerhalb des Kreises Kummelsburg und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1914 verliehenen Enteignungsrechts für die Kreise Schlawa und Lauenburg sowie den Landkreis Stolz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Köslin Nr. 37 S. 189, ausgegeben am 15. September 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 3. September 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus für den Bau einer Privatananschlußbahn vom Bahnhof Deutsch Eylau nach dem Proviantamte daselbst, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Marienwerder Nr. 38 S. 481, ausgegeben am 22. September 1917;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 4. September 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gewerkschaft Christoph-Friedrich in Halle a. S. zur Erweiterung der Abraumhalde ihres Braunkohlenbergwerkes Cecilie bei Pörsdorf im Kreise Querfurt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 37 S. 220, ausgegeben am 15. September 1917;
4. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 10. September 1917, betreffend die Verleihung des Rechtes zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums an die Aktiengesellschaft Elektrische Straßenbahn Breslau in Breslau behufs Anbringens von Wandhaken an den Straßenvänden der Gebäude usw. zur Befestigung der Tragdrähte für die elektrische Oberleitung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Breslau Nr. 39 S. 459, ausgegeben am 29. September 1917.

Verlegt im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Verlangte auf copyright Grunde bei Übersetzung aus auf die **Samst.-Gedragte** (1808 bis 1843 p. 6,25 .M und 1844 bis 1913 p. 4,00 .M) sind an die **Verlagsanstalt** p. 10,00 .M.



Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 27.

Inhalt: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Umbau des Bahnhofes Bitterfeld, S. 95. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer elektrischen Fernleitung (40 000 Voltleitung) von Trattendorf im Kreise Spremberg nach Ziebingen im Kreise Westfalenberg, S. 96. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 96.

(Nr. 11611.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Umbau des Bahnhofes Bitterfeld. Vom 3. Oktober 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei dem Umbau des Bahnhofes Bitterfeld an den Staatsbahnstrecken Wittenberg-Bitterfeld-Halle (Saale), Dessau-Bitterfeld-Leipzig und Bitterfeld-Stummsdorf Anwendung findet. Zur Ausführung dieser Bahnstrecken ist das Recht zur Entziehung und dauernden Beschränkung des Grundeigentums durch die Allerhöchsten Urkunden vom 25. Juni 1856 (Gesetzsamml. S. 621) und vom 9. April 1884 (Gesetzsamml. S. 113) verliehen worden.

Berlin, den 3. Oktober 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach.	Endow.	Helfferich.	Graf v. Roedern.
v. Walbow.	Spahn.	Drews.	
Schmidt.	v. Eisenhart-Rothe.	Hergt.	

(Nr. 11612.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau einer elektrischen Fernleitung (40 000 Voltleitung) von Trattendorf im Kreise Spremberg nach Ziebingen im Kreise Westfalenberg. Vom 18. Oktober 1917.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung

von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Verordnungen vom 27. März und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung bei dem Bau einer elektrischen Fernleitung (40 000 Voltleitung) von Trattenorf im Kreise Spremberg nach Siebingen im Kreise Weststernberg stattfindet, zu deren Ausführung das Enteignungsrecht

1. dem Märkischen Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, gemäß dem auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlasse des Staatsministeriums vom 10. Oktober 1917 für die Teilstrecken von dem Elektrizitätswerke der Niederlausitzer Kraftwerke bei Trattenorf bis zur Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Rottbus und Guben bei Horno und von der Schaltstelle in der Gemarkung Bresinchen, Landkreis Guben, bis zum Endpunkte der Leitung in der Gemarkung Siebingen (Einführung in die vorhandene 40 000 Voltleitung) verliehen worden ist,
2. dem Elektrizitätsverbande Neumark, Zweckverbande, gemäß dem Allerhöchsten Erlasse vom 3. November 1913 für die Teilstrecke der Fernleitung von der Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Rottbus und Guben bei Horno bis zur Schaltstelle in der Gemarkung Bresinchen, Landkreis Guben, zusteht.

Berlin, den 18. Oktober 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach.	Sydow.	Helfferich.	Graf v. Roeder.
v. Waldow.	Spahn.	Drews.	
Schmidt.	v. Eisenhart-Rothe.	Hergt.	

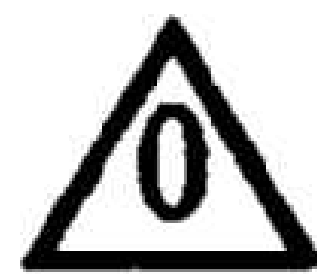
Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 11. September 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Anhaltischen Kohlenwerke in Halle a. S. zur Erweiterung der Abraumhalde ihres Braunkohlenbergwerkes Elisabeth bei Mückeln im Kreise Querfurt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 38 S. 225, ausgegeben am 22. September 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 12. September 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Elbing für den Ausbau des Elbingflusses, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Danzig Nr. 38 S. 653, ausgegeben am 22. September 1917.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preussischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,80 M) sind an die Postanstalten zu richten.



Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 28.

Inhalt: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlage eines Abraumplasses für das der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. gehörige Ammoniakwerk Leuna bei Merseburg, S. 97. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 98.

(Nr. 11613). Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlage eines Abraumplasses für das der Badischen Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. gehörige Ammoniakwerk Leuna bei Merseburg. Vom 3. Oktober 1917.

Nachdem der Badischen Anilin- und Sodafabrik zu Ludwigshafen a. Rh. zur Anlage eines Abraumplasses für ihr Ammoniakwerk Leuna bei Merseburg das Recht zur Enteignung von Grundeigentum durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 26. September d. Js. verliehen worden ist, wird nunmehr auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) und 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 141) bestimmt, daß bei der vorbezeichneten Enteignung von Grundeigentum das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung Anwendung findet.

Berlin, den 3. Oktober 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach.	Schadow.	Helfferich.	v. Stein.
Graf v. Roedern.	v. Waldow.	Spahn.	
Drewß.	Schmidt.	v. Eisenhart-Rothe.	Hergt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 31. August 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Röchlingschen Eisen- und Stahlwerke, S. m. b. H. in Völklingen a. Saar, zur Schaffung eines Lagerplatzes für Erzeugnisse der Steinkohlenteerdestillation in dem Gemeindebezirke Völklingen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Trier Nr. 38 S. 205, ausgegeben am 22. September 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 20. September 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Ausführung von Kriegsbauten in der Munitionsfabrik Spandau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 41 S. 546, ausgegeben am 13. Oktober 1917;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 20. September 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichs- (Militär-) Fiskus zur Erweiterung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Graudenz, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Marienwerder Nr. 41 S. 527, ausgegeben am 13. Oktober 1917;
4. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 26. September 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh. zur Anlage eines Abraumplatzes für ihr Ammoniakwerk Veuna bei Merseburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 40 S. 240, ausgegeben am 6. Oktober 1917;
5. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 26. September 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Fahrzeugfabrik Eisenach in Eisenach zur Vergrößerung ihrer Fabrik in Großauheim im Kreise Hanau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Cassel Nr. 42 S. 494, ausgegeben am 20. Oktober 1917.



Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 29.

Inhalt: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde der von der Gewerkschaft Michel in Groß Kayna betriebenen Braunkohlenbergwerke Michel und Besta bei Groß Kayna, S. 99. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde der von der Gewerkschaft Leonhardt in Frankleben gehörigen Braunkohlengrube Leonhardt bei Neumark im Kreise Querfurt, S. 100. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Erwerbe von Grundstücken zur Steigerung der Förderung im Westfelde der Braunkohlenbergwerke Dettler Geier bei Waldalgesheim im Kreise Kreuznach durch die Manganerzgesellschaft m. b. H. in Berlin, S. 100.

(Nr. 11614.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde der von der Gewerkschaft Michel in Groß Kayna betriebenen Braunkohlenbergwerke Michel und Besta bei Groß Kayna. Vom 8. November 1917.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Nachträge vom 27. März und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, daß der Gewerkschaft Michel in Groß Kayna, Kreis Weissenfels, zum Zwecke der Erweiterung der Abraumhalde der von ihr betriebenen Braunkohlenbergwerke Michel und Besta bei Groß Kayna durch Erlaß des Staatsministeriums vom 31. Oktober 1917 verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin den 8. November 1917.

Das Staatsministerium.

v. Breitenbach. Sydow. Graf v. Roedern. v. Walbow.
Epahn. Drews. Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt.

(Nr. 11615.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde der der Gewerkschaft Leonhardt in Frankleben gehörigen Braunkohlengrube Leonhardt bei Neumark im Kreise Querfurt. Vom 20. November 1917.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Nachträge vom 27. März und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, daß der Gewerkschaft Leonhardt in Frankleben (Bez. Merseburg) zum Zwecke der Erweiterung der Abraumhalde ihrer Braunkohlengrube Leonhardt bei Neumark im Kreise Querfurt durch Erlaß des Staatsministeriums vom 7. November 1917 verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 20. November 1917.

Das Staatsministerium.

Friedberg. v. Breitenbach. Sydow. Graf v. Roedern. v. Waldow.
Spahn. Drews. Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt.

(Nr. 11616.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Erwerbe von Grundstücken zur Steigerung der Förderung im Westfelde der Braunsteinbergwerke Doktor Geier bei Walddalgesheim im Kreise Kreuznach durch die Manganerzgesellschaft m. b. H. in Berlin. Vom 20. November 1917.

Auf Grund des § 1 der Königlichen Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) in der Fassung der Nachträge vom 27. März und vom 25. September 1915 (Gesetzsamml. S. 57 und 141) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ausübung des Enteignungsrechts, daß der Manganerzgesellschaft m. b. H. in Berlin W 50, Regensburger Straße 26, zur Steigerung der Förderung im Westfelde der Braunsteinbergwerke Doktor Geier bei Walddalgesheim im Kreise Kreuznach durch Erlaß des Staatsministeriums vom 7. November 1917 verliehen ist, Anwendung zu finden hat.

Berlin, den 20. November 1917.

Das Staatsministerium.

Friedberg. v. Breitenbach. Sydow. Graf v. Roedern. v. Waldow.
Spahn. Drews. Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt.



Preussische Gesetzsammlung

Jahrgang 1917

Nr. 30.

Inhalt: Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Vergrößerung der der Kursächsischen Braunkohlen-Gas- und Kraft-Gesellschaft m. b. H. in Berlin gehörigen Fabrik in Lückendorf bei Merseburg, S. 101. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 102.

(Nr. 11617.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Vergrößerung der der Kursächsischen Braunkohlen-Gas- und Kraft-Gesellschaft m. b. H. in Berlin gehörigen Fabrik in Lückendorf bei Merseburg. Vom 26. November 1917.

Nachdem der Kursächsischen Braunkohlen-Gas- und Kraft-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zur Vergrößerung ihrer Fabrik in Lückendorf bei Merseburg das Recht zur Enteignung von Grundeigentum durch den auf Grund Allerhöchster Ermächtigung ergangenen Erlaß des Staatsministeriums vom 11. November 1917 verliehen worden ist, wird nunmehr auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamm. S. 159) mit Nachträgen vom 27. März 1915 (Gesetzsamm. S. 57) und 25. September 1915 (Gesetzsamm. S. 141) bestimmt, daß bei der vorbezeichneten Enteignung von Grundeigentum das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung Anwendung findet.

Berlin, den 26. November 1917.

Das Staatsministerium.

Friedberg. v. Breitenbach. Sydow. Graf v. Roedern. v. Waldow.
Spahn. Drews. Schmidt. v. Eisenhart-Rothe. Hergt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlass des Staatsministeriums vom 10. Oktober 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Märkische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, zum Bau einer elektrischen Fernleitung (40 000 Voltleitung) von Trattenborn im Kreise Spremberg nach Siebzingen im Kreise Weststernberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 42 S. 513, ausgegeben am 20. Oktober 1917;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlass des Staatsministeriums vom 31. Oktober 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gewerkschaft Mischel in Groß Kayna zur Erweiterung der Braunkohle der von ihr betriebenen Braunkohlenbergwerke Mischel und Westa bei Groß Kayna im Kreise Weisensefeld, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 46 S. 270, ausgegeben am 17. November 1917;
3. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlass des Staatsministeriums vom 7. November 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gewerkschaft Vornhardt in Frankleben zur Erweiterung der Braunkohle der ihr gehörigen Braunkohlengrube Vornhardt bei Remmert im Kreise Querfurt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 46 S. 270, ausgegeben am 17. November 1917;
4. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlass des Staatsministeriums vom 7. November 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Wanganerzgesellschaft m. b. H. in Berlin zum Erwerbe von Grundstücken zur Steigerung der Förderung im Westfelde der Braunkohlenbergwerke Döcker Weiler bei Waldalgesheim im Kreise Kreuznach, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Coblenz Nr. 54 S. 218, ausgegeben am 17. November 1917;
5. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlass des Staatsministeriums vom 11. November 1917, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kurzsächsische Braunkohlen-, Gas- und Kraft-Gesellschaft m. b. H. in Berlin zur Vergrößerung ihrer Fabrik in Lützenburg bei Merseburg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Merseburg Nr. 48 S. 284, ausgegeben am 1. Dezember 1917.

Sachverzeichnis

zur

Preussischen Gesetzsammlung

Jahrgang 1917.

A.

Abgeordnetenhaus, fünf Abgeordnete gehören der Staatschuldenkommission an (G. v. 22. April) 63.

Ärztekammern, Sinauschieben der nächsten Wahlen zu den Ärztekammern (B. v. 19. Juli) 77.

Altona (Schleswig-Holstein), Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Altonaer und der Hamburger Polizeibeamten (Staatsvertr. v. 2. Febr.) 67. (Bef. v. 21. Mai) 69.

Amtsgerichte, Inkrafttreten des Gesetzes, betr. die Errichtung eines Amtsgerichts in Wrenau in Westfalen, vom 30. April 1913 (B. v. 8. Jan.) 9.

Änderung der Amtsgerichtsbezirke Dinslaken, Oberhausen und Duisburg-Ruhrort (B. v. 27. Aug.) 85.

Inkrafttreten des Gesetzes, betr. die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Beckum und Delde, vom 9. Januar 1913 (B. v. 27. Aug.) 86.

Amtsversammlungen, Genehmigung der Notverordnung vom 4. November 1916, betr. Verschiebung der regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Amtsversammlungen in den Hohenzollernschen Landen (Bef. v. 27. Dez. 16) 4.

Angerburg (Ostpreußen), Eisenbahnen: Rastenburg-Angerburg, s. Eisenbahnen Nr. 24;
Angerburg-Goldap, s. Nr. 1.

Anhaltische Kohlenwerke in Halle a. S., Verleihung des Enteignungsrechts zur Erweiterung der Abraumhalde ihres Braunkohlenbergwerks Elisabeth
Gesetzsammlung 1917.

Anhaltische Kohlenwerke (Fortf.)

bei Mückeln im Kreise Querfurt (St. M. E. v. 11. Sept.) 96 Nr. 1. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 21. Sept.) 92.

Apothekerkammern, Sinauschieben der nächsten Wahlen zu den Apothekerkammern (B. v. 19. Juli) 77.

Arbeiterausschüsse, Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Arbeiterausschußmitglieder (B. v. 15. April) 51.

Arbeitslose, Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens nach der Verordnung vom 11. September 1914 zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen (St. M. E. v. 3. Jan.) 5. (St. M. E. v. 9. Febr.) 15. (St. M. E. v. 10. Febr.) 16. (St. M. E. v. 14. Febr.) 19. (St. M. E. v. 15. Febr.) 19. (St. M. E. v. 2. März) 24. (St. M. E. v. 3. April) 52. (St. M. E. v. 5. April) 52. (St. M. E. v. 29. März) 54. (St. M. E. v. 5. April) 55. (St. M. E. v. 14. April) 57. (St. M. E. v. 14. April) 58. (St. M. E. v. 20. April) 62. (St. M. E. v. 14. Mai) 70. (St. M. E. v. 20. Juli) 76. (St. M. E. v. 25. Juli) 77. (St. M. E. v. 5. Aug.) 81. (St. M. E. v. 5. Aug.) 81. (St. M. E. v. 14. Sept.) 89. (St. M. E. v. 20. Sept.) 92. (St. M. E. v. 21. Sept.) 92. (St. M. E. v. 3. Okt.) 95. (St. M. E. v. 18. Okt.) 95. (St. M. E. v. 3. Okt.) 97. (St. M. E. v. 8. Nov.) 99. (St. M. E. v. 20. Nov.) 100. (St. M. E. v. 20. Nov.) 100. (St. M. E. v. 26. Nov.) 101.

Arreststrafe, Aufhebung des Disziplinarmittels der Arreststrafe gegen untere Beamte der Staats- und Gemeindebehörden (G. v. 25. März) 49.

Arys (Ostpreußen), Eisenbahn Arys-Eydt, s. Eisenbahnen Nr. 2.

Astenet (Rheinprovinz), Güterumgehungsbahn Stolberg Hbf.-Kornelimünster-Astenet-Herbesthal, s. Eisenbahnen Nr. 28.

Auslagen, Erstattung der mit den Postgebühren zu erhebenden Reichsabgabe in gerichtlichen Angelegenheiten (G. v. 17. Febr. Art. I) 17. — desgl. an die Notare (das. Art. II) 18. — desgl. an die Rechtsanwälte (das. Art. III) 18.

B.

Baden (Hannover), Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Baden im Kreise Achim, s. Reichs-Marineverwaltung Nr. 1.

Badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh., Ausdehnung des unterm 28. Juli 1916 verliehenen Enteignungsrechts auf die Herstellung einer Anschlußbahn von der Grube Elise II bei Mülcheln über Köpfchen und die Fabriken (s. g. Peunawerke) nach dem Staatsbahnhofe Korbetha (St. M. E. v. 17. Juni) 78 Nr. 2. — desgl. zur Anlage eines Abraumplatzes für ihr Ammoniakwerk Peuna bei Merseburg (St. M. E. v. 26. Sept.) 98 Nr. 4. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 3. Okt.) 97.

Banten, landschaftliche, s. Landschaften.

Bartenstein (Ostpreußen), Eisenbahn Bartenstein Kroschen, s. Eisenbahnen Nr. 4.

Bayer & Co., Farbenfabriken vormals Friedr. Bayer & Co. in Leverkusen, Verleihung des Enteignungsrechts zur Erweiterung bereits bestehender und zur Errichtung neuer Fabrikanlagen (St. M. E. v. 29. März) 76 Nr. 1. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 14. April) 58.

Beinum (Westfalen), Inkrafttreten des Gesetzes, betr. die Änderung des Amtsgerichtsbezirks, vom 9. Januar 1913 (B. v. 27. Aug.) 86.

Bergwerke, Gewerkschaftsfähigkeit von Naßbawerken in Hannover (G. v. 20. Mai) 71.

Erwerb der Aktien der Bergwerksgesellschaft Sibiria zu Verne durch den Staat (G. v. 26. Febr.) 21.

Berlin, Verleihung des Enteignungsrechts an die Gesellschaft für drahtlose Telegraphie m. b. H. in Berlin zur Erweiterung und dauernden Sicherstellung des Bestandes und Betriebs der Funkengroßstation Rauen (St. M. E. v. 31. März) 56 Nr. 5.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Braunkohlen- und Brikettindustrie-Aktiengesellschaft in Berlin zur Aufschließung des nördlich der Straße Bochow-Raundorf im Kreise Liebenwerda gelegenen Feldbestands ihrer Emanuelgrube (St. M. E. v. 26. März) 65 Nr. 3. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 14. April) 57.

Kursächsische Braunkohlen-Gas- und Kraft-Gesellschaft m. b. H. in Berlin, s. Kursächsische usw. Elektrowerke-Aktiengesellschaft in Berlin, s. Elektrowerke.

Märkisches Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, s. Märkisches Elektrizitätswerk.

Manganerzgesellschaft m. b. H. in Berlin, s. Manganerzgesellschaft.

Bewässerungsgenossenschaften, -verbände, s. Wassergenossenschaften.

Die einzelnen Genossenschaften, s. auch unter Ortsnamen.

Bismarck-Nationaldenkmal auf der Elisenhöhe bei Bingerbrück, s. Chaussees Nr. 2.

Bitterfeld (Sachsen), Umbau des Bahnhofes Bitterfeld, s. Eisenbahnen Nr. 5.

Bledede (Hannover), Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Bledede, s. Reichs-Marineverwaltung Nr. 2.

Blindgallen (Ostpreußen), Eisenbahnen: Blindgallen-Eitzleben, s. Eisenbahnen Nr. 6; (Soldap-Blindgallen, s. Nr. 12).

Bodum (Westfalen), Eisenbahn Bodum Nord Präsident, s. Eisenbahnen Nr. 7.

Westfälische Stahlwerke in Bodum, s. Eisenbahnen Nr. 20.

Bollenthain (Schlesien), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt zur Erweiterung des Kommunalfriedhofs (St. M. E. v. 4. Febr.) 47 Nr. 2.

Brackel (Westfalen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Dortmund zur Anlage eines städtischen Sammelriedhofs in der Gemarkung Brackel, s. Dortmund.

Braundenburgische Kreis-Elektrizitätswerke, G. m. b. H. in Spandau, Verlängerung der Gültigkeitsdauer des durch Allerhöchsten Erlaß vom 20. Dezember 1913 für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb der Kreise Osthavelland, Westhavelland, Ruppiner, Ostprignitz und Zauch-Belzig verliehenen Enteignungsrechts (St. M. E. v. 14. Nov. 16) 8 Nr. 8.

Breslau (Schlesien), Straßenbahn, f. Eisenbahnen Nr. 8.

Brüggen (Rheinprovinz), Schwalb-Meliorationsgenossenschaft daselbst im Kreise Kempen (Rheinprovinz) (Stat. v. 27. Juli) 90 Nr. 2.

C.

Cassel (Hessen-Nassau), Wiederherstellung abhanden gekommener Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Cassel (B. v. 11. April) 57.

Cecilie, Braunkohlenbergwerk bei Lückendorf (Sachsen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Gewerkschaft Christoph-Friedrich in Halle a. S. zur Erweiterung der Abraumhalde ihres Braunkohlenbergwerkes Cecilie bei Lückendorf im Kreise Querfurt, f. Christoph-Friedrich.

Gaußjeen:

I. Provinz Schleswig-Holstein.

1. Kreis Eiderförde, Verleihung des Enteignungsrechts zum Bau einer Chaussee Eiderförde-Sehestedt (St. M. E. v. 23. Okt. 16) 7 Nr. 3.

II. Rheinprovinz.

Kreis Kreuznach, Verleihung des Enteignungsrechts für den Bau einer Straße von der Provinzialstraße Wingerbrück-Stromberg nach dem auf der Elisenhöhe bei Wingerbrück geplanten Bismarck-Nationaldenkmal (St. M. E. v. 3. Dez. 16) 12 Nr. 2.

Chorzow (Schlesien), Reichsstickstoffwerk Chorzow in Oberschlesien, f. Reichsstaats.

Christoph-Friedrich, Gewerkschaft in Halle a. S., Verleihung des Enteignungsrechts zur Erweiterung der Abraumhalde ihres Braunkohlenbergwerkes Cecilie bei Lückendorf im Kreise Querfurt (St. M. E. v. 4. Sept.) 94 Nr. 3. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 14. Sept.) 89.

Cöln (Rheinprovinz), Privatanschlußbahn nach dem Schlacht- und Viehhofe der Stadt, f. Eisenbahnen Nr. 9.

Ezerst (Westpreußen), Eisenbahn Riesenburg-Ezerst, f. Eisenbahnen Nr. 26.

D.

Danterßen (Westfalen), Kleinbahn Minden-Danterßen-Kleinbremen, f. Eisenbahnen Nr. 19.

Darlehnskassen, Genehmigung der Rechtsverordnung vom 18. September 1916 über die Beleihung landwirtschaftlicher (ritterschaftlicher) Fonds bei den Darlehnskassen des Reichs durch die beiden Häuser des Landtags (Bef. v. 8. Jan.) 10.

Deutsch Eylau (Westpreußen), Privatanschlußbahn nach dem Proviantamt daselbst, f. Eisenbahnen Nr. 25.

Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hüttenaktiengesellschaft, Abteilung Dortmunder Union, f. Eisenbahnen Nr. 10.

Dillenburg (Hessen-Nassau), Amtsgericht, erfolgte Anlegung des Grundbuchs (Bef. v. 12. Jan. 1917) 11.

Dinslaken (Rheinprovinz), Änderung des Amtsgerichtsbezirkes (B. v. 27. Aug.) 85.

Disziplinarstrafen, f. Arreststrafen.

Doktor Geler, Braunkohlenbergwerke bei Waldalgesheim, f. Manganerzgesellschaft.

Dorstfeld (Westfalen), Privatanschlußbahn der Dortmunder Union, f. Eisenbahnen Nr. 10.

Dortmund (Westfalen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Dortmund zur Einrichtung einer städtischen Milchwirtschaft in der Gemarkung der Stadtgemeinde Schwerte (St. M. E. v. 11. April) 66 Nr. 6. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 20. April) 62.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt zur Anlage eines städtischen Sammelriedhofs in der Gemarkung Brädel (St. M. E. v. 24. April) 74 Nr. 1.

Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-Aktien-Gesellschaft, Abteilung Dortmunder Union in Dortmund, f. Eisenbahnen Nr. 10.

Düsseldorf (Rheinproving), Verleihung des Entzignungsrechts an die Düsseldorf-Eisen- und Drahtindustrie-Aktiengesellschaft in Düsseldorf zur Erweiterung ihrer Hüttenanlagen (St. R. E. v. 30. Juli) 90 Nr. 3.

Rheinische Metallwaren- und Maschinenfabrik in Düsseldorf-Drenthof, f. Rheinische Metallwaren- und Maschinenfabrik.

Duisburg (Rheinproving), Abtretung des Amtsgerichtsbezirks Duisburg-Kupfrott (V. v. 27. Aug.) 80.

Eisenbahn Hohenbühler-Duisburg-Schöfeld Süd, f. Eisenbahnen Nr. 15.

E.

Eckersförde (Schleswig-Holstein), f. Chausseen Nr. 1.

Einkommensteuer, Ergänzung des Einkommensteuergesetzes — Erlaßung der Kriegszuwinne — (V. v. 30. Dez. 16) 1 — Abänderung der §§ 68, 70 des Einkommensteuergesetzes (Bef. §§ 6, 7) 3. Steuerfreiheit der Kriegszuwinne usw. (V. v. 30. Mai) 72.

Eisenach (Sachsen-Weimar), Verleihung des Entzignungsrechts an die Hüttenfabrik Eisenach in Eisenach zur Vergrößerung ihrer Fabrik in Gressheim im Kreise Sondershausen (St. R. E. v. 26. Sept.) 98 Nr. 5.

Eisenbahnanschlussgesetz (v. 22. April) 50.

Eisenbahnen (Kleinbahnen, Straßenbahnen):

1. Angerburg-Goldap, Anwendung des vereinfachten Entzignungsverfahrens bei der Herstellung des zweiten Gleises (St. R. E. v. 2. März) 24.
2. Krys-Lydz, Rechtskosten (V. v. 22. April § 1 III 3a) 60.
3. Badische Anilin- und Sodafabrik in Ludwigshafen a. Rh., Ausdehnung des unterm 28. Juli 1916 verliehenen Entzignungsrechts auf die Herstellung einer Anschlussbahn von der Grube Elze II bei Rucheln über Kölschen und die Fabriken (f. g. Unnamerke) nach dem Staatsbahnhoft Korbetha (St. R. E. v. 17. Juni) 78 Nr. 2.
4. Vartenstein-Kroschen, einschließlich Kreisverbindung von Kroschen an die Bahn Vartenstein-Schlesberg, Anwendung des vereinfachten

Eisenbahnen (Fortf.)

- Entzignungsverfahrens bei der Herstellung des zweiten Gleises (St. R. E. v. 2. März) 24.
5. Bitterfeld, Anwendung des vereinfachten Entzignungsverfahrens bei dem Umbau des Bahnhofes Bitterfeld (St. R. E. v. 3. Okt.) 95.
6. Bindgallen-Schiffen, Anwendung des vereinfachten Entzignungsverfahrens bei der Herstellung des zweiten Gleises (St. R. E. v. 2. März) 24.
7. Bochum Nord — Präsident und Präsident-Kiemle, Rechtskosten des Ausbaues (V. v. 22. April § 1 III 3c) 60.
8. Straßenbahn Breslau, Verleihung des Rechts zur dauernden Beschränkung des Grundeigentums an die Aktiengesellschaft Elektrische Straßenbahn Breslau in Breslau befristete Anbringung von Handbaken an den Straßenrändern der Gräben usw. zur Befestigung der Tragebohlen für die elektrische Oberleitung (St. R. E. v. 10. Sept.) 94 Nr. 4.
9. Stadt Cöln, Verleihung des Entzignungsrechts für den Umbau der Gleisanlagen der Privatanschlussbahn nach dem Schloß und Hofhof der Stadt (St. R. E. v. 30. Dez. 16) 20 Nr. 3.
10. Dortmund der Union, Verleihung des Entzignungsrechts an die Deutsch-Lagerungsbauische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft, Abtretung Dortmund der Union in Dortmund, zur Erweiterung und Änderung der Privatanschlussbahn ihres Werkes an den Staatsbahnhof Dorffeld (St. R. E. v. 27. März) 96 Nr. 4. — Anwendung des vereinfachten Entzignungsverfahrens (St. R. E. v. 5. April) 52.
11. Anschlussbahn Grube Elze II bei Rucheln-Korbetha, f. Nr. 3.
12. Goldap-Bindgallen, Anwendung des vereinfachten Entzignungsverfahrens bei der Herstellung des zweiten Gleises (St. R. E. v. 2. März) 24.
13. Verbindungsbahn bei Halle, Rechtskosten (V. v. 22. April § 1 III 3d) 60.
14. Heilsta, Anwendung des vereinfachten Entzignungsverfahrens bei dem Bau von zwei Überholungsgleisen beim Haltepunkte Heilsta an der Strecke Halle-Cassel (St. R. E. v. 9. Febr.) 15.
15. Hohenbühler-Duisburg-Schöfeld Süd, Grundenwerb (V. v. 22. April § 1 III 2) 50. (St. R. E. v. 1. Juni) 73.

Eisenbahnen (Fortf.)

16. Lehrte, Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau eines Verbindungsgleises zwischen dem Bahnhof Lehrte und der Eisenbahnstrecke Lehrte-Braunschweig (St. M. E. v. 5. Aug.) 81.
17. Grube Leopold bei Edderitz Aktiengesellschaft, Verleihung des Enteignungsrechts zur Verlegung des östlich der Eisenbahnstrecke Bitterfeld-Leipzig gelegenen Anschlußbahnhofs der Grube auf die westliche Seite der Strecke (St. M. E. v. 6. Febr.) 47 Nr. 3. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 14. Febr.) 19.
18. Mansfeld-Wippra, Mehrkosten (G. v. 22. April § 1 III 3b) 60.
19. Kreis Minden, Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage einer Kleinbahn vom Übergabebahnhofe der Mindener Kreisbahnen in Minden über Dankersen, Reissen, Rammen und Wülpke nach Kleinenbremen (St. M. E. v. 15. Dez. 16) 12 Nr. 4.
20. Münster i. Westf.-Blod Hörne (Osnabrück), weitere Kosten für den Ausbau (G. v. 22. April § 1 II 1) 59.
21. Opalenizaer Kleinbahngesellschaft, G. m. b. H., in Opaleniza, Verleihung des Enteignungsrechts zum Umbau und zur Erweiterung des Bahnhofes Opaleniza (St. M. E. v. 5. Jan.) 72 Nr. 1.
22. Pogegen-Baugszargen, Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung des zweiten Gleises (St. M. E. v. 2. März) 24.
23. Pronsfeld-Commerßweiler, Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau des zweiten Gleises der Staatsbahnstrecke von Pronsfeld nach Commerßweiler (St. M. E. v. 10. Febr.) 16.
24. Rastenburg-Angersburg, Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung des zweiten Gleises (St. M. E. v. 2. März) 24.
25. Reichs. (Militär-) Fiskus, Verleihung des Enteignungsrechts für den Bau einer Privatanschlußbahn vom Bahnhof Deutsch Eylau nach dem Proviantamt daselbst (St. M. E. v. 3. Sept.) 94 Nr. 2.
26. Riesenburger-Ezeröl, Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung des zweiten Gleises (St. M. E. v. 2. März) 24.

Eisenbahnen (Fortf.)

27. Güterverbindungsbahn Scheune-Rangierbahnhof Stettin, weitere Kosten (G. v. 22. April § 1 III 1) 59.
 28. Güterumgehungsbahn Stolberg Hbf.-Kornelimünster-Astenet-Herbesthal, Bau und Betrieb (G. v. 22. April § 1 III 2) 60.
 29. Verden-Rotenburg i. Hann., Mehrkosten (G. v. 22. April § 1 I) 59.
 30. Westfälische Stahlwerke in Bochum, Verleihung des Enteignungsrechts zur Erweiterung und Änderung ihres Privatanschlußgleises an den Staatsbahnhof Bochum Süd (St. M. E. v. 22. Nov. 16) 8 Nr. 10.
 31. Wormditt-Schlobitten, Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Herstellung (St. M. E. v. 2. März) 24.
- Elbing** (Westpreußen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde für den Ausbau des Elbingflusses (St. M. E. v. 12. Sept.) 96 Nr. 2. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 20. Sept.) 92.
Firma F. Schichau in Elbing, f. Schichau.
- Elektrowerke-Aktiengesellschaft in Berlin**, Verleihung des Enteignungsrechts zur Erweiterung der Anlagen des Großkraftwerkes Zschornewitz im Kreise Bitterfeld (St. M. E. v. 30. Juli) 84 Nr. 2. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 5. Aug.) 81.
- Elisabeth**, Braunkohlenbergwerk bei Mächeln (Sachsen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Anhaltischen Kohlenwerke in Halle a. S. zur Erweiterung der Abraumhalde ihres Braunkohlenbergwerkes Elisabeth bei Mächeln im Kreise Querfurt, f. Anhaltische Kohlenwerke.
- Elze II**, Grube bei Mächeln (Sachsen), Anschlußbahn nach dem Staatsbahnhofe Korbetha, f. Eisenbahnen Nr. 3.
- Emanuelgrube** (Sachsen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Braunkohlen- und Brikettindustrie-Aktiengesellschaft in Berlin zur Aufschließung des nördlich der Straße Bodwitz-Raundorf im Kreise Liebenwerda gelegenen Feldbestells ihrer Emanuelgrube (St. M. E. v. 26. März) 65 Nr. 3. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 14. April) 57.
- Enteignungen**, Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens nach der Verordnung vom 11. September 1914 zur Beschaffung von Arbeits-

Enteignungen (Fortf.)

gelegentlich und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen (St. M. E. v. 3. Jan.) 5. (St. M. E. v. 9. Febr.) 15. (St. M. E. v. 10. Febr.) 16. (St. M. E. v. 14. Febr.) 19. (St. M. E. v. 15. Febr.) 19. (St. M. E. v. 2. März) 24. (St. M. E. v. 3. April) 52. (St. M. E. v. 5. April) 52. (St. M. E. v. 29. März) 54. (St. M. E. v. 5. April) 55. (St. M. E. v. 14. April) 57. (St. M. E. v. 14. April) 58. (St. M. E. v. 20. April) 62. (St. M. E. v. 14. Mai) 70. (St. M. E. v. 20. Juli) 76. (St. M. E. v. 25. Juli) 77. (St. M. E. v. 5. Aug.) 81. (St. M. E. v. 5. Aug.) 81. (St. M. E. v. 14. Sept.) 89. (St. M. E. v. 20. Sept.) 92. (St. M. E. v. 21. Sept.) 92. (St. M. E. v. 3. Okt.) 95. (St. M. E. v. 18. Okt.) 95. (St. M. E. v. 3. Okt.) 97. (St. M. E. v. 8. Nov.) 99. (St. M. E. v. 20. Nov.) 100. (St. M. E. v. 20. Nov.) 100. (St. M. E. v. 26. Nov.) 101.

Entwässerungsgenossenschaften, -verbände, f. Wasser genossenschaften.

Die einzelnen Genossenschaften, f. auch unter Ortsnamen.

Essen, (Rheinprovinz), Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Essen a. M., f. Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk.

F.**Familienfideikommission, f. Fideikommission.**

Fernsprechgebühren, Reichsabgabe von denselben als Auslagen der Gerichte (G. v. 17. Febr. Art. I) 17. — desgl. der Notare (das. Art. II) 18.

Fideikommission, Genehmigung der Notverordnung vom 14. September 1916, betr. den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Familienfideikommission, durch die beiden Häuser des Landtags (Ref. v. 16. Jan.) 10.

Ergänzung der Verordnung vom 14. September 1916 (G. v. 30. Aug.) 83.

Finanzminister, Ermächtigung zur Abkürzung des Vorbereitungsdienstes zum höheren Verwaltungsdienst für Kriegsteilnehmer (G. v. 7. April § 1) 53.

Fischereigesetz, Inkrafttreten (M. v. 27. März) 50.

Flensburg (Schleswig-Holstein), Verleiher des Enteignungsrechts an den Landkreis Flensburg für die Anlagen zur Veltung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb des Landkreises Flensburg (St. M. E. v. 16. Jan.) 22 Nr. 2.

Frankfurt a. D. (Brandenburg), Verleiher des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde zur Errichtung öffentlicher Anlagen in den Gemarkungen Lischkefshnow und Frankfurt (St. M. E. v. 18. März) 56 Nr. 4.

Frankfurt a. M. (Hessen-Nassau), Vorsitz im katholischen Kirchenvorstand in Frankfurt a. M. (G. v. 8. Jan.) 13.

Unterweite Bestimmung des Sitzes eines Ortsgerichts im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M. (Ref. v. 2. Juli) 74.

Frankleben (Sachsen), Gewerkschaft Leonhardt tatsächlich, f. Leonhardt.

G.

Garßen (Hannover), Anlegung einer öffentlichen Klinkstalt in der Gemarkung Garßen im Landkreise Celle, f. Reichs-Marineverwaltung Nr. 3.

Gemeindeabgaben (Gemeindesteuern), Erfassung der Kriegsgewinne mit den Gemeindesteuern (G. v. 30. Dez. 16 § 9) 3.

Gemeindeeinkommensteuer, Steuerfreiheit der Kriegsteilnehmer ufw. (G. v. 30. Mai) 72.

Gemeindevertretungen, Genehmigung der Notverordnung vom 4. November 1916, betr. Verschiebung der regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Gemeindevertretungen, durch die beiden Häuser des Landtags (Ref. v. 27. Dez. 16) 4.

Gemeindeverwalter, Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer vom 7. Juli 1915 (G. v. 4. März) 23.

Gerichtskosten, Abänderung des Preussischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juli 1910 (G. v. 17. Febr. Art. I) 17.

Gerichtsvollzieher, Abänderung des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1910 (G. v. 17. Febr. Art. III) 18.

Gesamtverbände, f. Parochialverbände.
Gewerkschaften, f. Bergwerke.

**Goldap (Ostpreußen), Eisenbahnen: Goldap-Blinken, f. Eisenbahnen Nr. 12;
Angerburg-Goldap f. r. 1.**

Brandenburg (Westpreußen), Erweiterung öffentlicher Anlagen im Stadtbezirk Graudenz, s. Reichs- (Militär-) Fiskus Nr. 3.

Bromen (Westfalen), Inkrafttreten des Gesetzes, betr. die Errichtung eines Amtsgerichts daselbst, vom 30. April 1913 (B. v. 8. Jan.) 9.

Großauheim (Hessen-Nassau), Verleihung des Enteignungsrechts an die Fahrzeugfabrik Eisenach in Eisenach zur Vergrößerung ihrer Fabrik in Großauheim im Kreise Hanau (St. M. E. v. 26. Sept.) 98 Nr. 5.

Groß Rahna (Sachsen), Gewerkschaft Michel daselbst, s. Michel.

Groß Tromp (Ostpreußen), Zalsperrenanlage mit Kraftwerk bei Groß Tromp und Nettellau im Kreise Braunsberg, s. Firma F. Schichau.

Grundbuch, Wiederherstellung abhanden gekommener Grundbuchblätter des Amtsgerichts in Cassel (B. v. 11. April) 57.

Bezirke, für die während des Kalenderjahrs 1916 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt (Bel. v. 12. Jan.) 10.

Bestimmung der Ausschlussfristen für Anlegung des Grundbuchs in einzelnen Amtsgerichtsbezirken, s. unter Ortsnamen der letzteren.

Guben (Brandenburg), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde zur Erweiterung des städtischen Ostfriedhofs (St. M. E. v. 14. Juli) 78 Nr. 4.

H.

Halle a. S. (Sachsen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde zur Anlage eines Handels- und Industriehafens mit dazugehörigem Industriegelände (St. M. E. v. 2. Nov. 16) 7 Nr. 5.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Halle'sche Pfännerschaft, Aktiengesellschaft in Halle a. S., zur Erweiterung der Abraumhalde ihres Braunkohlenbergwerks Pfännerhall bei Braunsdorf im Kreise Querfurt (St. M. E. v. 25. Juli) 84 Nr. 1. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 25. Juli) 77.

Gewerkschaft Christoph-Friedrich in Halle, s. Christoph-Friedrich.

Anhaltische Kohlenwerke in Halle, s. Anhaltische Kohlenwerke.

Halle a. S. (Fortf.)

Verbindungsbahn bei Halle, s. Eisenbahnen Nr. 13.

Hamburg (Freie und Hansestadt), Staatsvertrag zwischen Preußen und Hamburg, betr. die Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Altonaer und der Hamburger Polizeibeamten (v. 2. Febr.) 67. (Bel. v. 21. Mai) 69.

Handelskammern, Genehmigung der Rotverordnung vom 29. Juli 1916 über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder durch die beiden Häuser des Landtags (Bel. v. 29. Dez. 16) 4.

Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder (B. v. 8. Okt.) 93.

Hannover, Gewerkschaftsfähigkeit von Kalibergwerken in Hannover (B. v. 30. Mai) 71.

Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde zur Erweiterung des Raschparkes (St. M. E. v. 4. April) 66 Nr. 5.

Havel (Fluß), Genehmigung der Rotverordnung vom 1. September 1916, betr. die Streichung eines Teiles des Nebenarms Wublig in dem Verzeichnisse der Wasserläufe erster Ordnung, durch die beiden Häuser des Landtags (Bel. v. 20. Jan.) 14.

Helfta (Sachsen), Bau von zwei Überholungsgleisen beim Haltepunkte Helfta, s. Eisenbahnen Nr. 14.

Herbesthal (Rheinprovinz), Güterumgehungsbahn Stolberg Hbf.-Kornelimünster-Astenet-Herbesthal, s. Eisenbahnen Nr. 28.

Hermülheim (Rheinprovinz), Elektrowerke in der Bürgermeisterei Hermülheim, s. Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk.

Herrenhaus, fünf Mitglieder gehören der Staatsschuldenkommission an (B. v. 22. April) 63.

Hibernia, Erwerb der Aktien der Bergwerksgesellschaft Hibernia zu Herne durch den Staat (B. v. 26. Febr.) 21.

Hochfeld (Rheinprovinz), Eisenbahn Hohenbubberg-Duisburg-Hochfeld Süd, s. Eisenbahnen Nr. 15.

Hörne (Hannover), Eisenbahn Münster i. Westf.-Blod Hörne (Osnabrück), s. Eisenbahnen Nr. 20.

Hohenbubberg (Rheinprovinz), Eisenbahn Hohenbubberg-Duisburg-Hochfeld Süd, s. Eisenbahnen Nr. 15.

J.

Zustizdienst, Abföhrung des juristischen Vorbereitungsdienstes für Kriegsteilnehmer (G. v. 9. April) 54.

Zustizminister, Ermächtigung zur Abföhrung des juristischen Vorbereitungsdienstes für Kriegsteilnehmer (G. v. 9. April) 54.

K.

Kalkalzburgbau, Gewerblichkeitsfähigkeit von Kalkbergwerken in Hannover (G. v. 30. Mai) 71.

Katholische Kirche, Ergänzung des Art. I des Gesetzes, betr. den Vorsitz im Kirchenvorstande der katholischen Kirchengemeinden im Geltungsgebiete des rheinischen Rechtes, vom 31. März 1893 (G. v. 8. Jan. § 1) 13.

Aufhebung des Abs. 2 des § 3 des Gesetzes, betr. die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche, vom 29. Mai 1903 (G. v. 8. Jan. § 1) 13.

Kirchenvorstand, Vorsitz im katholischen Kirchenvorstand in Frankfurt a. M. (G. v. 8. Jan.) 13.

Ergänzung des Art. I des Gesetzes, betr. den Vorsitz im Kirchenvorstande der katholischen Kirchengemeinden im Geltungsgebiete des rheinischen Rechtes, vom 31. März 1893 (G. v. 8. Jan. § 1) 13.

Kleinbahnen, Mittel zur Förderung des Baues von Kleinbahnen (G. v. 22. April § I IV) 60.

Die einzelnen Strecken, f. unter Eisenbahnen.

Kleimbremen (Westfalen), Kleinbahn Minden-Dantenfen - Mönchen - Rammern - Wülpe - Kleimbremen, f. Eisenbahnen Nr. 19.

Knappschaffen, Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer des Oberschiedsgerichts in Knappschaffenangelegenheiten zu Berlin und des Knappschaffen-Schiedsgerichts zu Breslau (B. v. 27. Sept.) 91.

König, durch Königliche Verordnung können den Amtsgerichten in Oberhausen und Duisburg-Ruhrort Gebiete wieder zugelegt werden (B. v. 27. Aug. § 2) 86.

Korbetha (Sachsen), Anschlußbahn: Grube Elise II bei Mühlen nach dem Staatsbahnhof Korbetha, f. Eisenbahnen Nr. 3.

Korischen (Ostpreußen), Eisenbahn Bartenstein-Korischen einschließlich Gleisverbindung von Korischen zur Bahn Bartenstein-Heilsberg, f. Eisenbahnen Nr. 4.

Kornelimünster (Rheinproving), Güterumgehungsbahn Stolberg Hbf.-Kornelimünster-Altenet-Herbesthal, f. Eisenbahnen Nr. 28.

Kreditinstitute, landchaftliche und ritterschaftliche, f. Landshafen.

Kreisärzte, Abänderung des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte (Erl. v. 8. Febr.) 15.

Kreistage, Genehmigung der Notverordnung vom 4. November 1916, betr. Verschiebung der regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Kreistagen (Bef. v. 27. Dez. 16) 4.

Kreuznach (Rheinproving), f. Chausseen

Kriegsanleihe, f. Reichsanleihen.

Kriegsbeihilfen, Steuerfreiheit der Kriegsbeihilfen usw. (G. v. 30. Mai) 72.

Kriegsgefangene, Anwendung des vereinfachten Entlassungsverfahrens nach der Verordnung vom 11. September 1914 zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen (St. M. E. v. 3. Jan.) 5. (St. M. E. v. 9. Febr.) 15. (St. M. E. v. 10. Febr.) 16. (St. M. E. v. 14. Febr.) 19. (St. M. E. v. 15. Febr.) 19. (St. M. E. v. 2. März) 24. (St. M. E. v. 3. April) 52. (St. M. E. v. 5. April) 52. (St. M. E. v. 29. März) 54. (St. M. E. v. 5. April) 55. (St. M. E. v. 14. April) 57. (St. M. E. v. 14. April) 58. (St. M. E. v. 20. April) 62. (St. M. E. v. 14. Mai) 70. (St. M. E. v. 20. Juli) 76. (St. M. E. v. 26. Juli) 77. (St. M. E. v. 5. Aug.) 81. (St. M. E. v. 5. Aug.) 81. (St. M. E. v. 14. Sept.) 89. (St. M. E. v. 20. Sept.) 92. (St. M. E. v. 21. Sept.) 92. (St. M. E. v. 3. Okt.) 95. (St. M. E. v. 13. Okt.) 95. (St. M. E. v. 3. Okt.) 97. (St. M. E. v. 8. Nov.) 99. (St. M. E. v. 20. Nov.) 100. (St. M. E. v. 20. Nov.) 100. (St. M. E. v. 26. Nov.) 101.

Kriegsgewinne, Erfassung der Kriegsgewinne mit der Einkommensteuer (G. v. 30. Dez. 16 §§ 1-8) 1. — besgl. mit den Gemeindefteuern (Bef. § 9) 3.

Kriegsteilnehmer, Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer vom 7. Juli 1915 (G. v. 4. März) 23.

Abföhrung des Vorbereitungsdienstes zu höheren Verwaltungsämtern für Kriegsteilnehmer (G. v. 7. April) 53.

Kriegsteilnehmer (Hort.)

— Abfertigung des juristischen Vorbereitungsdienstes für Kriegsteilnehmer (St. v. 9. April) 54.

Kriegswaffenfabrikationsausgaben, weitere Beihilfen zu Kriegswaffenfabrikationsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände (St. v. 30. April) 64.

Kurköslische Braunkohlen-Gas- und Kraft-Gesellschaft m. b. H. in Berlin, Beilegung des Enteignungsrechts zur Vergrößerung ihrer Hütte in Lützenberg bei Merseburg (St. M. E. v. 11. Nov.) 102 Nr. 3. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 26. Nov.) 101.

Kur- und Neumärkisches Ritterchaftliches Kreditinstitut, f. Landschaften Nr. 3.

L.

Landschaften (landtschaftliche, ritterschaftliche Kreditinstitute, Kreditvereine usw.):

Allgemeines.

Genehmigung der Retterordnung vom 18. September 1916 über die Verleihung landwirtschaftlicher (ritterschaftlicher) Renten bei den Darlehnskassen des Reichs durch die beiden Häuser des Landtags (St. v. 8. Jan.) 10.

Einzelne Landschaften.

1. **Central-Landschaft** für die Preussischen Staaten, Genehmigung eines Nachtrags zum Statut vom 21. Mai 1873 (St. M. E. v. 9. Okt. 16) 11 Nr. 1.

2. **Provinz Ostpreußen**, Genehmigung des VII. Nachtrags zum Statut der Preussischen Landschaft vom 20. Mai 1869 in der Fassung des General-Landtags-Beschlusses vom 11. Februar 1914 (St. M. E. v. 4. Nov. 16) 7 Nr. 7.

Genehmigung einer Änderung des Statuts der Lebensversicherung-Anstalt der Ostpreussischen Landschaft (St. M. E. v. 13. Nov. 16) 8 Nr. 8, 20 Nr. 1.

3. **Provinz Brandenburg**, Genehmigung des Beschlusses der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterchaftlichen Kreditinstituts vom 19. Dezember 1916 über Ermächtigungen des Älteren Ausschusses (St. M. E. v. 9. Febr.) 13 Nr. 1.

Landschaften (Hort.)

4. **Provinz Pommern**, Genehmigung von Änderungen der Landtschaftsordnung der Pommerschen Landtschaft auf Grund der Beschlüsse des General-Landtags vom 16. Januar 1917 (St. M. E. v. 10. März) 72 Nr. 3.

5. **Provinz Sachsen**, Genehmigung des VIII. Nachtrags zu den neuen Satzungen der Landtschaft der Provinz Sachsen (St. M. E. v. 12. Okt. 16) 6 Nr. 1.

6. **Provinz Schleswig-Holstein**, Genehmigung einer Änderung des § 2 der Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landtschaft (St. M. E. v. 24. Okt. 16) 7 Nr. 4.

Langhagen (Ostpreußen), Eisenbahn Pönggen-Langhagen, f. Eisenbahnen Nr. 22.

Lehne, Genehmigung der Rotverordnungen vom 14. September 1916 betr. den Erwerb von Reichskriegsanleihen für Lehne, durch die beiden Häuser des Landtags (St. v. 16. Jan.) 10.

Eröffnung der Verrechnung vom 14. September 1916 (St. v. 30. Aug.) 83.

Lehne (Hannover), Verbindungs-Ges. zwischen dem Bahnhof Lehne und der Eisenbahn-Station Lehneshaus, f. Eisenbahnen Nr. 16.

Lehnshaus, Gewerkschaft in Brankleben, Verleihung des Enteignungsrechts zur Erweiterung der Abraumhalde der ihr gehörigen Braunkohlegrube Lehnshaus bei Brankleben im Kreis Damm (St. M. E. v. 7. Nov.) 102 Nr. 3. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 20. Nov.) 100.

Lehne (Hannover), f. Eisenbahnen Nr. 17.

Leuna, Ammoniakwerk bei Merseburg, f. Bauxit-Ges. und Soda-Fabrik.

Lehrerinnen (Rheinprovinz), Handwerkskammer vormals Friedrich Meyer & Co. in Paderborn, f. Meyer & Co.

Lehrerinnen (Rheinprovinz), Eisenbahn Grenzfeld-Lehrerinnen, f. Eisenbahnen Nr. 23.

Lützenberg (Sachsen), Hütte der Kurköslischen Braunkohlen-Gas- und Kraft-Gesellschaft m. b. H. in Berlin, f. Kurköslische w. u.

Lützenberg (Sachsen), Eisenbahn Lützenberg-Lützenberg, f. Eisenbahnen Nr. 2.

M.

Märkisches Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, Verleihung des Enteignungsrechts zum Bau einer elektrischen Fernleitung (40 000 Voltleitung) von Trottendorf im Kreise Spremberg nach Ziebingen im Kreise Weststernberg (St. M. E. v. 10. Okt.) 102 Nr. 1. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 18. Okt.) 95.

Manganerzgesellschaft m. b. H. in Berlin, Verleihung des Enteignungsrechts zum Erwerbe von Grundstücken zur Steigerung der Förderung im Westfelde der Braunsteinbergwerke Doktor Geier bei Waldalgesheim im Kreise Kreuznach (St. M. E. v. 7. Nov.) 102 Nr. 4. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 20. Nov.) 100.

Mansfeld (Sachsen), Eisenbahn Mansfeld-Wippra, f. Eisenbahnen Nr. 18.

Rassow (Pommern), Verleihung des Enteignungsrechts an das Provinzialkraftwerk Rassow, G. m. b. H. in Rassow im Kreise Rugard, für die Anlage zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb der Kreise Ramin, Rugard, Saahlg und Dramburg sowie in Teilen der Kreise Pyritz, Regentwalde und Randow (St. M. E. v. 19. Okt. 16) 6 Nr. 2.

Reißen (Westfalen), Kleinbahn Minden-Reißen-Kleinenbremen, f. Eisenbahnen Nr. 19.

Melliorationen (Ent- und Bewässerungs-, Wasser-, Wiesengenossenschaften usw.), f. Wassergenossenschaften.

Die einzelnen Genossenschaften, f. auch unter Ortsnamen.

Michel, Gewerkschaft in Groß Rahna, Verleihung des Enteignungsrechts zur Erweiterung der Abraumhalde der von ihr betriebenen Braunkohlenbergwerke Michel und Besta bei Groß Rahna im Kreise Weissenfels (St. M. E. v. 31. Okt.) 102 Nr. 3. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 8. Nov.) 99.

Minden (Westfalen), Kleinbahnen des Kreises Minden, f. Eisenbahnen Nr. 19.

Minister des Innern, Ermächtigung zur Abtötung des Vorbereitungsdienstes zum höheren Verwaltungsdienst für Kriegsteilnehmer (G. v. 7. April) 53.

Münster (Westfalen), Eisenbahn Münster i. Westf.-Bld. Hörne (Osnabrück), f. Eisenbahnen Nr. 20.

N.

Nammen (Westfalen), Kleinbahn Minden-Nammen-Kleinenbremen, f. Eisenbahnen Nr. 19.

Nauen (Brandenburg), Verleihung des Enteignungsrechts an die Gesellschaft für drahtlose Telegraphie m. b. H. in Berlin zur Erweiterung und dauernden Sicherstellung des Bestandes und Betriebs der Funkengroßstation Nauen (St. M. E. v. 31. März) 56 Nr. 5.

Neumark, Elektrizitätsverband, Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei dem Bau der Teilstrecke der Fernleitung von Hornow bis Briesinchen (St. M. E. v. 18. Okt.) 95.

Niederrheinische Licht- und Kraftwerke, Aktiengesellschaft in Rheidt, Verleihung des Enteignungsrechts zur Herstellung einer Starkstromleitung von der Schaltstation des Elektrizitätswerkes in Rheidt nach dem städtischen Elektrizitätswerk in Erkelenz (St. M. E. v. 10. Febr.) 56 Nr. 2. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 15. Febr.) 19.

Nordhausen (Sachsen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt zur Errichtung öffentlicher Anlagen in der Gemarkung Nordhausen (St. M. E. v. 3. Nov. 16) 7 Nr. 6.

Notare, Abänderung der Gebührenordnung für Notare vom 25. Juli 1910 (G. v. 17. Febr. Art. II) 18.

O.

Oberbergamt entscheidet über die Verleihung usw. der Gewerkschaftsfähigkeit an Kalibergwerke in Hannover (G. v. 30. Mai §§ 2, 3) 71.

Oberhausen (Rheinprovinz), Änderung des Amtsgerichtsbezirkes (B. v. 27. Aug.) 55.

Obernaundorf (Sachsen), Erwerb der zu öffentlichen Anlagen erforderlichen Grundflächen der Gemarkung Obernaundorf im Kreise Torgau, f. Reichs- (Militär-) Fiskus Nr. 4.

Oberrechnungskammer, Präsident gehört der Staatsschuldenkommission an (G. v. 22. April) 63.

Oberschiedsgericht, Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten zu Berlin (B. v. 27. Sept.) 91.

Oberverwaltungsgericht, Erledigung von Reichssteuerfachen bei dem Oberverwaltungsgerichte (G. v. 27. Juni) 75.

Delbe (Westfalen), Inkrafttreten des Gesetzes, betr. die Änderung des Amtsgerichtsbezirkes, vom 9. Januar 1913 (B. v. 27. Aug.) 86.

Opalenika (Posen), Opalenikaer Kleinbahngesellschaft, f. Eisenbahnen Nr. 21.

Ortsgerichte, anderweite Bestimmung des Sitzes eines Ortsgerichts im Oberlandesgerichtsbezirke Frankfurt a. M. (Verf. v. 2. Juli) 74.

Osnabrück (Hannover), Eisenbahn Münster i. Westf. — Bloß Hörne (Osnabrück), f. Eisenbahnen Nr. 20.

Ostpreußen, f. Landschaften Nr. 2.

P.

Parochialverbände, Aufhebung des Abs. 2 des § 3 des Gesetzes, betr. die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche, vom 29. Mai 1903 (G. v. 8. Jan. § 1) 13.

Pattellau (Ostpreußen), Talisperrenanlage mit Kraftwerk bei Groß Tromp und Pattellau im Kreise Braunsberg, f. Firma F. Schichau.

Pfändung des Ruhegeldes der im Privatdienst angestellten Personen im Verwaltungszwangsverfahren (B. v. 27. Aug.) 87.

Pfännerhall, Braunkohlenbergwerk bei Braunsdorf (Sachsen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Halle'sche Pfannerschaft, Aktiengesellschaft in Halle a. S., zur Erweiterung der Abraumhalde ihres Braunkohlenbergwerkes Pfännerhall bei Braunsdorf im Kreise Querfurt, f. Halle a. S.

Pogegen (Ostpreußen), Eisenbahn Pogegen Raugzargen, f. Eisenbahnen Nr. 22.

Polizeibeamte, Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit der Altonaer und der Hamburger Polizeibeamten (Staatsvertr. v. 2. Febr.) 67. (Bef. v. 21. Mai) 69.

Pommern, f. Landschaften Nr. 4.

Postgebühren, Erstattung derselben in gerichtlichen Angelegenheiten, f. Auslagen.

Präsident (Westfalen), Eisenbahnen Bochum Nord-Präsident und Präsident-Riemke, f. Eisenbahnen Nr. 7.

Preussische Zentral-Genossenschaftskasse, Feststellung des Haushalts derselben für das Rechnungsjahr 1917 (G. v. 30. März § 2) 25.

Pronsfeld (Rheinprovinz), Eisenbahn Pronsfeld-Commerseweiler, f. Eisenbahnen Nr. 23.

R.

Radiowerke, G. m. b. H. in Rheinböllen (Rhd.), Verleihung des Enteignungsrechts zur Erweiterung ihrer Fabrikanlagen (St. R. E. v. 4. Mai) 74 Nr. 2. Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. R. E. v. 14. Mai) 70.

Rastenburg (Ostpreußen), Eisenbahn Rastenburg-Angerburg, f. Eisenbahnen Nr. 24.

Rechtsanwälte, Abänderung des Gesetzes, enthaltend die landesgeschlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1910 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1910 (G. v. 17. Febr. Art. III) 18.

Referendare, Abkürzung des Vorbereitungsdienstes der Gerichtsreferendare für Kriegsteilnehmer (G. v. 9. April) 54.

f. Regierungsreferendare.

Regierungsreferendare, Abkürzung des Vorbereitungsdienstes zum höheren Verwaltungsdienste für Kriegsteilnehmer (G. v. 7. April) 53.

f. Referendare.

Reichsanleihen, Genehmigung der Notverordnung vom 14. September 1916, betr. den Erwerb von Reichskriegsanleihe für Stiftungen, standesherrliche Hausgüter, Familienfideicommiss, Lehen und Stamngüter, durch die beiden Häuser des Landtags (Bef. v. 16. Jan.) 14.

Ergänzung der Verordnung vom 14. September 1916 (B. v. 30. Aug.) 83.

Genehmigung der Notverordnung vom 18. September 1916 über die Beleihung landschaftlicher (ritterschaftlicher) Fonds bei den Darlehensklassen des Reichs zum Zwecke der Anschaffung von Reichsanleihen durch die beiden Häuser des Landtags (Bef. v. 8. Jan.) 10.

Rotenburg (Hannover), Eisenbahn Verden-Rotenburg i. Hann., f. Eisenbahnen Nr. 29.

Ruhegeld, inwiefern das Ruhegeld der im Privatdienst angestellten Personen der Pändung im Verwaltungszwangungsverfahren unterworfen ist (B. v. 27. Aug.) 87.

S.

Sachsen (Provinz), f. Landschaften Nr. 5.

Schakanweisungen, Ermächtigung des Finanzministers zur Ausgabe von Schakanweisungen oder Wechsel bis auf Höhe von 5 000 000 000 M zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel der Generalstaatskasse (G. v. 30. März § 3) 26.

Ermächtigung zur vorübergehenden Ausgabe von Schakanweisungen an Stelle von Staatsschuldschreibungen, f. unter Staatsanleihen.

Scheuen (Hannover), Anlegung einer öffentlichen Anstalt in der Gemarkung Scheuen im Landkreise Celle, f. Reichs-Marineverwaltung Nr. 3.

Scheune (Pommern), Güterverbindungsbahn Scheune-Rangierbahnhof Stettin, f. Eisenbahnen Nr. 27.

Firma F. Schichau in Elbing, Verleihung des Enteignungsrechts zur Sicherung der Talsperrenanlage mit Kraftwerk bei Groß Tromp und Nettellau im Kreise Braunsberg (St. M. E. v. 25. Nov. 16) 8 Nr. 11.

Schiedsgerichte, Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer des Knappschafts-Schiedsgerichts zu Breslau (B. v. 27. Sept.) 91.

Schleppmonopol, Anwendung des § 1 Abs. 2 des Gesetzes, betr. das Schleppmonopol auf dem Rhein-Weser-Kanal und dem Lippe-Kanal, vom 30. April 1913 auf den Verkehr zwischen dem Rhein und Mülheim a. Ruhr (G. v. 11. Juli § 3) 79.

Schleswig-Holstein, f. Landschaften Nr. 6.

Schlobitten (Ostpreußen), Eisenbahn Wormditt-Schlobitten, f. Eisenbahnen Nr. 31.

Schöneweide (Brandenburg), Verleihung des Enteignungsrechts zum Erwerbe der zu öffentlichen Anlagen erforderlichen Grundflächen der Gemarkung Schöneweide im Kreise Teltow, f. Reichs- (Militär-) Fiskus Nr. 5.

Schwalme-Rekulturationsgenossenschaft in Brüggen im Kreise Kempen (Rheinprovinz) (Stat. v. 27. Juli) 90 Nr. 2.

Schwerte (Westfalen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Dortmund zur Einrichtung einer städtischen Milchwirtschaft in der Gemarkung der Stadtgemeinde Schwerte, f. Dortmund.

Sehestedt (Schleswig-Holstein), f. Chaussees Nr. 1.

Sicherheitsmänner, Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner (B. v. 15. April) 51.

Spandau (Brandenburg), Brandenburgische Kreis-Elektrizitätswerke, G. m. b. H. in Spandau, f. Brandenburgische Kreis-Elektrizitätswerke. Artilleriewerkstatt Spandau, f. Reichs- (Militär-) Fiskus Nr. 1.

Geschossfabrik Spandau, f. Reichs- (Militär-) Fiskus Nr. 2.

Staatsanleihe zur Gewährung von weiteren Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände (G. v. 30. April § 2) 64.

Staatsanleihe zum Erwerbe der Aktien der Bergwerksgesellschaft Hibernia zu Herne durch den Staat (G. v. 26. Febr. § 2) 21.

Staatsanleihe zur Bereitstellung weiterer Staatsmittel für die durch Gesetz vom 1. April 1905 angeordneten Wasserstraßenbauten (G. v. 11. Juli § 4) 80.

Staatsanleihe zur Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes sowie zur Förderung des Baues von Kleinbahnen (G. v. 22. April §§ 2, 3) 60.

Staatsbaubehörde, Verleihung des Enteignungsrechts für die Anlage einer Fernleitung von Dörverden nach Sebalbsbrück (St. M. E. v. 5. Dez. 16) 12 Nr. 3.

Staatshaushaltsplan, Feststellung desselben für das Rechnungsjahr 1917 (G. v. 30. März) 25.

Staatsmittel (Staatsbeihilfen, Zuschüsse), Gewährung von weiteren Beihilfen zu Kriegswohlfahrtsausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände (G. v. 30. April) 64.

Staatsschuldentkommission, Änderung des § 10 Satz 2 des Gesetzes, betr. die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-

Staatsschuldenkommission (Fortf.)

Kommission, vom 24. Februar 1850 — Zusammen-
setzung der Staatsschuldenkommission (G. v.
22. April) 63.

Staatsschuldenwesen, Änderung des Gesetzes, betr.
die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bil-
dung einer Staatsschuldenkommission, vom 24. Fe-
bruar 1850 (G. v. 22. April) 63.

Stadtverordnete, Genehmigung der Notverordnung
vom 4. November 1916, betr. Verschiebung der
regelmäßigen Ergänzungswahlen zu den Gemeinde-
vertretungen, durch die beiden Häuser des Landtags
(Bes. v. 27. Dez. 16) 4.

Stammgüter, Genehmigung der Notverordnung vom
14. September 1916, betr. den Erwerb von Reichs-
kriegsanleihe für Stammgüter usw., durch die beiden
Häuser des Landtags (Bes. v. 16. Jan.) 10.

Ergänzung der Verordnung vom 14. September
1916 (B. v. 30. Aug.) 83.

Ständesherrn, s. Reichsunmittelbare.

Stempelfreiheit der Erweiterung des Vermögens der
Hilfskommissionen durch Anschaffung von
Kriegsanleihen (B. v. 30. Aug. Nr. 1 § 2b) 83.

Stettin (Pommern), Verleihung des Enteignungs-
rechts an die Stadtgemeinde zur Erweiterung ihrer
Hafenanlagen (St. M. E. v. 25. Juli) 90 Nr. 1.

Güterverbindungsbahn Schenke-Rangierbahn-
hof Stettin, s. Eisenbahnen Nr. 27.

Stiftungen, Genehmigung der Notverordnung vom
14. September 1916, betr. den Erwerb von Reichs-
kriegsanleihe für Stiftungen, durch die beiden
Häuser des Landtags (Bes. v. 16. Jan.) 10.

Ergänzung der Verordnung vom 14. September
1916 (B. v. 30. Aug.) 83.

Stolberg (Rheinprovinz), Güterumgebungsbahn
Stolberg Hbf.-Kornelimünster-Nienet-Verbesthal,
s. Eisenbahnen Nr. 28.

Stolp (Pommern), Verleihung des Enteignungs-
rechts an die Überlandzentrale Stolp, Aktiengesell-
schaft in Stolp, für die Anlagen zur Leitung und
Verteilung des von dem Kraftwerke Glambodsee
erzeugten elektrischen Stromes innerhalb des Kreises
Rummelsburg und Verlängerung der Gültigkeits-
dauer des durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Fe-
bruar 1914 verliehenen Enteignungsrechts für die
Kreise Schlawe und Lauenburg sowie den Landkreis
Stolp (St. M. E. v. 25. Aug.) 94 Nr. 1.

Szittlheim (Ostpreußen), Eisenbahn Mindaallen-
Szittlheim, s. Eisenbahnen Nr. 6.

T.

Tierärztekammern, Hinausschieben der nächsten Wahlen zu den Tierärztekammern (B. v. 27. Aug.) 81.

Tilsit (Ostpreußen), Verleihung des Enteignungs-
rechts an die Stadtgemeinde zum Ausbau des
stadtseitigen Muehlufers zu Hafenanlagen (St. M.
E. v. 23. Juni) 78 Nr. 3.

Tzschekschnow (Brandenburg), Errichtung öffentlicher
Anlagen in der Gemarkung Tzschekschnow, s. Frankfurt
a. O.

U.

Unterlüß (Hannover), Artillerie-Schießplatz in der
Lüneburger Heide bei Unterlüß, s. Rheinische
Metallwaren- und Maschinenfabrik.

Uesen (Hannover), Errichtung öffentlicher Anlagen in
der Gemarkung Uesen im Kreise Achim, s. Reichs-
Marineverwaltung Nr. 1.

V.

Verden (Hannover), Eisenbahn Verden-Rotenburg
i. Hann., s. Eisenbahnen Nr. 29.

Verwaltungsdienst, Abkürzung des Vorbereitungs-
dienstes zum höheren Verwaltungsdienste für Kriegs-
teilnehmer (G. v. 7. April) 53.

Verwaltungszwangsverfahren, Abänderung der Ver-
ordnung vom 15. November 1899, betr. das Ver-
waltungszwangsverfahren wegen Verdringung von
Geldbeträgen (B. v. 27. Aug.) 87.

Völklingen (Rheinprovinz), Röchlingische Eisen- und
Stahlwerke, G. m. b. H. daselbst, s. Röchlingische
Eisen- und Stahlwerke.

Wohbroock (Schleswig-Holstein), Errichtung öffent-
licher Anlagen in Wohbroock, Gemeindebezirk Hel-
tenau im Kreise Eckernförde, s. Reichs-Marine-
verwaltung Nr. 4.

W.

Wahlen, Genehmigung der Notverordnung vom
4. November 1916, betr. Verschiebung der regel-
mäßigen Ergänzungswahlen zu den Gemeinde-

Wahlen (Fortf.)

vertretungen und zu den Kreistagen (Amtsversammlungen), durch die beiden Häuser des Landtags (Bef. v. 27. Dez. 16) 4.

Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer vom 7. Juli 1915 (G. v. 4. März) 23.

Genehmigung der Notverordnung vom 29. Juli 1916 über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder durch die beiden Häuser des Landtags (Bef. v. 29. Dez. 16) 4.

Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder (B. v. 8. Oktober) 93.

Hinauschieben der nächsten Wahlen zu den Ärztekammern, der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen und den Apothekerkammern (B. v. 19. Juli) 77. — desgl. zu den Tierärztekammern (B. v. 27. Aug.) 89.

Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten zu Berlin und des Knappschafts-Schiedsgerichts zu Breslau (B. v. 27. Sept.) 91.

Verlängerung der Amtsdauer der für Bergwerke gewählten Sicherheitsmänner und Arbeiterausschuß-Mitglieder (B. v. 15. April) 51.

Warenumschlagstempel, Genehmigung der zur Ausführung des Reichsgesetzes über einen Warenumschlagstempel vom 26. Juni 1916 erlassenen Notverordnung vom 9. Oktober 1916 durch die beiden Häuser des Landtags (Bef. v. 31. Dez. 16) 5.

Wassergenossenschaften (Ent- und Bewässerungs-, Reinhaltungs-, Salzverren-, Wiesen- usw. Genossenschaften):

I. Rheinprovinz.

1. Schwalb-Meliorationsgenossenschaft in Brüggem im Kreise Kempen (Rheinprovinz) (Stat. v. 27. Juli) 90 Nr. 2.

Wassergesetz, Genehmigung der Verordnung vom 1. September 1916 über eine Abänderung des Verzeichnisses der Wasserläufe erster Ordnung durch die beiden Häuser des Landtags (Bef. v. 29. Jan.) 14.

Wasserläufe, Genehmigung der Verordnung vom 1. September 1916 über eine Abänderung des Verzeichnisses der Wasserläufe erster Ordnung durch die beiden Häuser des Landtags (Bef. v. 29. Jan.) 14.

Wasserstraßen, Bereitstellung weiterer Staatsmittel für die durch Gesetz vom 1. April 1905 angeordneten Wasserstraßenbauten (G. v. 11. Juli) 79. — Abänderung des § 1 des Gesetzes vom 8. Mai 1916 (das. § 1) 79.

Westfälische Stahlwerke in Bochum, Verleihung des Enteignungsrechts zur Erweiterung und Änderung ihres Privatananschlußgleises an den Staatsbahnhof Bochum Süd (St. M. E. v. 22. Nov. 16) 8 Nr. 10.

Wiesengenossenschaften, s. Wassergenossenschaften.

Die einzelnen Genossenschaften, s. auch unter Ortsnamen.

Wippa (Sachsen), Eisenbahn Mansfeld Wippa, s. Eisenbahnen Nr. 18.

Wolfen (Sachsen), Verleihung des Enteignungsrechts an die Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation, Wolfener Farbenfabrik in Wolfen im Kreise Bitterfeld, zur Vergrößerung ihres Fabrikbetriebs (St. M. E. v. 22. März) 65 Nr. 2. — Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens (St. M. E. v. 3. April) 52.

Wormditt (Ostpreußen), Eisenbahn Wormditt-Zschlobitten, s. Eisenbahnen Nr. 31.

Wubitz (Sachsen), Genehmigung der Notverordnung vom 1. September 1916, betr. die Änderung der Bestimmung über die Zugehörigkeit zu den Wasserläufen erster Ordnung, durch die beiden Häuser des Landtags (Bef. v. 20. Jan.) 14.

Wülpe (Westfalen), Kleinbahn Minden-Wülpe-Kleinenbremen, s. Eisenbahnen Nr. 19.

3.

Zahnärztekammer, Hinauschieben der nächsten Wahlen zu der Zahnärztekammer für das Königreich Preußen (B. v. 19. Juli) 77.

Zentrallandsgesellschaft für die Preussischen Staaten, s. Landschaften Nr. 1.

Zichornewitz (Sachsen), Erweiterung der Anlagen des Großkraftwerkes Zichornewitz im Kreise Wittfeld, s. Elektrowerke.

